

**SYNOPSIS:**

- ⇒ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- ⇒ Stellungnahme des Bundesrates
- ⇒ Gegenäußerung der Bunderegierung vom 10.10.2016

Gesetzesentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>Siehe Ausführungen Seite 1-7</p>	<p><b>Ziffer 1 zum Gesetzesentwurf allgemein</b>            1. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Einzelregelungen, die für die notwendige Weiterentwicklung vor allem des Leistungsrechts von elementarer Bedeutung sind: Mit dem Gesetzesentwurf werden Rahmenbedingungen geschaffen, die verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen. Daneben werden auch Möglichkeiten geschaffen, die in Anbetracht der dynamischen Entwicklung der Ausgaben eine bessere Steuerung ermöglichen.            Der Bundesrat begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich, durch sie wird einer jahrelangen Forderung der Länder entsprochen. Gerade durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, aber auch die Implementierung des Budgets für Arbeit, das lange und erfolgreich in verschiedenen Ländern erprobt wurde, sind wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgt, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.</p> <p>Neben fachlichen Zielen sollten mit dem Bundesteilhabegesetz auch wichtige finanzpolitische Ziele erreicht werden. Entsprechend der Zusage im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sollte die Reform der Eingliederungshilfe ursprünglich mit einer Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro verbunden werden. Inzwischen ist entschieden worden, dass diese Entlastung außerhalb des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt wird. Es ist gleichwohl daran zu erinnern, dass die Zusagen des Bundes auch beinhalteten, dass aus dem Bundesteilhabegesetz keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen erwachsen dürfen und die Reform einen Beitrag dazu leistet, die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen. Diese Ziele werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf klar verfehlt. Denn der Gesetzesentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus. Die Ausgabendynamik wird durch den Gesetzesentwurf auch dadurch erhöht, dass die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe durch die Kostenträger geschwächt wird, indem das bewährte sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben wird und die Schiedsstellen-fähigkeit auf die Leistungsvereinbarungen ausgedehnt wird. Eine verbesserte Steuerung ist aber der Schlüssel für passgenaue Leistungen für</p>	<p><b>Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzesentwurf allgemein)</b>            Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) verbesserte Teilhabe- und verstärkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Sie stimmt mit dem Bundesrat überein, dass mit dem BTHG wichtige Weichenstellungen für die Zukunft erfolgen, die langjährigen Kernforderungen aller Länder entsprechen.</p> <p>Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, mit dem Gesetzesentwurf werden die Ziele, „keine zusätzlichen Ausgaben für Länder und Kommunen“ zu verursachen und „die bestehende Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu stoppen“, verfehlt. Nach den Berechnungen der Bundesregierung werden Länder und Kommunen durch das Bundesteilhabegesetz ab dem Jahr 2021 entlastet. Der Entlastungsbetrag steigt von rund 71 Mio. Euro im Jahr 2021 bis auf rund 235 Mio. Euro im Jahr 2025. In dieser Kostenprognose wurde ein jährlicher Ausgabenanstieg in den zentralen Leistungen in der Eingliederungshilfe um 4,17 Prozent berücksichtigt.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>die Leistungsempfängerinnen und -empfänger einerseits und mehr Effizienz andererseits.</p> <p>Die Länder haben in der Vergangenheit stets deutlich gemacht, dass die notwendigen gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen darf.</p> <p>Sofern der Bund nicht im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch materielle Änderungen vornimmt, die zumindest sicherstellen, dass die Reform nicht zu Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen führt, muss der Bund die anfallenden Mehrausgaben vollständig und dauerhaft tragen. Der Gesetzentwurf geht nicht von einer finanziellen Entlastung, sondern von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus. Die Mehrkosten für Länder und Kommunen ergeben sich aus Mehrausgaben unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhter Verwaltungskosten (zum Beispiel für das Teilhabeplan-verfahren). Infolge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Trennung von sogenannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zum Lebensunterhalt übernimmt der Bund zwar über die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zukünftig auch Kosten, die bislang von den Kommunen getragen wurden. Da die Mehrausgaben diese Einsparungen aber überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo. Dabei ist festzustellen, dass die hiermit verbundenen fiskalischen Auswirkungen für die Länder gegenwärtig noch nicht valide eingeschätzt werden können. Der Umfang der zukünftigen existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderungen hängt ganz entscheidend von den gesetzlichen Regelungen im Regelbedarfsermittlungsgesetz ab. Entgegen allen Ankündigungen des Bundes liegt bisher noch nicht einmal ein Referentenentwurf dazu vor. Es muss deswegen unbedingt gewährleistet werden, dass eine Berücksichtigung dieser noch zu treffenden Entscheidung des Bundesgesetzgebers erfolgen kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass die mittels Effizienzrendite errechneten Einsparungen zu hoch erscheinen. Damit besteht ein offensichtlicher Widerspruch zu der Festlegung im Koalitionsvertrag, wonach durch die Reform der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik entstehen soll. Dementsprechend haben die Länder auch stets gefordert, dass die notwendige Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe keine neue Ausgabendynamik zu Lasten von Ländern und Kommunen zur Folge haben darf. Darüber hinaus sind die Länder der Auffassung, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliegt. Vielmehr bestehen im Hinblick auf eine</p>	<p>Die Bundesregierung lehnt eine generelle Regelung, nach der der Bund mit dem BTHG verursachte Mehrausgaben bei Ländern und Kommunen vollständig und dauerhaft tragen muss, ab. Das BTHG sieht vor, dass der Bund durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel von den in den Jahren 2017 bis 2020 veranschlagten Gesamtkosten des BTHG im Umfang von rund 2 Mrd. Euro rund 1,64 Mrd. trägt. Das entspricht einem Anteil von 82 Prozent. Der Bund finanziert damit als einer von drei Beteiligten des föderalen Systems in den ersten Jahren die finanziellen Auswirkungen des BTHG zum weit überwiegenden Teil und entlastet zudem ab 2018 die Kommunen zusätzlich um 5 Mrd. Euro pro Jahr. Dies haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Bundeskanzlerin am 16. Juni 2016 verbindlich vereinbart. Mit dieser Vereinbarung, verbunden mit dem Beschluss des Koalitions-ausschusses vom 1. Juni 2016 zum BTHG wurde der Finanzrahmen für dieses Gesetz verbindlich gesetzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum 2. Absatz verwiesen, wonach die Länder und Kommunen durch das BTHG ab 2021 dauerhaft entlastet werden. Die Bundesregierung widerspricht der Aussage, die zugrunde gelegte Effizienzrendite sei zu hoch. Bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen des BTHG wurde pauschalierend von einer aufwachsenden Effizienzrendite im Jahr des Inkrafttretens 2020 und den Folgejahren ausgegangen. Im Jahr des Inkrafttretens wird eine Effizienzrendite im Umfang von 0,5 Prozent der für dieses Jahr prognostizierten Ausgaben in Höhe von 20,9 Mio. Euro zugrunde gelegt. Bei dieser Prognose wurden die tatsächlichen Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2014 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Jahre 2010 -2014 bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Es ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und Gemeinden in Höhe von rund 100 Mio. Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2020. Die Effizienzrendite soll bis zum Jahr 2022 auf 1,5 Prozent der für das jeweilige Jahr prognostizierten Ausgaben steigen. Die Effizienzrendite begründet sich durch die Vielzahl von Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit in der Eingliederungshilfe. Die wichtigsten Maßnahmen sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Regelungen im Vertragsrecht, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Durch die beiden präventiv wirkenden Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI sollen Zugänge in die Eingliederungshilfe wirksam gebremst werden. Der Effizienzrendite liegt die Annahme zu Grunde, dass alle Maßnahmen, die die Steuerfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Vielzahl der geplanten Neuregelungen mangels empirisch gesicherter Daten Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Folgewirkungen (zum Beispiel hinsichtlich der Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe und Bildung sowie der erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren). Das mangels valider Datengrundlage bestehende Mehrkostenrisiko wird mithin auf Länder und Kommunen abgewälzt. Die Länder weisen weiter darauf hin, dass aufgrund der bundesweit bestehenden Konnexitätsregelungen die Möglichkeit besteht, dass die durch die gesetzlichen Regelungen entstehenden Mehrkosten sowohl im Rahmen der Individualansprüche als auch im Rahmen der Verwaltungskosten von ihnen in vollem Umfang zu tragen sind. Es muss auch deswegen gewährleistet werden, dass alle Mehraufwendungen vom Bund getragen werden.</p> <p>Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen nach Artikel 26 des vorliegenden Gesetzentwurfs schrittweise in Kraft treten. Das früheste Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2017 beziehungsweise den Tag nach der Verkündung geplant; danach sollen weitere Regelungen zum 1. Januar 2018 (und später) in Kraft treten. Die Länder weisen im Hinblick auf die ersten Schritte des geplanten Inkrafttretens darauf hin, dass vor allem aufgrund der durch die Gesetzesänderungen zwingend notwendigen Veränderungen im Verwaltungsvollzug erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu erwarten sind.</p> <p>Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob durch geeignete materielle Änderungen des Gesetzentwurfes zumindest sichergestellt werden kann, dass der Gesetzentwurf nicht zu Mehrausgaben bei den Ländern und Kommunen führt.</p> <p>Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, - die finanziellen Auswirkungen der durch das Bundesteilhabegesetz eingeführten Änderungen zeitnah für die Kostenübernahme zu evaluieren,</p> <p>- eine Kostenübernahmeregelung des Bundes bezüglich der durch das Bundesteilhabegesetz für die Kommunen und Länder entstehenden Mehrkosten vorzusehen. Damit muss sichergestellt werden, dass durch das Bundesteilhabegesetz für</p>	<p>Eingliederungshilfe führen. Ob die zugrunde gelegte Effizienzrendite tatsächlich erreicht wird, liegt jedoch in der Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe vor Ort, die für die Umsetzung zuständig sind. Die Bundesregierung widerspricht der Einschätzung des Bundesrates, dass derzeit keine ausreichend transparente und nachvollziehbare Kostenfolgenabschätzung des Bundes vorliege. Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostenfolgenabschätzung beruht einerseits auf plausiblen Annahmen und andererseits auf den statistischen Fakten der amtlichen Sozialhilfestatistik. Darüber hinaus wurde die Studie „Beeinträchtigt Studieren – Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011“ des Deutschen Studentenwerks und die Expertise „Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII“ des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik herangezogen. Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden finanziellen Berechnungen wurden in der Unterarbeitsgruppe AG Statistik und Quantifizierung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz auch mit Länder- und Kommunalvertretern erörtert und konsentiert.</p> <p>Die Bundesregierung widerspricht auch der Einschätzung, durch die Ausdehnung der Schiedsstellenfähigkeit auf die Leistungsvereinbarung, werde das „bewährte sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis quasi aufgegeben“. Die Bundesregierung geht vielmehr davon aus, dass das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis dadurch gestärkt wird: Das Vereinbarungsverfahren wird gleichgewichtig ausgestaltet. Auch wird durch Präzisierungen im Vertragsrecht wie z. B. der nunmehr vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX-E) und dem Recht zur Kürzung der Vergütung (§ 129 SGB IX-E) die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe deutlich verbessert. Um das Gleichgewicht der Akteure im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zu wahren, soll künftig auch die Leistungsvereinbarung schiedsstellenfähig sein.</p> <p>Zu den vier Forderungen des Bundesrates im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen.</li> <li>• Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, eine Kostenübernahmeregelung des Bundes für etwaige, durch das BTHG verursachte Mehrkosten aufzunehmen. Auf die Ausführungen zum 4. Absatz wird verwiesen. Eine solche Regelung widerspräche zudem der föderalen Finanzverfassung des Grundgesetzes.</li> <li>• Die Bundesregierung kann die Einschätzung des Bundesrates</li> </ul>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Länder und Kommunen entstehende Mehrkosten vollständig und dauerhaft durch den Bund übernommen beziehungsweise ausgeglichen werden.</p> <p>- das Inkrafttreten derjenigen Regelungen im Artikel 11, die die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Mehrbedarfe betreffen und die laut Gesetzentwurf zum 1. Januar 2017 wirksam werden sollen, einige Monate nach der Beschlussfassung vorzusehen, um einen reibungslosen Verwaltungsvollzug im Interesse der Betroffenen zu ermöglichen.</p> <p>- geeignete Maßnahmen zur anlassfreien Kontrolle der Leistungserbringer hinsichtlich Abrechnung und vereinbarter Qualität sowie Wirtschaftlichkeit der Vergütungen ihrer Dienstleistungen durch die Leistungsträger gesetzlich zu verankern.</p>	<p>nachvollziehen, wonach bei den Regelungen des BTHG, die zum 1.1.2017 in Kraft treten sollen, Schwierigkeiten bei der Umsetzung möglich sind. Die Bundesregierung prüft daher, ob das Inkrafttreten einzelner Regelungen geringfügig verschoben werden kann. Allerdings können sich die Leistungsträger bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf etwaige Rechtsänderungen und deren Umsetzung vorbereiten.</p> <p>• Die Bundesregierung hält den Vorschlag für nicht erforderlich. Nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-E sind anlassfreie Prüfungen bei den Leistungserbringern möglich, soweit diese durch Landesrecht zugelassen werden.</p>
<p><b>§ 167 Prävention</b></p> <p>(2) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.</p> <p>(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen</p>	<p><b>Ziffer 2 zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten</b></p> <p>Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikels 1 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) des Gesetzentwurfs eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Dienststellen am betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Artikel 1 (§ 167 Absatz 2 SGB IX) regelt, dass ein Arbeitgeber allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten hat. Dazu muss der Arbeitgeber klären, "wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann". Wie diese Klärung im Detail auszusehen hat, gibt § 167 Absatz 2 SGB IX nicht vor; es sind in jeder Dienststelle angemessene betriebliche Lösungen zu finden. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung der oder des Beschäftigten, bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. Wer als Interessenvertretung infrage kommt, ist in § 176 SGB IX definiert. Dazu zählen der Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- sowie der Präsidialrat. Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sind nicht ausdrücklich in dem Personen-kreis der Vorschrift des § 176 SGB IX genannt. Damit übersieht diese Vorschrift, dass sich der Kreis der Beschäftigtenvertretungen um diese Amtsinhaberinnen erweitert</p>	<p><b>Zu Ziffer 2 (Zur Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)</b></p> <p>Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und wie durch eine Änderung des Artikel 1 (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) des BTHG-Entwurfes eine frühzeitige Beteiligung der Frauenvertreterinnen bzw. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Dienststellen am Betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie bei anderen Maßnahmen des SGB IX, wie zum Beispiel bei der Inklusionsvereinbarung, ermöglicht werden kann.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.</p> <p>(3) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.</p>	<p>hat. Alle Gleichstellungsgesetze der Länder haben Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für personelle Maßnahmen verankert. Das Bundesgleichstellungsgesetz kann hierbei nicht alleiniger Maßstab der Prüfung sein, ob beim BEM Beteiligungsrechte von Frauenvertreterinnen beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bestehen. Denn die Beteiligungsrechte der Frauenvertreterin beziehungsweise Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und es unterfällt der Gesetzeskompetenz der Länder, für welche Arten von Maßnahmen sie Beteiligungsrechte für diese Amtsinhaberinnen gewähren. Beispielsweise handelt es sich nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) Berlin beim BEM um eine personelle Maßnahme der Dienststelle, bei der die Frauenvertreterin nach § 17 Absatz 1 LGG zu beteiligen ist. Die landesrechtlich vorgesehene Beteiligung wird jedoch mit Hinweis auf die bundesgesetzliche Regelung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die Nichtnennung der Frauenvertreterin aus datenschutz-rechtlichen Erwägungen abgelehnt. Daher würde die in § 176 SGB IX enthaltene Vorschrift weiterhin dazu führen, dass landesrechtliche Gleichstellungsvorschriften ausgehebelt werden und ins Leere laufen. Eine solche negative gleichstellungsrechtliche Wirkung kann nicht Absicht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sein. Damit die Frauenvertreterinnen beziehungsweise die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bundesweit ihren Aufgaben nachkommen können, Maßnahmen der Dienststelle, wie das BEM, auf Diskriminierungspotenzial zu überprüfen, ist die Verankerung dieser Beteiligungsrechte im Neunten Buch Sozialgesetzbuch erforderlich. Dies trifft in gleicher Weise auf andere Maßnahmen zu, die im Neunten Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind, wie beispielsweise die Inklusionsvereinbarung gemäß § 166 SGB IX oder die Möglichkeit zur Stellungnahme der Beschäftigtenvertretungen bei Kündigung gemäß § 170 Absatz 2 SGB XI.</p>	
<p><b>§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b></p> <p>(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.</p> <p>(2) Die Leistungen umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu,</li> <li>2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,</li> <li>3. Hilfen zur Hochschulbildung und</li> <li>4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen</li> </ol>	<p><b>Ziffer 3 zur Teilhabe an Bildung</b></p> <p>Die Länder anerkennen das vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zu sehende intensive Bemühen des Bundes um ein die Erfordernisse des Einzelnen und gleichzeitig die Belange der Gemeinschaft berücksichtigendes, modernes und zeitgemäßes Bundesteilhabegesetz. Mit dem Entwurf für ein neues Bundesteilhabegesetz sollen keine Einschränkungen für bestehende Leistungsempfänger – weder hinsichtlich der Leistungstat-bestände noch hinsichtlich des berechtigten Personenkreises – erfolgen. Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, den Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung an allgemeinen Schulen – zielgleich und zieldifferent – oder an Förderschulen sowie schulische und hochschulische Ausbildung</p>	<p><b>Zu Ziffer 3 (Zur Teilhabe an Bildung)</b></p> <p>Die Bunderegierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, sich auf den Weg zu einer gelingenden Inklusion als Regelfall zu begeben. Sie weist darauf hin, dass zur Umsetzung der UN-BRK der Anspruch auf den Zugang zu inklusiver Schulbildung (UN-BRK Art. 24 a und b) entscheidend ist.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p> <p><b>§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b></p> <p>(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und</li> <li>2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.</li> </ol> <p>(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,</li> <li>2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen.</li> </ol> <p>(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein: Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und</li> <li>3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.</li> </ol> <p>(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.</p>	<p>oder Weiterbildung für einen Beruf zu ermöglichen.</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>§ 91 Abs. 3 Nachrang der Eingliederungshilfe</b>  (3) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten gehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen.</p> <p><b>§ 103 Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen</b>  (1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.  (2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb einer Räumlichkeit im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches, soweit der Leistungsberechtigte Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches übersteigt, oder kurzfristiges Erwerbseinkommen bezieht.</p> <p><b>PSG III :  Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen</b>  <b>§ 43a Inhalt der Leistung</b>  Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die Soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je</p>	<p><b>Ziffer 4 zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung</b>  Der Bundesrat bedauert, dass auch nach dem vorgelegten Entwurf eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende pflegebedürftige Menschen nach wie vor durch § 43a SGB XI begrenzt werden sollen. Dadurch verbleibt es bei der bisherigen Kostenbelastung der Träger der Eingliederungshilfe hinsichtlich der Kosten der pflegerischen Versorgung. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass für die Pflege behinderter Menschen die gleichen finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden, wie bei nicht behinderten Menschen. Die dadurch der Pflegeversicherung entstehenden Kosten sind durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene gegenüber der Pflegeversicherung auszugleichen. Die Veränderungen sind so umzusetzen, dass die pflegerische Versorgung der betroffenen Menschen den Qualitätsstandards des SGB XI entsprechen und sie durch diese Regelung keine Mehrkosten zu tragen haben.</p> <p><b>Begründung:</b>  Mit dem Entwurf eines PSG III in Verbindung mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes werden die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, durch die Regelung in § 43a SGB XI auch künftig auf einen Betrag von 266 Euro begrenzt. Diese Einschränkung führt dazu, dass die Kosten der pflegerischen Versorgung teilweise nach wie vor beim Träger der Eingliederungshilfe verbleiben. An dieser Stelle sollen die Träger der Eingliederungshilfe entlastet werden und den betroffenen Menschen auch finanziell die Leistungen der Pflegeversicherung zukommen. Dies ist aber aufgrund der ohnehin mutmaßlich bestehenden Unterfinanzierung der Pflegeversicherung in der Zukunft nur umsetzbar, wenn die Mehrbelastung der Pflegeversicherung durch entsprechende Regelungen auf Bundesebene ihr gegenüber ausgeglichen wird. Zudem müssen die aus der Pflegeversicherung künftig in voller Höhe der SGB XI-Sätze finanzierten Leistungen den pflegefachlichen Anforderungen des SGB XI entsprechen und der Qualitätssicherung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unterliegen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 4 (Zur Teilhabe an Leistungen der Pflegeversicherung)</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht. Das geltende Recht bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen erhalten (§§ 43a SGB XI und § 55 SGB XII). Die Eingliederungshilfe bleibt für Menschen mit Behinderungen zuständig. Die Pflegeversicherung beteiligt sich auch zukünftig mit einem Zuschuss (§ 43a SGB XI und § 103 SGB IX-E).</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.“</p> <p><b>§ 71 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</b>          „(4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind          1. stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen,          2. Krankenhäuser sowie          3. Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet.“</p>		
<p>S. Ausführungen Artikel 1, S. 1-69</p>	<p><b>Ziffer 5 zu Artikel 1 ff. BTHG</b>          Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Wort "Integrationsamt" durch das Wort "Inklusionsamt" ersetzt werden sollte.  <b>Begründung:</b>          Der Gesetzgeber sollte die UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umsetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, bei der Umbenennung bestimmter Begriffe (Inklusionsvereinbarung, Inklusionsbeauftragter, Inklusionsprojekt) stehenzubleiben, die für die Umsetzung des Schwerbehindertenrechts zuständige Institution hingegen unverändert mit dem alten Begriff zu bezeichnen. Das wirft unnötigerweise die Frage auf, ob dem eine inhaltliche Bedeutung zukommen soll.</p>	<p><b>Zu Ziffer 5 (Zu Artikel 1 ff. BTHG)</b>          Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die gesetzlichen Aufgaben der Integrationsämter umfassen zu einem wesentlichen Teil die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Ziel der begleitenden Hilfe ist die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in Ergänzung der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation, also die Erst- oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind oder denen ein Ausschluss droht, sollen im wörtlichen Sinne dauerhaft (re-) integriert werden. Auch wenn dies möglichst auf inklusive Weise geschehen soll, ist die Bezeichnung der Integrationsämter aus Sicht der Bundesregierung deshalb weiterhin zutreffend.</p>
<p><b>§ 6 Rehabilitationsträger</b>          (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein          1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,          2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,          3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach</p>	<p><b>Ziffer 6 zu Artikel 1, § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX</b>          In Artikel 1 § 6 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:          a) In Nummer 2 ist die Angabe "§ 5 Nummer 2 und 3" durch die Angabe "§ 5 Nummer 2, 3 und 4," zu ersetzen.          b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:          "3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,"          c) In Nummer 4 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:          "die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen</p>	<p><b>Zu Ziffer 6 (Zu Artikel 1, § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IX)</b>          Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 6 i. V. m. § 75 begründet nicht die Finanzierung konkreter Bildungsangebote oder neuer Leistungsansprüche. In der Praxis könnte die Aufnahme von GUV, BA und DRV Bund in vollem Umfang als Reha-Träger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu Abgrenzungs-problemen bei der Leistungsgewährung führen. Zu befürchten sind</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>§ 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungs-träger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,</p> <p>4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,</p> <p>5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,</p> <p>6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie</p> <p>7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.</p> <p>(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.</p> <p>(3) Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das zuständige Jobcenter und die Leistungsberechtigten schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Das Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.</p>	<p>nach § 5 Nummer 1 bis 4,"</p> <p><b>Begründung:</b> Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen werden, "um den hohen Stellenwert heraus-zustellen, der der Bildung im Sinne des Artikel 24 der UN- BRK zu-kommt." Dadurch soll sichergestellt werden, "dass Menschen mit Behinderungen diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben." (Zitate aus der Begründung zu § 75 des Entwurfs). Diesem Anspruch wird das Gesetz jedoch nicht gerecht, wenn Träger für Teilhabe an Bildung ausschließlich die Träger der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe sowie die Träger der gesetzlichen Unfallver-sicherung sind, letztere jedoch beschränkt auf die bei ihr im Rahmen des Besuchs von Kindergarten, Schule oder Hochschule versicherten Mitglieder. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die übrigen Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Versicherten der Bundesagentur für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherung von diesen Trägern keine Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhalten sollten. Soweit dieser Personenkreis gegen die genannten Träger einen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen hat, kann auch der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung entstehen, insbesondere zur Hochschul- und Berufsausbildung sowie Erwachsenenbildung. Dies entspricht der Forderung der UN-BRK nach inklusiver Bildung, wonach jeder Mensch mit Behinderungen in die Lage versetzt werden soll, die erforderlichen Teilhabeleistungen ohne Inanspruchnahme von Sondersystemen zu erhalten. Angesichts dessen müssen auch die Bundesagentur für Arbeit und gesetzliche Unfall- beziehungsweise Rentenversicherung als Rehabilitations-träger den Teilhabebedarf der bei ihnen Versicherten vollständig decken und dürfen wegen eines Teilaspekts - nämlich der Teilhabe an Bildung - nicht an einen anderen Rehabilitationsträger verweisen. Die genannten Rehabilitationsträger müssen deshalb in vollem Umfang auch Träger der Teilhabe an Bildung sein.</p>	<p>Leistungsausweitungen zulasten der Versicherungsträger, für die Leistungen für Teilhabe an Bildung versicherungsfremde Leistungen sind, die den Beitragszahlern nicht zugeordnet werden können. Die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX-E) bleiben von den Regelungen in § 75 unberührt, so dass die zum Ausdruck gebrachte Sorge unbegründet ist, GUV, BA und DRV Bund könnten sich künftig nicht mehr in der Pflicht sehen, bestimmte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die auf berufliche Bildung zielen, zu erbringen.</p>
<p><b>§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation</b></p> <p>(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung Modellvorhaben, die den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 unterstützen.</p> <p>(2) Das Nähere regeln Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Förderdauer der Modellvorhaben beträgt fünf Jahre. Die Förderrichtlinien enthalten ein Datenschutzkonzept.</p>	<p><b>Ziffer 7 zu Artikel 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 4 Satz 1 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen: "Um für die Personengruppe der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben den Vorrang von Prävention nach § 3 Absatz 1 zu stärken, können auch Integrationsämter an Modellvorhaben beteiligt werden."</p> <p>b) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen: "Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt unter Beteiligung der Länder eine begleitende Evaluierung zur Wirkung der Modellvorhaben nach Absatz 1 mit dem Ziel durch, modellhaft erprobte Ansätze auf ihre bundesweite Anwendung</p>	<p><b>Zu Ziffer 7 (Zu Artikel 1, § 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -, Absatz 4 Satz 1 SGB IX)</b></p> <p><b>Zu § 11 Absatz 1</b></p> <p>Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vom Bundesrat angeregte Ergänzung umgesetzt werden kann. Die Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach § 11 Absatz 1 SGB IX-E haben einen präventiven Charakter, da sie im Sinne einer frühzeitigen Intervention noch vor einem behinderungsbedingten Zugang in das Leistungssystem der Eingliederungshilfe aktivierende und gesundheitsfördernde Maßnahmen vorrangig zuständiger Rehabilitationsträger ermöglichen sollen. In diesem Wirkungsfeld nehmen auch die</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, ob und inwieweit die Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Durchführung eines Modellvorhabens nach Absatz 1 von den für sie geltenden Leistungsgesetzen sachlich und zeitlich begrenzt abweichen können.</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben nach Absatz 1. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragen.</p>	<p>und deren gesetzliche Verstetigung zu prüfen."  <b>Begründung:</b>  Jobcenter und Rentenversicherungsträger sollen im Rahmen von Modellvorhaben Möglichkeiten erhalten, zusätzliche und/oder innovative Maßnahmen, Methoden und Organisationsformen zu erproben, insbesondere um Übergänge in Werkstätten für behinderte Menschen zu vermeiden. Die Integrationsämter sind bereits jetzt wichtige Partner bei der Sicherung von Arbeitsverhältnissen. Ihre Aufgaben umfassen die Bereiche der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben einschließlich der Förderung von Integrationsprojekten (künftig Inklusionsbetrieben). Eine Einbeziehung der Integrations-ämter bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen ist auf Grund des fachlichen Zusammenhanges anzustreben. Erfolgreiche Modelle sind frühzeitig zu eruieren, um eventuell gesetzliche und/oder handlungspraktische Schritte zur Weiterentwicklung der Rehabilitation einleiten zu können. Dieses Ziel setzt auch eine Beteiligung der Länder an einer begleitenden Evaluierung voraus. Diese Aspekte wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</p>	<p>Integrationsämter wichtige Aufgaben wahr. Bereits aufgrund der Zuständigkeit der Integrationsämter für die Erbringung begleitender Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Verpflichtung der Integrationsämter zur engen Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern kann es je nach Ausgestaltung des jeweiligen Modellvorhabens nach § 11 SGB IX-E sinnvoll sein, die Integrationsämter in die Aktivitäten einzubeziehen. Die Integrations-ämter sind zudem nach § 3 SGB IX-E dem Ziel der Prävention verpflichtet, indem sie insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung, einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird. Bei der Beteiligung ist zu beachten, dass die Integrationsämter entsprechend der abschließend in § 14 Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabe-verordnung festgelegten Verwendungszwecke keine der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe zusätzlich einsetzen dürfen. Eine Beteiligung setzt zudem voraus, dass diese von Seiten der Durchführenden der Modellvorhaben (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Rentenversicherung) erfolgt. Im Übrigen wird der Vorschlag zum Anlass genommen, die Art und Weise der Umsetzung der Modellvorhaben zu prüfen.</p> <p><b>Zu § 11 Absatz 4</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nach einer gesetzlich geregelten Beteiligung an der Evaluation der Modell-vorhaben nicht. Die Evaluierung mit dem Ziel, die gesetzliche Verstetigung von Modellansätzen in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger zu prüfen, wird von der Bundesregierung unterstützt, da dies ohnehin Ziel der beabsichtigten Untersuchung ist. Nach § 11 Absatz 3 SGB IX-E können die Fördermöglichkeiten der Rehabilitationsträger auf Grundlage einer Rechtsverordnung für die Dauer der Modellvorhaben erweitert werden (Programmklausel). Der Formulierungsvorschlag stellt klar, dass sich der wissenschaftliche Untersuchungsauftrag ausdrücklich auch auf die Wirksamkeit und Verstetigung dieser Programmklausel erstreckt. Es versteht sich von selbst, dass bei einer Evaluierung alle beteiligten Institutionen beteiligt werden, um aussagefähige Erkenntnisse zu gewinnen. Daher ist auch gewährleistet, dass bei der Untersuchung der Wirkung der Modellvorhaben die Länder entsprechend deren Berührungspunkte beteiligt werden. Insofern ist der entsprechende Zusatz entbehrlich. Die Bundesregierung wird die Frage der gesetzlichen Verstetigung der Modellansätze in den Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger nach Vorlage der Evaluationsergebnisse abwägen.</p>
<p><b>§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs</b>  (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des</p>	<p>Ziffer 8 zu Artikel 1, § 13 Absatz 2 Satz 2 - neu - SGB IX  Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 2 Satz 2 - neu - SGB IX)</p>	<p><b>Zu Ziffer 8 (Artikel 1, § 13 Absatz 2 Satz 2 - neu - SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.</p> <p>(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,</li> <li>2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,</li> <li>3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und</li> <li>4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.</li> </ol> <p>(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.</p> <p>(4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.</p>	<p>In Artikel 1 § 13 ist dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen: "Die Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs der Leistungs-berechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert."</p> <p><b>Begründung:</b> Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) muss bereits bei der trägerübergreifenden Teilhabeplanung und Bedarfsfeststellung Berücksichtigung finden und nicht erst bei der Bedarfsfeststellung durch den Eingliederungshilfe-träger bei der sogenannten Gesamtplanung. Die individuelle Bedarfsermittlung ist der zentrale Ausgangspunkt für die trägerübergreifende Zusammenarbeit und der Schlüssel zu abgestimmten Teilhabeleistungen. Mit der Bezugnahme auf die ICF werden einheitliche Standards zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs analog zu § 118 SGB IX-E festgeschrieben.</p>	<p>nicht. Ausweislich der Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs besteht bei den Rehabilitationsträgern außerhalb der Eingliederungshilfe derzeit eine große Bandbreite unterschiedlicher Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, die an den Bedürfnissen der jeweiligen Leistungsgesetze ausgerichtet sind. Weiterhin unterscheiden sich die Leitungsgesetze der Rehabilitationsträger außerhalb der Eingliederungshilfe grundlegend von der Eingliederungshilfe, weil der Leistungszugang nicht auf einer Prüfung der Lebensbereiche der ICF beruht, sondern sich nach anderen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen richtet, wie z. B. nach den jeweiligen versicherungsrechtlichen Anforderungen. Bei der Forderung nach einer Übertragung der in der Eingliederungshilfe allgemein anerkannten ICF-Orientierung auf die übrigen Reha-bilitationsträger muss insbesondere bedacht werden, dass im Bereich der Versicherungsträger und der Jobcenter Arbeitsprozesse gewährleistet sein müssen, die über die Belange von Menschen mit Behinderungen hinausgehen und einem weitaus größeren Personenkreis als in der Eingliederungshilfe gerecht werden müssen. Von den Versicherungsträgern und Jobcentern werden nicht nur Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erbracht, sondern Leistungen im gesamten Aufgabenspektrum der sozialen Sicherung. Eine zwingende gesetzliche Anforderung zur ICF-Orientierung würde den betroffenen Massenverwaltungen erhebliche Umstrukturierungen ihrer Arbeitsabläufe auferlegen. Gleichwohl erkennt die Begründung zu § 13 des Gesetzentwurfs an, dass die ICF im Bereich der Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs ein großes Standardisierungspotenzial bergen und damit die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger vereinheitlichen können. Durch begleitende Forschung soll untersucht werden, ob und vor allem in welcher konkreten Art und Weise die flächendeckende ICF-Orientierung gesetzlich verankert werden kann. Hierzu ist die wissenschaftliche Diskussion noch nicht abgeschlossen und ihr sollte auch nicht durch gesetzgeberisches Handeln vorgegriffen werden.</p>
<p><b>§ 14 Leistender Rehabilitationsträger</b></p> <p>(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag</p>	<p><b>Ziffer 9 zu Artikel 1 § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 § 14 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Nach den Wörtern "zuständig ist" ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen.</li> <li>b) Die Wörter "bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches." sind zu streichen.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 SGB IX-E innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist. Abweichend vom Referentenentwurf ist in den</p>	<p><b>Zu Ziffer 9 (Artikel 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der in § 14 Absatz 1 enthaltene Verweis auf die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um weiterhin dafür zu sorgen, dass die grundsätzliche Nachrangigkeit der Leistungsverpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber anderen Rehabilitationsträgern wie der gesetzlichen Unfall- und Renten-versicherung bei der Zuständigkeitsprüfung berücksichtigt wird. Der Nachranggrundsatz steuerfinanzierter Leistungssysteme, wie dem der Eingliederungshilfe, bleibt hiervon unberührt.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.</p> <p>(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.</p> <p>(5) Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.</p>	<p>Regierungsentwurf wieder die Bestimmung angefügt worden, dass bei den Krankenkassen die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches umfasst. Dort heißt es einschränkend, dass Leistungen nur erbracht werden, wenn nach den für andere Träger der Sozialversicherung geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 31 des Sechsten Buches solche Leistungen nicht erbracht werden können. Verweise auf spezielle Regelungen aus den anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht in die Koordinierung der Leistungen nach den §§ 15 ff. SGB IX-E zu übernehmen. Andernfalls müsste dies für eine Vielzahl von speziellen Zuständigkeitsregelungen gelten.</p>	
<p><b>§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern</b></p> <p>(1) Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Dieser entscheidet über die weiteren</p>	<p><b>Ziffer 10 zu Artikel 1, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 2a - neu -, Absatz 3 Satz 1 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 15 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Absatz 1 ist zu streichen.</p> <p>b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an" die Wörter "und berät trägerübergreifend" einzufügen.</p> <p>bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:</p>	<p><b>Zu Ziffer 10 (Artikel 1, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 2a - neu -, Absatz 3 Satz 1 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates zur Streichung von Absatz 1 nicht. Nach § 15 Abs. 1 SGB IX-E soll sichergestellt werden, dass sich die umfassende Verantwortlichkeit der Rehabilitationsträger zur trägerübergreifenden Feststellung und Erbringung der Leistungen nur auf solche Leistungen erstreckt, für die der leistende Rehabilitationsträger auch grundsätzlich</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.</p> <p>(2) Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, fordert er von diesen Rehabilitations-trägern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an. Die Feststellungen binden den leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. Anderenfalls stellt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.</p> <p>(3) Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,</li> <li>2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und</li> <li>3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen. Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.</li> </ol> <p>(4) In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wird eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.</p>	<p>"Im Fall der Begutachtung wird der leistende Rehabilitationsträger von den beteiligten Rehabilitationsträgern unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten informiert."</p> <p>c) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:  "Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden."</p> <p><u>Folgeänderungen:</u>  Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:  a) § 15 ist wie folgt zu ändern:  aa) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sind die Wörter "und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor" zu streichen.  bb) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter "nach den Absätzen 1 bis 3" durch die Wörter "nach den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen  b) § 16 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:  aa) In Satz 1 ist die Angabe "§ 15 Absatz 3 Satz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 2 Satz 2" und die Angabe "§ 15 Absatz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 1" zu ersetzen.  bb) In Satz 2 ist die Angabe "§ 15 Absatz 2" durch die Angabe "§ 15 Absatz 1" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b>  Die Regelung in § 15 Absatz 1 SGB IX-E sieht vor, dass der leistende Rehabilitationsträger nach Feststellung, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zuleitet, sogenanntes Antragssplitting. Dieser soll über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit entscheiden. Diese Vorschrift stellt eine weitreichende Ausnahme von dem Prinzip der "Hilfe wie aus einer Hand" dar, das ja gerade mit dem BTHG verwirklicht werden soll, und ist daher aufzuheben. Mit der Streichung von Absatz 1 wird die Möglichkeit einer Antragssplitting verhindert und das Prinzip der Leistungen "wie aus einer Hand" wieder durchgesetzt.</p> <p>Zu Buchstabe b:  Zu Doppelbuchstabe aa:  Die Koordinationsaufgabe des leistenden Rehabilitationsträgers muss auch die trägerübergreifende Beratung umfassen.  Zu Doppelbuchstabe bb:  Die Regelung dient dem Informationsaustausch und stellt sicher, dass der leistende Rehabilitationsträger die aus der Notwendigkeit der Einholung von Gutachten resultierenden Fristen feststellen kann.</p>	<p>zuständig sein kann. Ausgeschlossen werden damit offensichtlich dem Interesse der Leistungsberechtigten zuwiderlaufende Verantwortlichkeiten, wie z. B. eine Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit zur Feststellung und Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder eine Verantwortung der gesetzlichen Krankenkassen zur Feststellung und Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das verfassungsrechtliche Gebot der Aufgaben- und Verantwortungs-klarheit setzt dem Gesetzgeber Grenzen bei der Heranziehung an sich unzuständiger Verwaltungsträger (BVerfG v. 20. Dezember 2007, 2 BvR 2433/04). Diese Grenzen sind auch bei der Zielsetzung, im gegliederten System der sozialen Sicherung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu erbringen, zu beachten. Die Vorschriften in § 15 SGB IX zur Koordinierung der Leistungen bei Trägermehrheit weisen unzuständigen Rehabilitationsträgern daher eine Leistungserbringungs-verantwortung nur in dem Umfang zu, in dem sie aufgrund ihres gesetzlichen Aufgabenspektrums überhaupt ermächtigt und in der Lage sind, diese Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten überhaupt sachgerecht wahrzunehmen. Die Bundesregierung wird im Übrigen den Vorschlag zu Absatz 2 prüfen und teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung des Absatzes 3.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Zu Buchstabe c: Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen, da sie zu unbestimmt und nicht praktikabel sind.</p>	
<p><b>§ 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern</b>  (1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.  (2) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Leistungen im eigenen Namen erbracht, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die den nach § 15 Absatz 2 eingeholten Feststellungen zugrunde liegen. Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die der Leistungsbewilligung zugrunde liegen.  (3) Der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 umfasst die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen entstandenen Leistungsaufwendungen und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen. Eine Erstattungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht von dem leistenden Rehabilitationsträger erbracht worden sind und er hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.  (4) Für unzuständige Rehabilitationsträger ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, wenn sie eine Leistung erbracht haben,  1. ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder 2. ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen,  es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. Hat ein Rehabilitationsträger von der Weiterleitung des Antrages abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit aufgrund der Ursache der Behinderung bestanden haben, bleibt § 105 des Zehnten Buches unberührt.  (5) Hat der leistende Rehabilitationsträger in den Fällen des § 18 Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem Leistungsgesetz eines nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträgers zu erstatten, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger</p>	<p><b>Ziffer 11 zu Artikel 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 16 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach den Wörtern "der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen" die Wörter "sowie die Kosten der Rechtsverfolgung" einzufügen.  <b>Begründung:</b>  Mit der Änderung in Absatz 3 werden die Erstattungsansprüche auf Fälle, bei denen eine gerichtliche Klärung über die Gewährung von Leistungen notwendig ist, erweitert und für diese eine angemessene Regelung zur Kostenerstattung vorgesehen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 11 (Artikel 1, § 16 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Verwaltungskostenpauschale nach § 16 Abs. 3 SGB IX dient einem vereinfachten und transparenten Ausgleich von Verwaltungs-aufwendungen zwischen Rehabilitationsträgern im Fall der Trägermehrheit. Dabei soll das Kostenausgleichsverfahren selbst möglichst wenig Anlass für Meinungsverschiedenheiten über die konkrete Höhe der auszugleichenden Verwaltungskosten bieten. Das ist das Ziel der Pauschalierung. Diesem Ziel würde es zuwiderlaufen, die Verwaltungskostenpauschale durch einen spitz abzurechnenden Gerichtskostenausgleich zu erweitern. Im Falle einer Spitzabrechnung von Gerichtskosten würde sich insbesondere die Frage stellen, ob und im welchem Umfang eine gerichtliche Durchsetzung von Forderungen angemessen war oder ob ein Rehabilitationsträger den Anlass für eine Rechtsstreitigkeit zu vertreten hat.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung nach § 18 Absatz 2 Satz von seiner Leistungspflicht befreit wurde. Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger den Eintritt der Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen zu vertreten, umfasst der Ausgleich den gesamten Erstattungsbetrag abzüglich des Betrages, der sich aus der bei anderen Rehabilitationsträgern eingetretenen Leistungs-befreiung ergibt.</p> <p>(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.</p>		
<p><b>§ 19 Teilhabeplan</b></p> <p>(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.</p> <p>(2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,</li> <li>2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,</li> <li>3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,</li> <li>4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,</li> <li>5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,</li> <li>6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,</li> <li>7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,</li> <li>8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2,</li> <li>9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,</li> <li>10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und</li> <li>11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der</li> </ol>	<p><b>Ziffer 12 zu Artikel 1, § 19 Absatz 2 Satz 1a - neu -, Absatz 3 Satz 4 - neu - SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 19 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) In Absatz 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: "Das Teilhabeplanverfahren ist unter Beachtung der Kriterien</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) transparent,</li> <li>b) trägerübergreifend,</li> <li>c) interdisziplinär,</li> <li>d) konsensorientiert,</li> <li>e) individuell,</li> <li>f) lebensweltbezogen,</li> <li>g) sozialraumorientiert und</li> <li>h) zielorientiert durchzuführen."</li> </ol> <p>b) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen: "Der Teilhabeplan ist den Leistungsberechtigten auf Wunsch auszu-händigen."</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> Entsprechend den Forderungen der Länder müssen die bislang nur für das Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe in § 117 SGB IX-E genannten bundeseinheitlichen Kriterien auch für das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren gelten. Mit dem Antrag sollen die bislang fehlenden bundeseinheitlichen Kriterien für eine ganzheitliche Teilhabeplanung in § 19 SGB IX-E festgeschrieben werden.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Die Ergänzung dient der Stärkung des Rechts auf Partizipation der Leistungsberechtigten.</p>	<p><b>Zu Ziffer 12 (Artikel 1, § 19 Absatz 2 Satz 1a - neu -, Absatz 3 Satz 4 - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.  (3) Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren. Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan nach § 25 des Zehnten Buches verlangen.  (4) Die Rehabilitationsträger legen den Teilhabeplan bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde. Die Begründung der Entscheidung über die beantragten Leistungen nach § 35 des Zehnten Buches soll erkennen lassen, inwieweit die im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.  (5) Ein nach § 15 beteiligter Rehabilitationsträger kann das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des leistenden Rehabilitations-trägers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. Die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitations-träger nach den §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.  (6) Setzen unterhaltssichernde Leistungen den Erhalt von anderen Leistungen zur Teilhabe voraus, gelten die Leistungen im Verhältnis zueinander nicht als Leistungen verschiedener Leistungsgruppen im Sinne von Absatz 1.</p>		
<p><b>§ 20 Teilhabekonferenz</b>  (1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen.  Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabekonferenz vorschlagen. Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabekonferenz kann abgewichen werden,  1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann  2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht  3. oder eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.  (2) Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabekonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer</p>	<p><b>Ziffer 13 zu Artikel 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 20 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:  "Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger kann zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabekonferenz durchführen."    <b>Begründung:</b>  Für eine reibungslose, koordinierte und somit effiziente Leistungserbringung ist die Durchführung einer Teilhabekonferenz sowohl im Interesse der Leistungsberechtigten als auch im Interesse der Leistungsträger und sollte daher nicht an die Zustimmung der Leistungsberechtigten gebunden sein. Die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Teilhabekonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.</p>	<p><b>Zu Ziffer 13 (Artikel 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Teilhabekonferenz erfüllt die mit der gesetzlichen Regelung verbundene Zielstellung nur dann, wenn die Leistungsberechtigten aktiv an der Konferenz teilnehmen. Besonderes Element der Teilhabekonferenz, das über die verwaltungsinterne Zusammenarbeit nach den allgemeinen Vorschriften deutlich hinausgeht, ist der offene und konstruktive Informationsaustausch zwischen den Rehabilitationsträgern, Leistungsberechtigten, Rehabilitations-einrichtungen und sonstigen Beteiligten in einer partizipativen und selbstbestimmten Gesprächssituation. Eine lediglich interne Beratung zu den Feststellungen des Rehabilitationsbedarfs im geschlossenen Kreis der Rehabilitationsträger findet bereits bei der Erstellung des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX und bei der Beiziehung der Feststellungen nach § 15 SGB IX statt. Hierzu bedürfte es keiner besonderen Regelung in § 20 SGB IX. Der Hinweis des Antrags, die Leistungsberechtigten müssten ohne ihre Zustimmung nicht an der Teilhabekonferenz teilnehmen, geht daher sachlich und rechtlich ins Leere.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Teilhabekonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.</p> <p>(3) An der Teilhabekonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen an der Teilhabekonferenz teilnehmen. Vor der Durchführung einer Teilhabekonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.</p> <p>(4) Wird eine Teilhabekonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.</p>	<p><b>Ziffer 14 zu Artikel 1, § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX</b>  In Artikel 1 sind in § 20 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort "Rehabilitationseinrichtungen" die Wörter "sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer" einzufügen.  <b>Begründung:</b>  Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen an der Teilhabekonferenz teilnehmen können. Oft tragen Einschätzungen und Erfahrungen von sozialpsychiatrischen Diensten und psychiatrischen Krankenhäusern, aber auch anderen Leistungserbringern wie Krankenpflegediensten und Suchtberatungsstellen, zur Ermittlung des Bedarfs bei. Auch sie sollten daher auf Wunsch zur Teilhabekonferenz herangezogen werden können.</p>	<p><b>Zu Ziffer 14 (Artikel 1, § 20 Absatz 3 Satz 2 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
<p><b>§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeverfahren</b>  Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.</p>	<p><b>Ziffer 15 zu Artikel 1, § 21 Satz 1a - neu - SGB IX</b>  In Artikel 1 § 21 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:  "Dabei ist das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeverfahrens."  <b>Begründung:</b>  Das Verhältnis des trägerübergreifenden Teilhabeverfahrens zum Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe wird im Entwurf des BTHG nicht hinreichend klargestellt. Daher soll in § 21 SGB IX-E der Hinweis aufgenommen werden, dass im Falle des Erfordernisses der Durchführung beider Verfahren das Gesamtplanverfahren Gegenstand des Teilhabeverfahrens ist.</p>	<p><b>Zu Ziffer 15 (Artikel 1, § 21 Satz 1a - neu - SGB IX)</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
<p><b>§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung</b>  (1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.  (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.  (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Ziffer 16 zu Artikel 1, § 32 Abs. 4 Satz 1, Satz 2, Abs. 5 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu ändern:  a) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:  aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "erlässt" die Wörter "im Benehmen mit den Ländern" einzufügen.  bb) In Satz 2 ist das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einvernehmen" zu ersetzen.  b) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter "und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet" zu streichen.  <b>Begründung:</b>  Die Implementierung einer unabhängigen Teilhabeberatung wird begrüßt. Da die neuen Beratungsangebote an bestehende Beratungsangebote in den Ländern anknüpfen sollen, ist es erforderlich, dass die zu erlassende Förderrichtlinie mit den Ländern abgestimmt wird. Die Förderentscheidung ist im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden zu treffen. Es wird erwartet, dass der Bund die Kosten einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung auf Dauer übernimmt. Die in</p>	<p><b>Zu Ziffer 16 (Artikel 1, § 32 Abs. 4 Satz 1, Satz 2, Abs. 5 Satz 1 SGB IX)</b>  <b>Zu § 32 Absatz 4 Satz 1</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung werden ausschließlich Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Da der Bund die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz hat, erlässt das BMAS die Förder-richtlinie in alleiniger Zuständigkeit. Das schließt nicht aus, dass der Bund vor dem Erlass der Förderrichtlinie die Länder anhört. Das BMAS hat bereits die bestehenden Beratungsstrukturen in den Ländern abgefragt und wird ein ergänzendes Fachgespräch zum Entwurf der Förderrichtlinie durchführen. Die Herstellung des Benehmens ist für den Erlass der Förderrichtlinie jedoch nicht erforderlich.  <b>Zu § 32 Absatz 4 Satz 2</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das Benehmen mit den Ländern hinsichtlich der Entscheidung über die Förderung (nicht der Förderrichtlinie,</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.</p> <p>(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.</p>	<p>Absatz 5 vorgesehene zeitliche Befristung der Förderung ist daher zu streichen.</p>	<p>sondern deren Umsetzung) stellt hinreichend sicher, dass dem Entstehen von Doppelstrukturen neben den bereits vorhandenen Angeboten entgegengewirkt wird.</p> <p><b>Zu § 32 Absatz 5 Satz 1</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Befristung der Finanzierung erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen. Eine Entfristung ist derzeit nicht beabsichtigt.</p>
<p><b>§ 46 Früherkennung und Frühförderung</b></p> <p>(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie</li> <li>2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.</li> </ol> <p>(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum. Die Leistungen sind erforderlich, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.</p> <p>(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht. Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.</p>	<p><b>Ziffer 17 (Artikel 1, § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)</b></p> <p>In Artikel 1 § 46 Absatz 3 Satz 1 sind die Wörter "Absatz 1" durch die Wörter "den Absätzen 1 und 2" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Komplexleistung Frühförderung wird bislang sowohl von sozial-pädiatrischen Zentren als auch interdisziplinären Frühförderstellen erbracht. Um klarzustellen, dass interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum ebenfalls Komplexleistungen erbringen können, ist die Bezugnahme des Absatzes 3 auch auf den Absatz 2 zu erstrecken. Der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, in dem die Komplexleistung geregelt ist, nimmt zwar auch nicht Bezug auf die Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen in § 30 Absatz 2 SGB IX. Da aber § 46 Absatz 3 SGB IX-E (Komplexleistung) nunmehr dem § 46 Absatz 2 SGB IX-E (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nachfolgt, könnte der fehlende Verweis auf die vorgehende Regelung als expliziter Ausschluss gewertet werden. Um einem solchen Missverständnis vorzubeugen, ist eine Klarstellung geboten.</p>	<p><b>Zu Ziffer 17 (Artikel 1, § 46 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Vorschrift des § 46 Absatz 3 SGB IX-E entspricht derjenigen des heutigen § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Die Leistungen nach § 46 Absatz 1 SGB IX-E werden entweder von sozialpädiatrischen Zentren oder interdisziplinären Frühförderstellen bzw. nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbracht. Der Begriff „weiterhin“ in § 46 Absatz 2 SGB IX-E macht deutlich, dass der in diesem Absatz geregelte Leistungsbereich neben die medizinischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E und neben die nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX-E tritt. Es bleibt dabei, dass singuläre nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten (Leistungen der interdisziplinären Frühförderstellen) nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E nicht als Komplexleistung angesehen werden. Die Leistungen interdisziplinärer Frühförderstellen nach § 46 Absatz 2 SGB IX-E sind weiter gefasst als diejenigen der sozialpädiatrischen Leistungen. Aufgrund des fehlenden Verweises in § 46 Absatz 2 SGB IX-E auf § 79 SGB IX-E sind nämlich auch Kinder leistungsberechtigt, die bereits eingeschult sind. Der Antrag würde daher zu einer Schlechterstellung führen, da so nur noch nicht eingeschulte Kinder leistungsberechtigt wären. Dagegen werden die interdisziplinären Frühförderstellen durch die jetzige gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt. Für die Ausgestaltung und Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen ist eine Neufassung des § 46 Absatz 3 SGB IX-E daher abzulehnen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer wird Folgendes geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,</li> <li>2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,</li> <li>3. der Ort der Leistungserbringung sowie</li> <li>4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.</li> </ol> <p>(5) Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der nach Absatz 4 Nummer 4 vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. Regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt. Der Anteil der Entgelte, der auf die für die Leistungen nach § 6 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung jeweils zuständigen Träger entfällt, darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen oder in nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum 65 Prozent und in sozialpädiatrischen Zentren 20 Prozent nicht überschreiten. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.</p>		
<p><b>§ 55 Unterstützte Beschäftigung</b></p> <p>(1) Ziel der unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.</p> <p>(2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der</p>	<p><b>Ziffer 18 zu Artikel 1, § 55 Absatz 2a - neu - SGB IX</b>  In Artikel 1 § 55 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:  "(2a) Wird während der individuellen Qualifizierung festgestellt, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 durch den Leistungsträger getroffen werden muss, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen."  <b>Begründung:</b>  Für Menschen, bei denen während der individuellen Qualifizierung im Rahmen der Maßnahme "Unterstützte Beschäftigung" festgestellt wird, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme und ein Wechsel in eine Maßnahme nach § 57 (Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen/anderer Leistungsanbieter) durch den Leistungsträger getroffen werden soll, ist der Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits die Zieloption einer Beschäftigung auf dem</p>	<p><b>Zu Ziffer 18 (Artikel 1, § 55 Absatz 2a - neu - SGB IX)</b>  Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen. In diese Prüfung sind auch die Wechselwirkungen mit der in § 57 Absatz 4 SGB IX getroffenen Regelung zur Anrechnung der Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs einzubeziehen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6</p> <p>Absatz 1 Nummer 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.</p> <p>(3) Leistungen der Berufsbegleitung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.</p> <p>(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.</p> <p>(5) Die unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen erfüllen zu können. Insbesondere müssen die Beauftragten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung besitzen,</li> <li>2. in der Lage sein, den Menschen mit Behinderungen geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,</li> <li>3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen sowie</li> <li>4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 anwenden.</li> </ol> <p>(6) Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die</p>	<p>allgemeinen Arbeitsmarkt mit einem Budget für Arbeit geprüft werden kann und Alternativen zur Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen abgestimmt werden können.</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. § 26 Absatz 4, 6 und 7 sowie § 27 gelten entsprechend.</p>		
<p><b>§ 59 Arbeitsförderungsgeld</b></p> <p>Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und von 325 Euro.</p>	<p><b>Ziffer 19 zu Artikel 1, § 59 Absatz 2 - neu - SGB IX</b> In Artikel 1 ist § 59 wie folgt zu fassen: <b>"§ 59 Arbeitsförderungsgeld</b> "(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ... (2) Das Arbeitsförderungsgeld wird bei Sozialleistungen, deren Gewährung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet." <b>Begründung:</b> Die Änderung soll der Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage dienen, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird. Bisher wird diese Regelungsabsicht über den Umweg verwirklicht, dass das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen ist, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt. Durch die Klarstellung im SGB IX, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 19 (Artikel 1, § 59 Absatz 2 - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p>
<p><b>§ 60 Andere Leistungsanbieter</b></p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.</p> <p>(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,</li> <li>2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,</li> </ol>	<p><b>Ziffer 20 zu Artikel 1, § 60 Absatz 2 SGB IX</b> In Artikel 1 § 60 Absatz 2 Einleitungssatz sind nach den Wörtern "Werkstätten für behinderte Menschen" die Wörter " - einschließlich der Werkstätten- Verordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungs-verordnung - " einzufügen. <b>Begründung:</b> Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Vorschriften der Werkstätten-Verordnung sowie der Werkstätten-Mitwirkungs-verordnung für andere Leistungsanbieter mit den unter Nummern 1 bis 4 genannten Maßgaben gelten.</p>	<p><b>Zu Ziffer 20 (Artikel 1, § 60 Absatz 2 SGB IX)</b> Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken und</p> <p>4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.</p> <p>(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.</p>		
<p>s. o.</p>	<p><b>Ziffer 21 zu Artikel 1, § 60 Absatz 5 - neu - SGB IX</b>  In Artikel 1 ist dem § 60 folgender Absatz 5 anzufügen:  "(5) Die Regelungen des § 222 sowie die der §§ 4 bis 7, 9 bis 11, 13 und 14 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist (WVO) gelten entsprechend, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen in Anspruch nehmen."  <b>Begründung:</b>  In der Werkstätten-Verordnung sind Qualitätsanforderungen normiert, die entsprechend auch für alternative Anbieter gelten sollen. Ziel ist es, vergleichbare Angebote für die Menschen mit Behinderungen auch bei anderen Anbietern sicherzustellen. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und die Möglichkeit zur Wahl einer Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin nach § 222 sollen auch von den anderen Anbietern umzusetzen sein. Gleichzeitig soll eine Überfrachtung kleinerer Anbieter vermieden werden. Durch die Mindestgröße von 20 Teilnehmern bei anderen Anbietern soll die Möglichkeit alternativer Angebote zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) damit gestärkt werden. Kleinere "andere Anbieter" würden sonst gegenüber Werkstätten, die eine Mindestzahl von 120 Plätzen haben sollen, benachteiligt. Zur Klarstellung bedarf es eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises im BTHG.</p>	<p><b>Zu Ziffer 21 (Artikel 1, § 60 Absatz 5 - neu - SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag ist darauf gerichtet, bestimmte Vorschriften der Werkstätten-Verordnung (WVO) erst zur Anwendung zu bringen, wenn mehr als 20 Menschen mit Behinderungen Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen. Das würde z. B. bedeuten, dass die Anforderungen an die personelle Ausstattung mit Fachkräften (§§ 9 - 11 WVO) bei weniger als 20 behinderten Menschen nicht gelten. Auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung, kleinere Anbieter nicht zu überfrachten, kann dieses Ergebnis nicht befürwortet werden.</p>
<p><b>§ 61 Budget für Arbeit</b></p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.</p> <p>(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der</p>	<p><b>Ziffer 22 zu Artikel 1, § 61 Absatz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 61 Absatz 1 sind die Wörter „sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis" durch die Wörter "sozialversicherungs-pflichtiges Arbeits-oder Ausbildungsverhältnis" zu ersetzen.  <b>Begründung:</b>  Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Menschen, die bereits den Berufsbildungsbereich durchlaufen und im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen angekommen sind, mit dem Budget für Arbeit ausschließlich in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehen könnten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung könnten diese Menschen auch eine Ausbildung</p>	<p><b>Zu Ziffer 22 (Artikel 1, § 61 Absatz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Zur Förderung sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsverhältnisse steht der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern ein breites arbeitsmarktpolitisches Förderinstrumentarium auf der Grundlage der SGB III, SGB II und SGB IX zur Verfügung. Für Menschen mit Behinderungen kommen, soweit erforderlich, insbesondere die Assistierte Ausbildung, die Gewährung von Ausbildungszuschüssen an Arbeitgeber, die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung in einem Berufsbildungswerk in Betracht. Wenn wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.</p> <p>(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.</p> <p>(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.</p> <p>(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.</p>	<p>auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchlaufen. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungsträger ermöglichen.</p>	<p>Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolviert werden kann, kann ein sogenannter Fachpraktikerberuf erlernt werden, für den besondere Ausbildungsregelungen gelten. Ist auch dies nicht möglich, kommt eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung in Betracht. Erst wenn mit den genannten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann, kommt eine Ausbildung im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Frage. Dann ist aber auch klar, dass keiner der o. g. Wege gangbar ist. Für ein „Budget für Ausbildung“ gäbe es damit keinen lebenswirklichen Anwendungsfall.</p>
<p>s.o.</p>	<p><b>Ziffer 23 zu Artikel 1, § 61 Absatz 1a - neu - SGB IX</b> In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen: '(1a) Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, kann ein "Budget für Ausbildung" zur Durchführung eines nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten (dualen) Ausbildungsgangs oder von Anlern-Tätigkeiten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben oder Dienststellen gewährt werden. Die Leistungen im "Budget für Ausbildung" entsprechen dem Budget für Arbeit.' <b>Begründung:</b> Die Formulierung des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass Abgänger von Förderschulen, auch wenn sie zum Beispiel mit einem "Budget für Arbeit" eine Ausbildung beginnen könnten, zunächst den Berufsbildungsbereich einer WfbM (gegebenenfalls auch bei Alternativen Anbietern nach § 60 SGB IX-E) durchlaufen müssten. Insbesondere in Bezug auf junge Menschen ist es aber unter anderem arbeitsmarkt-politisch geboten, diese Gruppe so schnell wie möglich in Arbeitskontexte des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bringen, um mögliche negative "Klebeeffekte" im System zu vermeiden. Die Ausgestaltung als Ermessensanspruch soll die bestmögliche Förderung für den Menschen mit Behinderung im jeweiligen Einzelfall gewährleisten. Die Änderung soll die Fortführung der bisherigen Praxis der Leistungs-träger ermöglichen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 23 (Artikel 1, § 61 Absatz 1a - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen.</p>
<p>§ 61 s.o.</p>	<p><b>Ziffer 24 zu Artikel 1, § 61 Absatz 3a - neu - SGB IX und Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c, (§ 90 Absatz 4 SGB III)</b></p>	<p><b>Zu Ziffer 24 (Artikel 1, § 61 Absatz 3a - neu - SGB IX und Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c, (§ 90 Absatz 4 SGB III)</b></p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>§ 90 SGB III Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen</b></p> <p>(1) Für behinderte und schwerbehinderte Menschen kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen.</p> <p>(2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d des Neunten Buches und ihnen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches von den Agenturen für Arbeit gleichgestellte behinderte Menschen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen. Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.</p> <p>(3) Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer der Förderung von schwerbehinderten und besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen ist zu berücksichtigen, ob der schwerbehinderte Mensch ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Beschäftigungspflicht nach dem Teil 2 des Neunten Buches hinaus eingestellt und beschäftigt wird.</p> <p>(4) Nach Ablauf von zwölf Monaten ist die Höhe des Eingliederungszuschusses um zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten zu vermindern.</p>	<p>Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c - neu - (§ 90 Absatz 4 SGB III)</p> <p>a) In Artikel 1 § 61 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:  "(3a) Neben dem Wohnkostenzuschuss soll ein Eingliederungszuschuss nach § 90 des Dritten Buches gewährt werden."</p> <p>b) Dem Artikel 5 Nummer 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:  'c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  "(4) Ein Eingliederungszuschuss soll für behinderte und schwerbehinderte Menschen, die ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches erhalten, gewährt werden. Bei der Entscheidung über die Förderhöhe soll in der Regel von 50 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes und von einer Förderdauer von 36 Monaten ausgegangen werden."</p> <p><b>Begründung:</b>  Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf können Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen mit dem Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden und das in der Regel auf Dauer.  Die Bundesagentur für Arbeit erhält jährlich 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe aus dem Ausgleichsfonds und hat diese Mittel zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere als Eingliederungszuschüsse nach dem Dritten Buch, zu verwenden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach § 90 SGB III beim Budget für Arbeit nicht vorgesehen. Das ist nicht sachgerecht. Arbeitgeber können bereits jetzt Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Menschen mit Behinderungen beziehungsweise mit einer Schwerbehinderung einstellen. Gemäß § 90 SGB III sind EGZ-Leistungen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 70 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und bis zu 60 Monaten möglich. Die Festsetzung einer Förderhöhe von in der Regel 50 vom Hundert des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes und eine Förderdauer in der Regel von 36 Monaten der EGZ-Leistungen liegt im Personenkreis der Budgetnehmer begründet, die in der Regel besonders betroffene schwerbehinderte Menschen sind.</p>	<p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Die Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt insbesondere bei den Trägern der Eingliederungshilfe, nicht bei der Bundesagentur für Arbeit. Die vorgesehene Regelung ist deshalb sachgerecht, die bestehenden klaren Zuständigkeitsregelungen sollten eindeutig bleiben.</p>
<p><b>§ 61 s.o.</b></p> <p><b>Kapitel 7 Integrationsfachdienste</b></p> <p><b>§ 193 Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Integrationsfachdienste können zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme,</p>	<p><b>Ziffer 25 (§ 61 Absatz 4, § 192 Absatz 2 Nummer 1a - neu -, § 193 Absatz 1 Nummer 3 - neu - SGB IX)</b></p> <p>Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) In § 61 Absatz 4 sind nach dem Wort "Begleitung" die Wörter "soll durch Beauftragung der Integrationsdienste erfolgen und" einzufügen.</p> <p>b) In § 192 Absatz 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:  "1a. schwerbehinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen</p>	<p><b>Zu Ziffer 25 (§ 61 Absatz 4, § 192 Absatz 2 Nummer 1a - neu -, § 193 Absatz 1 Nummer 3 - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach dem Gesetzentwurf ist es nicht ausgeschlossen, dass im konkreten Einzelfall ein Integrationsfachdienst mit der Begleitung beauftragt wird. Andere Handlungsalternativen, die aus Sicht der Menschen mit Behinderungen oder der Arbeitgeber sinnvoll sein können, sind gleichermaßen möglich. Bei einer gesetzlich geregelten</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden, indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die schwerbehinderten Menschen beraten, unterstützen und auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln,</li> <li>2. die Arbeitgeber informieren, beraten und ihnen Hilfe leisten.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehört es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Fähigkeiten der zugewiesenen schwerbehinderten Menschen zu bewerten und einzuschätzen und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger Kooperation mit den schwerbehinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung der schulischen oder beruflichen Bildung oder Rehabilitation zu erarbeiten,</li> <li>2. die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,</li> <li>3. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,</li> <li>4. geeignete Arbeitsplätze (§ 156) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,</li> <li>5. die schwerbehinderten Menschen auf die vorgesehenen Arbeitsplätze vorzubereiten,</li> <li>6. die schwerbehinderten Menschen, solange erforderlich, am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz zu begleiten,</li> <li>7. mit Zustimmung des schwerbehinderten Menschen die Mitarbeiter im Betrieb oder in der Dienststelle über Art und Auswirkungen der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren und zu beraten,</li> <li>8. eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen sowie</li> <li>9. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,</li> <li>10. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen.</li> </ol>	<p>nach § 58 haben und diese in Form des Budgets für Arbeit nach § 61 erhalten</p> <p>c) In § 193 Absatz 1 Nummer 2 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen: "3. schwerbehinderte Menschen beim Budget für Arbeit nach § 61 am Arbeitsplatz anleiten und begleiten."</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören generell die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber bei der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Die Integrationsfachdienste werden an den Aufgaben der gesetzlichen Leistungsträger, von denen sie beauftragt werden, beteiligt. Die Integrationsämter tragen die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste und gewährleisten ein bedarfsgerechtes und qualitatives Angebot an Integrationsfachdiensten im jeweiligen Land. Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) wurde ein entsprechendes Qualitätsmanagement (KASSYS) zur Sicherung der Qualität der Arbeit der Integrationsfachdienste entwickelt, das bereits seit mehreren Jahren bundesweit zum Tragen kommt und ständig weiterentwickelt wird. Bereits jetzt gehören zum Personenkreis der Integrationsfachdienste schwerbehinderte Menschen, die nach einer zielgerichteten Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen. Integrationsfachdienste haben vielfältige Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere die Begleitung beim Training berufspraktischer Fähigkeiten am konkreten Arbeitsplatz sowie die Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es ist somit sach- und fachgerecht, dass die Aufgabe der Anleitung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen, die mit einem Budget für Arbeit nach § 61 bei einem Arbeitgeber beschäftigt werden, durch die Integrationsfachdienste (IFD) ausgeführt wird.</p> <p><b>Zu Buchstaben b und c:</b> Folgeänderungen</p>	<p>bevorzugten Beauftragung der Integrationsfachdienste wäre die Wahl einer anderen Lösung zu begründen. Eine auf den individuellen Einzelfall abgestimmte Maßnahme würde dadurch erschwert.</p>
<p><b>§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen</b></p> <p>(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,</li> <li>2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer</li> </ol>	<p><b>Ziffer 26 zu Artikel 1, § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX</b> In Artikel 1 § 63 Absatz 3 Satz 1 sind am Ende nach dem Wort "Leistungsanbieter" die Wörter "sowie für das Budget für Ausbildung nach § 61 Absatz 2" einzufügen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die vorgeschlagene Regelung enthält die Finanzierungszuständigkeit und ist die notwendige Ergänzung zur Regelung des Budgets für Ausbildung in § 61 Absatz 2 SGB IX–E. Sie verpflichtet die für die Finanzierung des</p>	<p><b>Zu Ziffer 26 (Artikel 1, § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX)</b> Der Antrag ist ein Folgeantrag zu Ziffer 23, mit dem das Budget für Arbeit auch für die Durchführung anerkannter dualer Ausbildungsgänge oder von Anlernmöglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung als „Budget für Ausbildung“ gewährt werden sollte. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 22 wird verwiesen. (Die Bundesregierung folgte dem Vorschlag des Bundesrates nicht.)</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,  3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches und  4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.</p> <p>(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen  1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,  2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes,  3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und  4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99 Absatz 4.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter. Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie die Leistung des Budgets für Arbeit.</p>	<p>Berufsbildungsbereiches zuständigen Reha-Träger, das Budget für Ausbildung zu finanzieren. Dies ist auch systemgerecht, weil die Förderung von Ausbildungs- und Berufseinstiegsqualifizierung nach dem SGB III (auch) für behinderte Menschen zum Kerngeschäft der Agenturen für Arbeit gehört.</p>	
<p><b>§ 78 Assistenzleistungen</b>  (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.  (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen  1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und  2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.  Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.</p>	<p><b>Ziffer 27 zu Artikel 1, § 78 Absatz 2 SGB IX</b>  In Artikel 1 ist § 78 Absatz 2 wie folgt zu ändern:  a) Satz 3 ist zu streichen.  b) In Satz 4 ist das Wort "Sie" durch die Wörter "Die Leistungen nach Nummer 2" zu ersetzen.  <b>Begründung:</b>  Die Erbringung der Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungs-berechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung soll nicht zwingend immer durch eine Fachkraft erbracht werden müssen. Die Spannweite der möglichen Leistungen ist nicht nur bei den Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung nach Satz 2 Nummer 1, sondern auch bei der Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung nach Satz 2 Nummer 2 sehr weit. Nicht jede Leistung zur Befähigung bedarf der Hinzuziehung einer Fachkraft als qualifizierte Assistenz. Der konkrete Umfang der insoweit qualifizierten Leistungen ist im konkreten Einzelfall in Abstimmung der jeweiligen Bedarfe zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungsträger beziehungsweise Leistungserbringer zu regeln. Unter anderem sichern bereits §§ 4, 8, 28 Absatz 2 und 76 Absatz 1 SGB IX-E eine qualitativ angepasste und den jeweiligen Bedarfen angemessene Leistung. Auch aus den Regelungen zur Eingliederungshilfe (zum Beispiel §§ 90, 104, 124 Absatz 2, 131 Absatz 1 SGB IX-E) ergibt sich für die Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe eine qualitativ bedarfsgerechte Leistung. Dort, wo die Leistung durch eine</p>	<p><b>Zu Ziffer 27 (Artikel 1, § 78 Absatz 2 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Kontext der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sind die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und –gestaltung für Menschen mit Behinderungen zu stärken. Ein wesentlicher Beitrag dazu sind die Assistenzleistungen, die eine große Spannweite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können. Bei den Leistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung geht es darum, dass alltägliche Situationen bzw. Handlungen mit dem behinderten Menschen geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Er soll lernen und angeregt werden, Aufgaben und Handlungen selbständig zu übernehmen. Ziel ist eine Stärkung seiner Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Zur Sicherung der Qualität der Leistung ist eine qualifizierte Fachkraft zwingend. Die Fachkraft ist ein wesentlicher Beitrag, um das Teilhabeziel zu erreichen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.</p> <p>(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.</p> <p>(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.</p> <p>(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.</p>	<p>Fachkraft nach den Bedarfen des Einzelfalles erforderlich ist, wird sie - wie bisher schon - auch künftig durch eine solche erbracht. Unabhängig davon baut die bisherige Regelungsabsicht in der Praxis Hürden auf. Nicht nur im ländlichen Raum, auch in Abhängigkeit von dem konkreten Erfordernis stößt der zwingende Fachkräfteeinsatz an personelle Grenzen. Nicht überall wird das geeignete Personal in dem Umfang zur Verfügung stehen, der bei einer derart allgemeinen Leistungsbreite erforderlich wird. Es ist daher deutlich sinnvoller und angemessen, das qualifizierte Personal in den Fällen und für die Leistungen einzusetzen, für die dies im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Satz 3 soll daher gestrichen werden. Aus redaktionellen Gründen ist der Anfangswortlaut des bisherigen Satzes 4 in Folge anzupassen.</p> <p><b>Ziffer 28 zu Artikel 1, § 78 Absatz 3 SGB IX</b> In Artikel 1 § 78 Absatz 3 ist das Wort "Kinder." durch die Wörter "Kinder (Elternassistenz) und die Unterstützung bei der Förderung und Erziehung ihres Kindes (unterstützte Elternschaft)." zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die zunächst lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen Elternassistenz als Hilfe für körperlich beeinträchtigte Eltern bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge und unterstützter Elternschaft als Unterstützung der Erziehungskompetenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten soll im Gesetzestext konkretisiert werden.</p> <p><b>Ziffer 29 zu Artikel 1, § 78 Absatz 5 SGB IX</b> In Artikel 1 § 78 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen: "(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt, ein bürgerliches Engagement oder eine politische Funktion ausüben, erhalten die wegen der Behinderung notwendige Unterstützung oder den Ersatz der behinderungsbedingten Aufwendungen, um dieses Amt oder diese Funktion auszuüben, soweit die Unterstützung oder die Aufwendungen nicht zumutbar von den Organisationen oder Gremien selbst erbracht werden können. Besteht eine Kostenerstattungsregelung für diesen Unterstützungsbedarf, so ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen."</p> <p><b>Begründung:</b> Für die UN-BRK ist es ein besonderes Anliegen, die Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Hierzu gehören neben der Ausübung eines Ehrenamtes auch die Ausübung bürgerlichen Engagements und die Übernahme eines politischen Mandats oder die Mitarbeit in einem Beirat, Behindertenbeirat oder in einer kommunalen Vertretung. Die Einschränkung des Anspruches im Absatz 5 auf den Vorrang unentgeltlicher Hilfen von Angehörigen, Nachbarn und Freunden schränkt dieses Recht unzulässig ein. Die Ausübung</p>	<p><b>Zu Ziffer 28 (Artikel 1, § 78 Absatz 3 SGB IX)</b> Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p> <p><b>Zu Ziffer 29 (Artikel 1, § 78 Absatz 5 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 78 Absatz 5 Satz 1 SGB IX-E stellt in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung unmissverständlich klar, dass „leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben [...], angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten“ sind. Die Regelung entspricht der bestehenden Praxis bei der Gewährung von Assistenzleistungen für ehrenamtliche Betätigung. Aus der UN-BRK ergibt sich keine Verpflichtung, über den Regelungs-vorschlag der Bundesregierung hinauszugehen. Artikel 29 der UN-BRK räumt Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ein. Da die Umsetzung der sozialen Rechte der UN-BRK die Gestaltung von Leistungs- und Teilhaberechten betrifft, kommt dem Gesetzgeber hierbei - wie allgemein im Bereich des Leistungsrechts - ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Konkrete Gesetzaufträge zur Implementierung von Teilhaberechten bzw. eine unmittelbare Geltung der UN-BRK lassen sich daraus nicht herleiten. Artikel 29 der UN-BRK unterliegt im Übrigen als Teilhaberecht - wie andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>bürgerlichen Engagements ist vielen behinderten Menschen nur möglich, wenn sie hierfür Unterstützung erhalten (zum Beispiel Vorlesekraft, Gebärdensprachdolmetscher, Schrift-dolmetscher, Unterstützer für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Persönliche Assistenten, Fahrdienst für Behinderte). Dieses kann nicht allein über den Bekanntenkreis geregelt werden. Kostenerstattungsansprüche für diese Unterstützungsbedarfe haben hingegen Vorrang.</p>	<p>Rechte der UN-BRK auch - dem Progressionsvorbehalt des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK und damit grundsätzlich einem staatlichen Ressourcenvorbehalt. Daher steht es zur staatlichen Verpflichtung zur Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben nach Artikel 29 UN-BRK nicht in Widerspruch, wenn der Gesetzgeber hierbei auch Kostengesichtspunkte mit berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 79 Heilpädagogische Leistungen</b>  (1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch  1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder  2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.  (2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psycho-sozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungs-berechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.  (3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.</p>	<p><b>Ziffer 30 zu Artikel 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 79 Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "leistungsberechtigte" zu streichen.  <b>Begründung:</b>  Im Rahmen der Frühförderung werden heilpädagogische Leistungen an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Bislang regelt § 56 SGB IX die Voraussetzungen der Heilpädagogischen Leistungen. Diese sind zwar Leistungen der Eingliederungshilfe (vergleiche Verweis in § 54 Absatz 1 SGB XII auf § 55 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX). Jedoch ist unstrittig, dass die Voraussetzungen des § 53 SGB XII, wonach unter anderem wesentliche Teilhabebeschränkungen drohen müssen, für Kinder vor der Einschulung gerade nicht gelten. Denn diese sind, zum Beispiel bei zweijährigen Kindern, medizinisch kaum festzustellen. "Ziel ist die Erbringung heilpädagogischer Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, unabhängig von Art, Ausmaß und Schwere der Behinderung. Es genügt bereits, wenn der Einsatz der Heilpädagogik die Folgen einer Behinderung mildern kann. Wenigstens ist es ausreichend, wenn dieses Ergebnis nach einem fachlichen Gutachten zu erwarten ist. Eine hohe Wahrscheinlichkeit hierfür wird nicht erwartet" (SGB IX Kommentar, Knittel, Band 1, § 56, Randnummern 6, 7). Insoweit ist nach bisheriger Rechtslage § 56 SGB IX lex specialis zu § 53 SGB XII. In § 79 SGB IX-E wird der bisherige Wortlaut des § 56 SGB IX in Absatz 1 um das Wort "leistungsberechtigte" Kinder ergänzt. Es ist zu befürchten, dass dies in Verknüpfung mit § 99 SGB IX-E (bisher 53 SGB XII) zu einer Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für heilpädagogische Maßnahmen und insgesamt zu einem Rückgang von Einzel- und Komplexleistungen im Rahmen der Interdisziplinären Frühförderung führen wird. In Baden-Württemberg könnten nach einer konservativen Schätzung der zuständigen Landesärztin 30 Prozent der Vorschulkinder aus den bislang gewährten Leistungen herausfallen. Dies wäre für die betroffenen Familien, aber wegen der Langzeitwirkungen auch für unsere Gesellschaft fatal. Zudem widerspricht es dem Anspruch der Bundesregierung, wonach durch den</p>	<p><b>Zu Ziffer 30 (Artikel 1, § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Gesetzentwurf der Kreis der Leistungsberechtigten weder ausgeweitet noch eingeschränkt werden soll. Die Wirkungen im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsberechtig wären nach § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB IX-E nur Personen, denen eine erhebliche Teilhabebeschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Damit knüpft die Neuregelung - anders als bislang und anders als in der Begründung zu § 79 SGB IX-E dargestellt - erstmals an den Personenkreis der Schulkinder und Erwachsenen an und stellt auch bei Vorschulkindern auf Art und Schwere der Behinderung ab.</li> <li>- Das Erfordernis von personeller und/oder technischer Hilfe in mindestens fünf Bereichen des Kapitelrasters "Aktivitäten und Teilhabe" der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), beziehungsweise der Kinderversion Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das Erfordernis der kompletten Übernahme in drei Bereichen beendet den präventiven Ansatz von Interdisziplinärer Frühförderung, da bis zu einem erheblich breiteren Umfang an Auffälligkeit zugewartet werden muss als bislang. Derzeit bedarf es keiner Palette von Auffälligkeit in fünf Bereichen, um als Kind vor der Einschulung Interdisziplinäre Frühförderung zu erhalten. Allein die Überschriften der relevanten ICF-Bereiche zeigen, wie schwer ein Nachweis dieser Voraussetzungen für den Bereich der vorschulischen (Klein-)Kinder sein wird:</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lernen und Wissensanwendung,</li> <li>2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,</li> <li>3. Kommunikation,</li> <li>4. Mobilität,</li> <li>5. Selbstversorgung,</li> <li>6. Häusliches Leben,</li> <li>7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,</li> <li>8. Bedeutende Lebensbereiche,</li> <li>9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben</li> </ol> <p>Es muss daher klargestellt werden, dass § 79 SGB IX-E lex specialis zu § 99 SGB IX-E ist und bei den Heilpädagogischen Leistungen für Frühförderkinder nach wie vor keine hohe Wahrscheinlichkeit einer erheblichen, drohenden Teilhabebeschränkung erforderlich ist, um den Leistungstatbestand auszulösen.</p>	
<p><b>§ 85 Klagerecht der Verbände</b> Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen</p>	<p><b>Ziffer 31 zu Artikel 1, § 85 Satz 1 SGB IX</b> In Artikel 1 § 85 Satz 1 sind die Wörter "nach diesem Buch" durch die Wörter "nach Teil 1 und Teil 3 dieses Buches" zu ersetzen. <b>Begründung:</b> § 85 des Entwurfs übernimmt zwar die gleichlautende Regelung des geltenden § 63 SGB IX. Sie bedarf aber einer systematischen Anpassung: Beide Paragraphen knüpfen das Klagerecht an eine Verletzung von Rechten "nach diesem</p>	<p><b>Zu Ziffer 31 (Artikel 1, § 85 Satz 1 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Regelung soll konsistent zu § 15 Abs. 2 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bewirken, dass von Verbänden Klage erhoben werden kann, wenn es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Individuelle Gestaltungs- oder Leistungsklagen müssen von Menschen mit Behinderungen dann selbst verfolgt werden, wenn diese dazu in der Lage sind.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
selbst vorliegen.	Buch". Nach dem geltenden Recht sind dies der erste und zweite Teil des SGB IX, also die allgemeinen Regeln und das Schwerbehindertenrecht. Künftig würde von "diesem Buch" auch das Recht der Eingliederungshilfe umfasst. Die Verbände hätten dann ein Klagerecht auch in Einzelfällen der Eingliederungshilfe (EGH). Ein solches Verbandsklagerecht war dem Recht der EGH bislang fremd. Es ist auch nicht sachgerecht, weil es in aller Regel zu Interessenskollisionen führen würde: Diverse Verbände vertreten auch die Belange der Leistungsanbieter und schließen für diese Vereinbarungen nach § 75 SGB XII beziehungsweise §§ 123 ff. SGB IX-E ab. Dies schließt die gleichzeitige Interessenvertretung der Leistungsberechtigten aus, die die Leistungen der Anbieter in Anspruch nehmen. Die Regelung muss daher mit der oben genannten Änderung an die neue Systematik des SGB XI angepasst werden.	
<p><b>§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe</b>  (4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p> <p><b>§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b>  (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen  1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und  2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.</p>	<p><b>Ziffer 32 zu Artikel 1, § 90 Absatz 4, § 112 SGB IX</b>  In Artikel 1 sind noch sprachliche Inkonsistenzen zwischen Teil 1 Kapitel 12 und Teil 2 Kapitel 1 und 5 zu bereinigen:  a) In Bezug auf Unterstützungsleistungen beim Besuch einer Schule in Erfüllung der Schulpflicht gilt, dass keine Unterscheidung zwischen einer allgemeinen Schulpflicht und dem Besuch weiterführender Schulen und Berufsschulen gemacht werden kann. Auch bei letzteren bestehen die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht) und damit das Recht auf Unterstützungsangebote ebenfalls im berufsschulischen Bereich. Dieser Rechtslage tragen die Formulierungen in § 75 SGB IX-E Rechnung; die Formulierungen in § 112 Absatz 1 SGB IX-E sind anzupassen.  b) Gleiches gilt für Hilfen zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Auch hier sind die Formulierungen in den § 90 Absatz 4 und § 112 SGB IX-E an die zutreffende Terminologie der im Schul- und Hochschulbereich verwendeten Begrifflichkeiten, wie sie sich in § 75 SGB IX-E finden, anzupassen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 32 (Artikel 1, § 90 Absatz 4, § 112 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung nimmt diesen Hinweis des Bundesrates zum Anlass, die angesprochenen Formulierungen zu überprüfen.</p>
<p><b>§ 91 Abs. 3 Nachrang der Eingliederungshilfe</b>  (3) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten gehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den</p>	<p><b>Ziffer 33 zu Artikel 1, § 91 Abs. 3, Absatz 4 - neu - bis 6 - neu -, § 103 Abs. 1, Abs. 2 SGB IX, Artikel 10 Nummer 3, § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB IX, Artikel 11 Nummer 4a - neu -, 4b - neu -, § 63b Abs. 1 Satz 1 - neu -, Satz 2*, § 63c - neu - SGB XI*)</b>  a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern: aa) § 91 ist wie folgt zu ändern:  aaa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:</p>	<p><b>Zu Ziffer 33 (Artikel 1, § 91 Abs. 3, Absatz 4 - neu - bis 6 - neu -, § 103 Abs. 1, Abs. 2 SGB IX, Artikel 10 Nummer 3, § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB IX, Artikel 11 Nummer 4a - neu -, 4b - neu -, § 63b Abs. 1 Satz 1 - neu -, Satz 2*, § 63c - neu - SGB XI*)</b>  (* Die Änderungen beziehen sich auf § 63b in der Fassung des Regierungsentwurfes zum Dritten Pflegestärkungsgesetz in Bundesrats-Drucksache 410/16)</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen.</p> <p><b>§ 103 Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen</b></p> <p>(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb einer Räumlichkeit im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches, soweit der Leistungsberechtigte Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches übersteigt, oder kurzfristiges Erwerb ersatz Einkommen bezieht.</p> <p><b>§ 13 SGB XI wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt“ eingefügt.</p> <p>bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p> <p>„Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflegeversicherung vor, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist. Die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.“</p> <p><b>SGB XII Neu: § 63b Leistungskonkurrenz</b></p> <p>(1) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Hilfe zur Pflege</p>	<p>"(3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches."</p> <p>bbb) Nach Absatz 3 sind die folgenden Absätze 4 bis 6 anzufügen:</p> <p>"(4) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 6 bleibt unberührt.</p> <p>(5) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches nachrangig.</p> <p>(6) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt."</p> <p>bb) § 103 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>aaa) In Absatz 1 ist die Absatzbezeichnung "(1)" sowie Satz 1 zu streichen.</p> <p>bbb) Absatz 2 ist zu streichen.</p> <p>b) In Artikel 10 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:</p> <p>"a) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:</p> <p>"Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren. Treffen Leistungen der Pflegeversicherung mit Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist der Träger der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur leistungsberechtigten Person leistungspflichtig; in Höhe des Anspruchs gegen die Pflegeversicherung besteht ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 des Zehnten Buches."</p> <p>c) In Artikel 11 sind nach Nummer 4 die folgenden Nummern 4a und 4b einzufügen:</p> <p>'4a) In § 63b werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:</p>	<p>Die Bundesregierung wird den Vorschlag insoweit prüfen, als im Kern das Verhältnis von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe betroffen ist. Dabei wird darauf zu achten sein, dass etwaige Änderungen nicht zu einer Verlagerung von Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung führen. Im Übrigen wird auch auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) verwiesen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach diesem Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Hilfe zur Pflege vor. Im Übrigen werden Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.</p>	<p>"Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Leistungen der Hilfe zur Pflege vor."</p> <p>4b) Nach § 63b wird folgender § 63c eingefügt:  <b>Verhältnis zur Eingliederungshilfe</b>  (1) Bei Personen, die erstmals vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zu Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches vorrangig. Der Vorrang der Eingliederungshilfe bleibt über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bestehen, solange und soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Die Eingliederungshilfe umfasst auch die erforderliche Pflegeleistung. Absatz 3 bleibt unberührt.  (2) Bei Personen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 235 Absatz 2 Sechstes Buch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, sind diese Leistungen gegenüber der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches nachrangig.  (3) Der Bedarf von Personen für anerkannte vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch wird ungeachtet des Lebensalters vorrangig durch Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel dieses Buches Sozialgesetzbuch vor der Eingliederungshilfe gedeckt.  Folgeänderungen:  Artikel 26 ist wie folgt zu ändern:  a) In Absatz 3 sind nach dem Wort "Artikel" die Wörter "10 Nummer 3 Buchstabe a," einzufügen.  b) In Absatz 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:  "2. Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe b und c."  <b>Begründung:</b> Zu Buchstabe a:  Zu Doppelbuchstabe aa:  Menschen mit Behinderung sind mitunter auch pflegebedürftig. Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel auch in ihrer Teilhabe erheblich eingeschränkt und gehören damit zum berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Folglich gibt es zwischen dem Leistungsrecht der Pflege und dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe Überschneidungen. Eine klare Abgrenzung des jeweiligen Anwendungsbereichs ist somit zwingend erforderlich. Der im Gesetzentwurf gewählte Ansatz der "definitorischen Abgrenzung" ist wegen der zunehmenden Überschneidungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Pflege kaum handhabbar und birgt das Risiko von vielen Rechtsstreitigkeiten. Eine klare und eindeutige Abgrenzung zur Lösung der Schnittstellenfrage stellt dagegen die (Regel-)Altersgrenze dar. Altersgrenzen sind bereits in der heutigen (Verwaltungs-) Praxis der Leistungsbewilligung, Leistungserbringung und Zuständigkeitsaufteilung von Bedeutung und werden zum Beispiel zur Abgrenzung im SGB II (3. Kapitel) - SGB XII (4. Kapitel), in der Gesetzliche</p>	



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Krankenversicherung (SGB V) oder im SGB VIII (§ 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII) herangezogen. Die Abgrenzung durch eine Altersgrenze ist auch gerechtfertigt. Ein sachlicher Grund ergibt sich auf Grund der unterschiedlichen Lebenssituationen. Ein Mensch, der eine normale Entwicklung erlebt hat, konnte für das Alter vorsorgen. Dieser kann daher im Alter für die Pflege auf sein eigenes Einkommen und Vermögen zurückzugreifen, wenn die Leistungen der Pflege-versicherung nicht ausreichen. Dies ist bei vielen Menschen mit Behinderungen nicht der Fall. Ein weiterer sachlicher Grund folgt auch aus den unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften von Einkommen und Vermögen. Einem klaren Rangverhältnis der Leistungen kommt erhebliche Bedeutung zu. Wenn die Angebote von Pflege und Eingliederungshilfe immer deckungsgleicher werden, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten das System bevorzugen werden, das im Hinblick auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen attraktiver ist. Die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe werden dazu führen, dass diese Leistungen gegenüber der Pflege attraktiver sind und mehr Menschen Teilhabeleistungen beantragen werden.</p> <p>§ 91 Absatz 3 legt fest, dass die versicherungsrechtlichen Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) sowohl gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX-E) als auch gegenüber den Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) vorrangig sind. Um im Sinne von "Hilfe aus einer Hand" für die leistungsberechtigte Person nur einen leistungsverpflichteten Kostenträger zu haben, ist der Träger der Eingliederungshilfe dieser gegenüber leistungspflichtig, sofern die Person grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat und Leistungen benötigt werden, die den gesetzlich begrenzten Anspruch an die Pflegeversicherung überschreiten. Im Innenverhältnis hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Erstattungsanspruch gegen die zuständigen Pflegekassen.</p> <p>§ 91 Absatz 4 bestimmt, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 235 SGB VI) Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege benötigen, einen vorrangigen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben. Der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII) ist gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig und umfasst nur die Tatbestände, für die das Eingliederungshilferecht dem Grunde nach keine Leistungen vorsieht (zum Beispiel Pflegegeld für nicht versicherte Menschen). Der Vorrang der Eingliederungshilfe vor der Hilfe zur Pflege besteht für diese Menschen über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus bis zum Lebensende. Zur Umsetzung des Grundsatzes "Hilfe aus einer Hand" umfasst die Eingliederungshilfe alle im Einzelfall erforderlichen und qualitätsgesicherten pflegerischen Leistungen; die Regelungen des Siebten Kapitels SGB XII</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>gelten entsprechend. § 91 Absatz 5 legt fest, dass pflegebedürftige behinderte Menschen, die erstmals nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 253 SGB VI Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, einen vorrangigen Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben (Umkehrung des Rangverhältnisses). Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nur nachrangig, sofern Bedarfe nicht im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden können (zum Beispiel Leistungen zur Mobilität nach § 114 SGB IX-E).</p> <p>§ 91 Absatz 6 regelt, dass Bewohner von anerkannten vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch vorrangig Hilfe zur Pflege erhalten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten die für sie bedarfsgerechten Leistungen dort umfassend. Die nach Abzug von Pflegeversicherungsleistungen und dem Anteil für Existenzsicherung (§ 27b SGB XII) verbleibenden Kosten werden - ungeachtet des Alters der pflegebedürftigen Person - im Bedarfsfall als Hilfe zur Pflege berücksichtigt. Die Leistungen umfassen auch alle erforderlichen Teilhabeleistungen, die aber der Hilfeart nach als Hilfe zur Pflege definiert werden.</p> <p>§ 91 Absatz 4 bis 6 beschreibt das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege. Die Pflegeversicherung bleibt unberührt.</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe bb:</b> Die Regelung in § 103 Absatz 1 Satz 1 kann bei Wegfall des § 43a Satz 3 SGB XI entfallen. Die Bestimmung in § 103 Absatz 2 ist wegen der Schnittstellenregelung über die Altersgrenze nicht mehr notwendig.</p> <p><b>Zu Buchstaben b und c:</b> Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 § 91 Absätze 3 bis 6.</p>	
<p><b>§ 98 Örtliche Zuständigkeit</b> (1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat oder in den zwei Monaten davor zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Zeitpunkt der Leistungsfeststellung nach § 120 maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.</p>	<p><b>Ziffer 34 zu Artikel 1, § 98 Abs. 1 Satz 3, Satz 4, Satz 6 - neu -, Abs. 1a - neu -, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 1, Satz 3 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 98 ist wie folgt zu ändern: a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: aa) In Satz 3 ist das Wort "Diese" durch das Wort "Die" zu ersetzen. bb) In Satz 4 sind die Wörter "Die Zuständigkeit nach Satz 2" durch das Wort "Sie" zu ersetzen. cc) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen: "Besteht nach Beendigung der Zuständigkeit gemäß Satz 4 erneut Hilfebedarf, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt." b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen. "(1a) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die</p>	<p><b>Zu Ziffer 34 (Artikel 1, § 98 Abs. 1 Satz 3, Satz 4, Satz 6 - neu -, Abs. 1a - neu -, Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 1, Satz 3 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates auch im Zusammenhang mit der Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E prüfen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(2) Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. In den Fällen des Satzes 1 wird nach Klärung des gewöhnlichen Aufenthalts der Träger der Eingliederungshilfe nach Satz 1 örtlich zuständig und ist zur Kostenerstattung verpflichtet. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.</p> <p>(3) Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Ersten Buches geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.</p> <p>(4) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt sowie der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Ersten Buches. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.</p> <p>(5) Die Länder werden ermächtigt, abweichende Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe des Landes zu erlassen.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 1 bis 5 bleibt die am 31. Dezember 2019 nach § 98 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.</p>	<p>Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.</p> <p>c) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: aa) In Satz 1 sind die Wörter "oder liegt ein Eilfall vor" zu streichen. bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen: "Nach Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts wird der Träger der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 örtlich zuständig." cc) Satz 3 ist wie folgt zu ändern: Das Wort "Leistungsberechtigten" ist durch die Wörter "leistungsberechtigte Person" und das Wort "aufhalten" durch das Wort "aufhält" zu ersetzen.</p> <p>d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen: "Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne von § 98 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 des Zwölften Buches geboren, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter." e) Absatz 4 ist zu streichen.</p> <p>f) Absatz 5 ist zu streichen.</p> <p>g) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern: aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "und Absatz 5 Satz 1" die Wörter "des Zwölften Buches" einzufügen. bb) In Satz 3 ist die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> <b>Zu Doppelbuchstaben aa und bb:</b> Die Änderungen in Satz 3 und 4 dienen der Klarstellung der örtlichen Zuständigkeitsregelung. <b>Zu Doppelbuchstabe cc:</b> Die Anfügung von Satz 6 - neu - ist erforderlich, um eine Regelungslücke im Falle des Nichtbestehens des Hilfebedarfs für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und anschließender erneuter Antragstellung zu schließen. <b>Zu Buchstabe b:</b> Wegen des Bezuges zur Regelung in Absatz 1 wird Absatz 4 zu Absatz 1a. Der neu gefasste Satz 1 stellt sicher, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>und Bezug genommen.</p> <p><b>Zu Buchstabe c:</b>  <b>Zu Doppelbuchstabe aa:</b>  Eine Regelung für Eilfälle wie im SGB XII ist im SGB IX nicht vorgesehen.</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe bb:</b>  Die Änderung in Satz 2, erster Halbsatz dient der Klarstellung. Die Kostenerstattungsregelung in Satz 2, zweiter Halbsatz erübrigt sich, da nach dem Vorschlag der Länder in das SGB IX -Teil 2 - neu- ein neues Kapitel über den Kostenersatz und die Kostenerstattung eingefügt werden soll.</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe cc:</b>  Die Änderungen in Satz 3 dienen der Klarstellung. Zu Buchstabe d:  Die Neufassung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsregelung im Falle der Geburt eines Kindes in einer Einrichtung. Da nach Absatz 2 in Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäusern, Internaten oder Justizvollzugseinrichtungen kein gewöhnlicher Aufenthalt erworben werden kann, ist für in diesen Einrichtungen geborene Kinder eine spezielle Regelung zu treffen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach SGB IX und SGB XII nicht auseinanderfällt. Auf die entsprechende Regelung im SGB XII wird deshalb verwiesen und Bezug genommen.</p> <p><b>Zu Buchstabe f:</b>  Aufgrund der einheitlichen Regelungen für die Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit bedarf es keiner Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass abweichender Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit.</p> <p><b>Zu Buchstabe g:</b>  Als Folge ist die Änderung des Verweises auf die vorangehenden Absätze erforderlich. Der in der Übergangsregelung bisher fehlende Verweis auf das Zwölfte Buch wird eingefügt und der fehlerhafte Verweis auf Satz 2 durch den Verweis auf Satz 1 ersetzt.</p>	
<p><b>§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis</b>  (1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Satz 2 mit hoher</p>	<p><b>Ziffer 35 zu Artikel 1, § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 99 Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "leisten, " die Wörter "deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch" durch das Wort "die" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung:</b>  Mit dem Verzicht auf die Voraussetzung der in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzung der Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur wird erreicht, dass bezüglich des Behinderungsbegriffes auch für die Eingliederungshilfe auf die Definition in § 2 Absatz 1 SGB IX zurückgegriffen und damit der UN-BRK entsprochen wird. Mit der neuen Definition des Personenkreises von Menschen mit Behinderungen in § 2 Absatz 1 SGB IX-E in Anlehnung an Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK als Wechselwirkung zwischen Funktionsbeeinträchtigung und physischen und</p>	<p><b>Zu Ziffer 35 (Artikel 1, § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung definiert den Begriff der Behinderung nach dem Verständnis der UNBRK, indem er auf die Definition des § 2 SGB IX Bezug nimmt. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Ziel des Regelungsvorschlags im Gesetzentwurf ist eine Beibehaltung des leistungsberechtigten Personenkreises. Das gewandelte Verständnis von Behinderung ist in dem biopsychosozialen Modell begründet, das sich u.a. in der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit,</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.</p>	<p>einstellungsbedingten Barrieren der Gesellschaft wird ein dynamischer Behinderungsbegriff eingeführt, der nicht auf negative Zuschreibung setzt, sondern das Ergebnis der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft betrachtet, nämlich die eingeschränkte Teilhabe. Mit den in § 99 Absatz 1 SGB IX-E vorgesehenen Voraussetzungen der Schädigung der Körperfunktion oder Körperstruktur für den Anspruch auf Eingliederungshilfe wurde erneut auf den Begriff der Schädigung zurückgegriffen. Im Übrigen blieb unklar, ob damit Beeinträchtigungen umfasst sind, die weder auf körperlichen Schädigungen noch auf geschädigten Körperstrukturen fußen.</p>	<p>Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) widerspiegelt. Daher sind die Einbeziehung der medizinischen Befunde und Diagnosen und die Bezugnahme auf die Körperfunktion und -struktur unverzichtbar.</p>
<p>(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen</p>	<p><b>Ziffer 36 zu Artikel 1, § 99 Absatz 4 SGB IX</b>  In Artikel 1 ist § 99 Absatz 4 wie folgt zu fassen:  "(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die zum Personenkreis nach Absatz 1 zählen und die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen."  <b>Begründung:</b>  Die Vorschriften für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 Absatz 1 SGB IX-E) müssen gleichermaßen auch für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Träger der Eingliederungshilfe gelten. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, was zu finanziellen Mehrbelastungen beim Träger der Eingliederungshilfe führt.</p>	<p><b>Zu Ziffer 36 (Artikel 1, § 99 Absatz 4 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Leistungsberechtigung ist daran geknüpft, dass Menschen mit Behinderungen wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erwerbsfähig im sozial-versicherungsrechtlichen Sinne sind, gleichwohl aber in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Eine Ausweitung des Personenkreises ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p><b>§ 99 Abs. 1 Satz 2</b>  Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.</p>	<p><b>Ziffer 37 zu Artikel 1, § 99 SGB IX</b>  Der Bundesrat bittet um Prüfung in Bezug auf die Frage, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX durch die Voraussetzung der Einschränkung in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen gegenüber der jetzigen Rechtslage nicht eingeschränkt wird. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe ist insbesondere für die sinnesbehinderten sowie die seelisch behinderten Menschen sicherzustellen.  <b>Begründung:</b>  Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe wird auch der Personenkreis der Leistungsberechtigten neu definiert. Danach muss für die Anspruchsberechtigung auf Eingliederungshilfe der Leistungsberechtigte behindert im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX-E sein und erheblich in der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sein. Die erhebliche Einschränkung ist gegeben, wenn die Ausführung von mindestens fünf Lebensbereichen nach § 99 Absatz 2 SGB IX-E auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Insbesondere bei seelisch behinderten oder sinnesbehinderten Menschen ist fraglich, ob diese Personenkreise künftig direkt anspruchsberechtigt sind.</p>	<p><b>Zu Ziffer 37 (Artikel 1, § 99 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung hält die Umsetzungsunterstützung nach Artikel 25 Absatz 2 des Bundesteilhabegesetzes für grundsätzlich geeignet und ausreichend, den Prüfauftrag zu erfüllen. Mit ihr können die Wirkungen des neuen Rechts bereits ab 2017 evaluiert werden. Sich hieraus ergebende Änderungsbedarfe an der Regelung könnten somit noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 gesetzlich verankert werden. Gleichwohl wird die Bundesregierung prüfen, ob sachliche Veränderungen am Text des § 99 bereits jetzt zielführend sein können, um den Willen des Gesetzgebers, den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach geltender Rechtslage weder einzuschränken noch auszuweiten, klarer zum Ausdruck zu bringen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Denn dass seelisch behinderte oder sinnesbehinderte Menschen Defizite in mindestens fünf beziehungsweise drei Lebensbereichen aufweisen, scheint eher unwahrscheinlich. Auch die eingefügte Ermessensregelung nach § 99 Absatz 1 Satz 4 SGB IX-E stellt keine Lösung dieses Problems dar. Dem Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen muss der direkte Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten bleiben. Zwar ist mit Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes sichergestellt, dass die Bundesregierung vor dem 1. Januar 2020 und damit vor Einführung des neuen SGB IX Teil 2 eine Untersuchung der Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchführen kann. Da der konkrete Untersuchungsgegenstand jedoch offen gelassen wurde, ist nicht gewährleistet, dass die Auswirkungen der Veränderung des Personenkreises der Leistungsberechtigten bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen untersucht und gegebenenfalls angepasst werden. In Bezug auf den Personenkreis der seelisch behinderten und der sinnesbehinderten Menschen erscheint eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen zum Personenkreis der Leistungsberechtigten im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz aus den dargestellten Gründen unbedingt erforderlich.</p>	
<p><b>§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles</b>  (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.</p>	<p><b>Ziffer 38 zu Artikel 1, § 104 Absatz 1 Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 104 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:  a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:  "Vorrang haben inklusive Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen nach Artikel 19 UN-BRK."  b) In Satz 2 ist das Wort "Sie" durch die Wörter "Leistungen der Eingliederungshilfe" zu ersetzen.  <b>Begründung:</b>  Die Ergänzung entspricht dem Vorrang ambulanter Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 SGB XII auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und regelt diesen Vorrang auch für Teil 2 des SGB IX-E. Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schaffung inklusiver Angebote außerhalb von und alternativ zu Sondereinrichtungen, in denen ausschließlich Menschen mit Behinderungen versorgt werden. Leistungen der Eingliederungshilfe, die ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderungen im Quartier, in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich der Inklusionsbetriebe sowie gemeinsame Freizeit-, Ehrenamts- und Bildungsaktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen, haben entsprechend der Wünsche der Leistungsberechtigten Personen Vorrang vor der Leistungserbringung in stationären und teilstationären Einrichtungen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 38 (Artikel 1, § 104 Absatz 1 Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB IX)</b>  Das mit dem Vorschlag verfolgte Anliegen des Bundesrates, eine Verpflichtung zum Leben in besonderen Wohnformen zu vermeiden, wird geteilt. Die Bundesregierung prüft, wie dieses Ziel erreicht werden kann.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>§ 104 Abs. 2</b> Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und</li> <li>2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.</li> </ol> <p><b>§ 104 Abs. 3</b> Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.</p>	<p><b>Ziffer 39 (Artikel 1, § 104 Absatz 2, Absatz 3 SGB IX)</b> In Artikel 1 ist § 104 wie folgt zu ändern: a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: "(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie berechtigt sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten als nicht berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten einer die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und</li> <li>2. wenn der Bedarf durch eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung gedeckt werden kann und diese Leistung zumutbar ist.</li> </ol> <p>Dabei ist im Sinne einer inklusiven Leistungsgestaltung zu berücksichtigen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt mit Anderen ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben."</p> <p>b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen: "(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Eignung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Sind die verglichenen Leistungen oder Leistungsgestaltungen gleich geeignet und die Leistungserbringung durch den günstigeren Leistungsanbieter zumutbar, kann das Wunsch- und Wahlrecht auf die günstigere Leistung oder Leistungsgestaltung beschränkt werden. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei schlechterer Eignung oder Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> Bezugnehmend auf die Definition des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX-E wird der Begriff "berechtigte" Wünsche in den § 104 SGB IX-E übernommen und es wird vor dem Hintergrund der UN-BRK ein stärkerer Zusammenhang zur Eignung der Maßnahme und zur Zumutbarkeit der Leistung hergestellt. Eine wirtschaftliche und effiziente Leistungserbringung in Vereinbarkeit mit den Zielen der UN-BRK ist so sichergestellt. Die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll entsprechend des in § 8 SGB IX-E bei nicht berechtigten Wünschen erfolgen. Eine der Voraussetzungen für die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts soll wie bisher die Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten sein. Anstelle einer vergleichbaren Leistung soll eine die Ziele des Teilhabeplanes in gleicher Weise erfüllende Leistung als Vergleichsmaßstab</p>	<p><b>Zu Ziffer 39 (Artikel 1, § 104 Absatz 2, Absatz 3 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Vorschlag des Bundesrates verknüpft „berechtigte“ Wünsche, d. h. Wünsche, denen keine Rechtsnormen entgegenstehen, mit Kostengesichtspunkten. Das Kriterium der „Angemessenheit“ erfordert eine Bewertung, die sich unter Beachtung der Besonderheit des Einzelfalles und der Ziele der Leistungen der Eingliederungshilfe ergibt. In die Bewertung sind daher neben Kostengesichtspunkten insbesondere auch die Würdigung der persönlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person einzubeziehen, die Qualität der Leistungen und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele. Die besondere Regelung zur freien Wahl des Aufenthaltsortes wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>gelten. So ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der gewünschten Leistung, die Umstände der Leistungserbringung, besondere Vertrauens-verhältnisse, Sicherheit der Leistungserbringung und die Ergebnisqualität gewährleistet. In der UN-BRK ist das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen und ihre volle Einbeziehung in die Gesellschaft festgeschrieben. Dies bezieht auch das Recht auf die Wahl des Wohnortes und auf eine eigene Entscheidung ein, wo und mit wem der behinderte Mensch lebt. Ebenso besteht demnach keine Verpflichtung, in einer besonderen Wohnform zu leben. Durch den Wegfall der Begrifflichkeit der stationären Einrichtung für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch der Vorrang der ambulanten Leistung vor der teil- und der stationären Leistung entfallen. Künftig ist deshalb die Wahlfreiheit in Bezug auf die gewünschte Wohnform im Rahmen berechtigter Wünsche gesetzlich sicherzustellen.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Zur Beschränkung des Wunsch- und Wahlrechts ist vorrangig die Eignung der Leistung für die im Teilhabeplan festgelegten Ziele zu prüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Wohnortwahl und höchstmögliche Ungebundenheit an besondere Wohnformen ist es notwendig, zunächst die Qualität der alternativen Leistung zu prüfen. Erst nach der Feststellung der Geeignetheit der Leistung in diesem Sinne erfolgt die Prüfung, ob der Verweis auf die günstigere Leistung auch zumutbar ist.</p>	
<p>§ 112 <b>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</b> (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und 2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.</p>	<p><b>Ziffer 40 zu Artikel 1, § 112 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 01 - neu - SGB IX)</b> In Artikel 1 ist § 112 wie folgt zu ändern: a) In Absatz 1 ist Satz 3 zu streichen. b) In Absatz 3 ist dem Satz 1 folgender Satz voranzustellen: "Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen folgende Hilfen ein: heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und geistigen Behinderung, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern." <b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> Nach dem Gesetzentwurf sollen im Bildungsbereich Eingliederungs-hilfen nur geleistet werden, "wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht". Grundsätzlich ist die Durchführung einer Gesamtplanung in allen Bewilligungsverfahren – auch denen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden – nach § 117 ff. SGB IX-E zu beachten und entspricht auch der geltenden Rechtslage. Eine gesonderte und erneute Erwähnung im Zusammenhang mit Teilhabeleistungen an Bildung ist insoweit weder erforderlich noch sinnvoll. Bei einer wiederholten Erwähnung im Sinnzusammenhang der Teilhabeleistungen bei Bildung besteht vielmehr sogar die Gefahr, dass zukünftig der Träger der Eingliederungshilfe eine</p>	<p><b>Zu Ziffer 40 ( Artikel 1, § 112 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 01 - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung prüft die Vorschläge des Bundesrates. Auf die Ausführungen zu Ziffer 32 wird verwiesen.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>eigene, von den Schulbehörden unabhängige – aber im Eingliederungshilfefverfahren entscheidende – Gesamtplanung erstellt und den schulrechtlich vorgeschlagenen Förderort (etwa: Regelschule statt Förderschule oder zieldifferente Beschulung am Gymnasium et cetera) – etwa unter Berufung auf den Mehrkostenvorbehalt – entgegen den landes-gesetzlichen Regelungen abändert. Entsprechende Bescheide der Sozialbehörden haben in der Vergangenheit zu langwierigen Rechtsstreiten geführt. Nach derzeitiger Rechtslage und ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und verschiedener Sozialgerichte (vergleiche unter anderem: BVerwG vom 26. Oktober 2007 – 5 C 35/06 –, BVerwGE 130, 1-6 sowie zum Beispiel des LSozG Hessen vom 26. April 2012 – L 4 SO 297/11 B ER) gilt jedoch inzwischen, dass die Eingliederungshilfe den Schul- oder Hochschulort nicht in Frage stellen darf, sofern er den jeweiligen schulgeseztlichen oder hochschulgesetzlichen Bestimmungen der Länder entspricht. Um Inklusion in Schule nach den landesrechtlichen Vorgaben rechtssicher gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu ermöglichen, erscheint es zur Beibehaltung der geltenden Rechtslage und zur Rechtsklarheit geboten, Satz 3 zu streichen.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Nach der Gesetzesbegründung übernimmt § 112 SGB IX-E das bisherige Recht. Hierzu gehören die in Bezug auf Teilhabe an Bildung zurzeit noch geltenden Inhalte der Eingliederungshilfe-Verordnung, die zum 1. Januar 2020 außer Kraft treten wird. Diese enthält bislang in § 12 Nummer 1 Bestimmungen über Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe auch für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferenter unterrichtet werden, wie etwa heilpädagogische Maßnahmen und sonstige Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe an Bildung. Da heilpädagogische Maßnahmen nach § 79 SGB IX-E auf noch nicht eingeschulte Kinder beschränkt sind, erscheint es zur Rechtsklarheit sinnvoll und geboten, die bisherige Regelung in § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung in § 112 SGB IX-E zu übertragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Eignung der Maßnahmen, den Schulbesuch nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu "erleichtern".</p>	
<p><b>§ 119 Gesamtplankonferenz</b> (1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf</p>	<p><b>Ziffer 41 zu Artikel 1, § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX</b> In Artikel 1 § 119 Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen: "Der Träger der Eingliederungshilfe kann eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen." <b>Begründung:</b> Das Zustimmungserfordernis steht im Widerspruch zu § 117 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E und zu den Mitwirkungspflichten</p>	<p><b>Zu Ziffer 41 (Artikel 1, § 119 Absatz 1 Satz 1 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. § 117 des Gesetzentwurfs beinhaltet die allgemeinen Anforderungen an das Gesamtplanverfahren, die in den folgenden Paragraphen des Kapitels 7 konkretisiert und operationalisiert werden. So wird in § 117 Absatz 1 Nr. 5 die Durchführung einer Gesamtplankonferenz als Maßstab benannt und in § 119 konkretisiert. Die Zustimmung der Leistungsberechtigten stellt</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Durchführung einer Gesamtplan-Konferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.</p>	<p>der Leistungsbe-rechtigten. Darüber hinaus ist die Durchführung einer Gesamtplan-Konferenz auch im Interesse der Leistungsträger erforderlich, um die Leistung in einem effizienten Verfahren festzustellen. Die Teilnahme der Leistungsberechtigten an der Gesamtplankonferenz ist demgegenüber selbstverständlich freiwilliger Natur.</p>	<p>ein zentrales Element zur Stärkung der Partizipations- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Leistungsberechtigten im Verfahren dar und setzt im Lichte der UN-BRK eine wesentliche behindertenpolitische Forderung um.</p>
<p><b>§ 121 Gesamtplan</b>  (1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.  (2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.  (3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit  1. dem Leistungsberechtigten,  2. einer Person ihres Vertrauens und  3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit  a) dem behandelnden Arzt,  b) dem Gesundheitsamt,  c) dem Landesarzt,  d) dem Jugendamt und  e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.  (4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens  1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,  2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,  3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,  4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und  5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten.  (5) Der Träger der Eingliederungshilfe hat der leistungsberechtigten Person Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten.</p>	<p><b>Ziffer 42 zu Artikel 1, § 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX</b>  In Artikel 1 ist § 121 wie folgt zu ändern:  a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter ", spätestens nach zwei Jahren, " zu streichen.  b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:  "(5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungsberechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung."  <b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b>  Die Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans ist regelmäßig, aber nicht zwingend - wie vorgesehen - spätestens alle zwei Jahre erforderlich. Die Bestimmung der zeitlichen Intervalle sollte im Rahmen der Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls getroffen werden.  <b>Zu Buchstabe b:</b>  Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Recht der Leistungs-berechtigten auf Partizipation gestärkt werden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 42 (Artikel 1, § 121 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 SGB IX)</b>  zu a):  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Gesamtplanung werden kurz-, mittel- und langfristige Ziele formuliert und über die zu deren Erreichen notwendigen Leistungen beschieden. Mit der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplans, spätestens nach zwei Jahren, erhalten die Leistungsträger einerseits ein zentrales Steuerungsinstrument, die Rechte der Leistungsberechtigten andererseits werden gestärkt. Im Interesse beider Beteiligten wird somit sichergestellt, dass auf veränderte Bedarfe, Wünsche und Teilhabe-ziele der Leistungsberechtigten zeitnah und flexibel reagiert werden kann. Eine Überprüfung in längeren Zeiträumen über zwei Jahre hinaus kann dazu führen, dass ungewollte Entwicklungen erst verspätet, möglicherweise zu spät erkannt werden, um adäquat darauf reagieren zu können.   zu b)  Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Recht der Leistungs-berechtigten auf Partizipation und Beteiligung am Verfahren auf Augenhöhe gestärkt.</p>
<p><b>Kapitel 8: Vertragsrecht</b>  <b>§ 123 Allgemeine Grundsätze</b>  (1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und mit § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur erbringen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Eingliederungshilfe</p>	<p><b>Ziffer 43 zu Artikel 1, § 123 Absatz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 123 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:  "(1) Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Ein Leistungserbringer ist eine unter verantwortlicher</p>	<p><b>Zu Ziffer 43 (Artikel 1, § 123 Absatz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden.</p> <p>(2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungs-fähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.</p> <p>(3) Private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.</p> <p>(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.</p>	<p>Trägerschaft zusammengefasste Organisation, die über einen festangestellten Personalstamm verfügt, der auf gewisse Dauer angelegt für einen wechselnden Personenkreis Leistungen der Teilhabe nach Teil 2 dieses Buches erbringt. Die Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, der eine entsprechende Vollmacht nachweist, geschlossen werden."</p> <p><b>Begründung:</b> Der im Entwurf enthaltene Begriff des ansässigen Leistungsträgers bietet keine ausreichend eindeutige Beschreibung im Sinne des § 98 SGB IX-E. Diese Klarstellung wird mit der Definition des für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe in Satz 1 vorgenommen. Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe bewilligt diese Leistungen. Hier von erbringen zu sprechen, wie es im Gesetzentwurf heißt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer. Im Übrigen fehlen im Gesetzentwurf Regelungen zur Begriffsbestimmung des Leistungserbringers, die nun im Satz 2 - auch im Hinblick auf die Sicherung von Struktur und Qualität - vorgenommen werden. Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Träger angehört, geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.</p>	
<p><b>§ 123 Abs. 1 Satz 2 SGB IX:</b> Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden.</p>	<p><b>Ziffer 44 zu Artikel 1, § 123 Abs. 1 Satz 2 SGB IX, Artikel 13 Nummer 26, § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB XII</b> Nach § 123 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-E und § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB XII-E haben die Leistungsträger mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Leistungen abzuschließen. Anstelle der Leistungserbringer kann die Vereinbarung auch mit einem Verband der Leistungserbringer abgeschlossen werden. Es kann sich als vorteilhaft und insbesondere kostensenkend erweisen, wenn nicht nur auf der Anbieterseite ein Verband als Vereinbarungspartner zugelassen wird. Die gleiche Möglichkeit sollte auch den Leistungsträgern zugestanden werden. Eine Verpflichtung zu einem Anschluss an einen Verband besteht letztlich nicht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 44 (Artikel 1, § 123 Abs. 1 Satz 2 SGB IX, Artikel 13 Nummer 26, § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)</b> Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
<p><b>§ 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX:</b> (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,</li> <li>2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, die für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gelten,</li> <li>3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,</li> <li>4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach</li> </ol>	<p><b>Ziffer 45 zu Artikel 1, § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX</b> In Artikel 1 § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern "und Qualität" die Wörter "einschließlich der Wirksamkeit" einzufügen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter mit Vertrag nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 125 Absatz 1 SGB IX-E. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 123 Absatz 5 Nummer 3 SGB</p>	<p><b>Zu Ziffer 45 (Artikel 1, § 123 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Klarstellung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>§ 121 zu beachten, 5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.</p>	<p>IX-E ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p><b>§ 123 Absatz 6 SGB IX:</b> Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe</p>	<p><b>Ziffer 46 zu Artikel 1, § 123 Absatz 6 SGB IX</b> In Artikel 1 § 123 ist Absatz 6 zu streichen. <b>Begründung:</b> Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 46 (Artikel 1, § 123 Absatz 6 SGB IX)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbeitritts ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.</p>
<p><b>§ 124 Geeignete Leistungserbringer</b> (1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. (2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein.</p>	<p><b>Ziffer 47 zu Artikel 1, § 124 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a - neu -, Absatz 2b - neu - SGB IX, Artikel 11 Nummer 1a - neu-, § 6a - neu - SGB XII</b> a) In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern: aa) In Absatz 2 Satz 3 sind die Wörter "Ungeeignet ist, wer" durch die Wörter "Leistungsanbieter dürfen keine Person beschäftigen, die" zu ersetzen. bb) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 2a und 2b einzufügen: "(2a) Die Träger der Eingliederungshilfe sollen durch Vereinbarungen mit Leistungserbringern nach § 123 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2b) Die Leistungserbringer dürfen von den nach Absatz 2a eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 2 Satz 3 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen</p>	<p><b>Zu Ziffer 47 (Artikel 1, § 124 Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a - neu -, Absatz 2b - neu - SGB IX, Artikel 11 Nummer 1a - neu-, § 6a - neu - SGB XII)</b> Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>Ungeeignet ist, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.</p> <p>(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.</p>	<p>ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 2a wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."</p> <p>b) In Artikel 11 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen: '1a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt: <b>"§ 6a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b> (1) Einrichtungen und Dienste nach § 75 dürfen keine Person beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der Sozialhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten nach § 75 sicherstellen, dass diese keine Person beschäftigen oder unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich einsetzen, die wegen einer Straftat nach Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen diese sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Einrichtungen und Dienste dürfen von den nach Absatz 1 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen. (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch." '</p> <p><b>Folgeänderung:</b> In Artikel 11 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen: 'a0) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe zu § 6a eingefügt: "§ 6a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" '</p> <p><b>Begründung:</b></p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert seit langem den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexueller und sonstiger Gewalt dadurch zu verbessern, dass eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe eingeführt wird. Die im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes in § 124 SGB IX vorgesehene Regelung zur Verbesserung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen, dass in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe kein Personal beschäftigt werden darf, das wegen Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft ist, ist unzureichend. Sie hat zur Folge, dass der Leistungsträger mit Leistungserbringern, die einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigen, eine Vereinbarung nicht schließen kann oder zu kündigen hat, nicht aber dass der Leistungserbringer der betreffenden Person kündigen kann. Sie verhindert deren Beschäftigung darüber hinaus auch nicht wirksam, weil einschlägig vorbestrafte Personen dies weder bei einer Bewerbung um eine Beschäftigung in der Behindertenhilfe noch in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis offen legen müssen. Diese Regelung wird der Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe, seine Aufgaben nach §§ 123 ff. zu erfüllen, nicht gerecht. Infolge des besonderen Schutzbedürfnisses von Menschen mit Behinderung ist es erforderlich, dass die Leistungsträger und -erbringer der Eingliederungshilfe dafür Sorge tragen können, dass dort keine Personen beschäftigt werden oder tätig sind, die aufgrund bestimmter Straftaten gegen die persönliche und sexuelle Freiheit ungeeignet sind. Erforderlich ist eine dem § 72a SGB VIII entsprechende Regelung in das SGB IX zu übertragen. Die Leistungserbringer beziehungsweise Einrichtungen und Dienste sind zu verpflichten, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Träger der Eingliederungshilfe beziehungsweise der Sozialhilfe haben durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern beziehungsweise Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass sie keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen. Im Sinne eines wirksamen Schutzes von Menschen mit Behinderung ist für die Frage der Eignung des Personals unerheblich, in welcher Funktion diese ihre Tätigkeit ausüben (hauptberuflich oder ehrenamtlich). Die Beschränkung der Voraussetzung für die persönliche Eignung auf das hauptamtliche Betreuungspersonal nach dem Regelungsentwurf ist insoweit auch abzuändern. Die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses ist im Interesse eines effektiven Schutzes nicht ausreichend, weil darin nicht alle einschlägigen Verurteilungen vermerkt sind. Dieses gilt insbesondere für Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen. Hierbei handelt es sich um ein Strafmaß, das vor allem bei Ersttätern nicht überschritten wird. Daher bedarf es der Vorlage eines</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>erweiterten Führungszeugnisses. Die in der Begründung zu § 124 Absatz 2 SGB IX-E erwähnte Öffnungsklausel zugunsten der Länder, wonach gemäß Satz 4 das Nähere die Länder regeln, fehlt im Gesetzestext. Unabhängig davon würde diese Öffnungsklausel es den Ländern zwar ermöglichen, die Vorlagepflicht auch im Heimrecht zu regeln. Wegen des beschränkten Geltungsbereichs der Heimgesetze in der Mehrzahl der Länder, der nur stationäre Einrichtungen umfasst, wäre Voraussetzung für die Umsetzung zunächst, auch die Heimgesetze der Länder dahingehend zu ändern, den Geltungsbereich auf die ambulanten Dienste zu erweitern. Eine effektive, zeitnahe Umsetzung der Schutznorm wäre somit nicht zu erreichen.</p> <p><b>Zu Buchstabe a:</b>  <b>Zu Doppelbuchstabe aa:</b>  Die Formulierung bedeutet ein Beschäftigungsverbot für Personen, die einschlägig vorbestraft sind.</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe bb: Zu Absatz 2a - neu -:</b>  Die Vorschrift konkretisiert die persönliche Eignung der zu beschäftigenden Fachkräfte. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung gilt für Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, ein Beschäftigungsverbot in der Eingliederungshilfe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dazu beitragen, dass einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abgehalten werden, sich auf Arbeitsplätze in der Eingliederungshilfe zu bewerben.</p> <p><b>Zu Absatz 2b - neu -:</b>  Die Vorschrift regelt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Zusammenhang mit dem nach Absatz 2a - neu - in Einsicht genommenen Führungszeugnis.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b>  Vor dem Hintergrund, dass § 124 in Artikel 1 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, bedarf es im Interesse des effektiven Schutzes von Menschen mit Behinderung einer korrespondierenden Regelung im SGB XII. Somit tritt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Zu der Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1, § 124 Absatz 2a - neu - und 2b - neu – verwiesen.</p>	
<p><b>§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung</b>  (1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe haben die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufordern. Bei einer Aufforderung auf Abschluss einer</p>	<p><b>Ziffer 48 Artikel 1, § 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 126 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:  "Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung erzielt wurde, zu einer schriftlichen</p>	<p><b>Zu Ziffer 48 (Artikel 1, § 126 Absatz 2 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.</p> <p>(2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.</p> <p>(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.</p>	<p>Vereinbarung über die Vergütung, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen."</p> <p><b>Begründung:</b> Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungs-angebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts nur noch anlassbezogen kaum mehr überprüfbar wären. Darüber hinaus läuft diese Regelung bezogen auf landesrahmenvertragliche Regelungen ins Leere, beziehungsweise es könnten landesrahmenvertragliche Regelungen ausgehebelt werden. In jedem Fall drohen unerwünschte Kostenfolgen für die zuständigen Leistungsträger.</p>	<p>Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens. Das Schiedsstellenverfahren ist geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt, darauf, dass die Träger der Eingliederungshilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberechts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden. Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.</p>
<p><b>§ 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung</b></p> <p>(1) Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungs-erbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.</p> <p>(2) Einer Erhöhung der Vergütung aufgrund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.</p> <p>(3) Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung oder der Entscheidung der Schiedsstelle über die Vergütung zugrunde lagen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Für eine Neuverhandlung gelten die Vorschriften zum Verfahren und Inkrafttreten (§ 126) entsprechend.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die</p>	<p><b>Ziffer 49 zu Artikel 1, § 127 Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 127 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) In Absatz 1 ist das Wort "Vergütungsvereinbarung" durch die Wörter "Zahlung der vereinbarten Vergütung" zu ersetzen.</p> <p>b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:</p> <p>"(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bewilligt wurde."</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten - nicht mit der</p>	<p><b>Zu Ziffer 49 (Artikel 1, § 127 Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.	Vergütungsvereinbarung. <b>Zu Buchstabe b:</b> Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.	
<p><b>§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung</b></p> <p>(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1, 1. Halbsatz abgewichen werden.</p> <p>(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.</p> <p>(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.</p>	<p><b>Ziffer 50 zu Artikel 1, § 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3, Absatz 1a - neu -, Absatz 2, Absatz 2a - neu - SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist § 128 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen: "Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen." bb) Satz 3 ist zu streichen.</p> <p>b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen: "(1a) Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt."</p> <p>c) In Absatz 2 sind nach der Angabe "Absatz 1" die Wörter "beziehungsweise Absatz 1a" einzufügen.</p> <p>d) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen: "(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst."</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe aa:</b> Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe "tatsächlich" und "Anhaltspunkte" anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet. Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können, darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.</p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe bb:</b> Satz 1 enthält nach der Änderung keine Einschränkungen des Prüferechts mehr.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 50 (Artikel 1, § 128 Absatz 1 Satz 1, Satz 3, Absatz 1a - neu -, Absatz 2, Absatz 2a - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein. Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zulässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p><b>Zu Buchstabe c:</b> Hier soll auch Bezug genommen werden auf den eingeschobenen Absatz 1a.</p> <p><b>Zu Buchstabe d:</b> Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.</p>	
<p><b>§ 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen</b> Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen aufgrund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer nicht mehr zumutbar ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,</li> <li>2. gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind,</li> <li>3. dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen ist,</li> <li>4. dem Leistungserbringer der Betrieb untersagt wird oder</li> <li>5. der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger nicht erbrachte Leistungen abrechnet. Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches gilt entsprechend</li> </ol>	<p><b>Ziffer 51 zu Artikel 1, § 130 Überschrift, Abs. 1 - neu – Abs. 3 - neu - SGB IX</b> In Artikel 1 ist § 130 wie folgt zu fassen: <b>Kündigung der Vereinbarungen</b> (1) Die Vereinbarung nach § 123 Absatz 1 kann durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird. (2) Der Träger der Eingliederungshilfe kann ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ... (3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 123 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 127 Absatz 4 gilt nicht." <b>Folgeänderung:</b> In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in der Angabe zu § 130 das Wort "Außerordentliche" zu streichen. <b>Begründung:</b> Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der regulären Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden. Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden. Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungserfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungserbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht - und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 51 (Artikel 1, § 130 Überschrift, Absatz 1 - neu - Absatz 3 - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.</p>
<p><b>§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen</b> (1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Absatzes 3 aufzubringen. (2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absätze 2 bis 4 übersteigenden Betrages</p>	<p><b>Ziffer 52 zu Artikel 1, § 137 Abs. 3a - neu -, § 140 Abs. 4 - neu - SGB IX</b> § 140 Absatz 4 - neu - SGB IX) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern: a) In § 137 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen: "(3a) Die in § 136 Absatz 3 erster Halbsatz genannten Personen haben dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über ihre Einkommensverhältnisse für die Beitragsberechnung nach § 137 Auskunft zu geben. Dabei haben sie die</p>	<p><b>Zu Ziffer 52 (Artikel 1 (§ 137 Absatz 3a - neu -, § 140 Absatz 4 - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.</p> <p>(3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.</p> <p>(4) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.</p>	<p>Verpflichtung, auf Verlangen des örtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. § 117 Absatz 6 SGB XII ist entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die Eltern oder den Elternteil bei minderjährigen Personen.</p> <p>b) Dem § 140 ist folgender Absatz 4 anzufügen:  "(4) Die Eltern oder der Elternteil, bei denen die minderjährige Person im Haushalt lebt, haben den örtlich zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe entsprechend § 137 Absatz 3a Auskunft über ihr Vermögen zu geben."</p> <p><b>Begründung:</b>  Für die Kostenbeitragsberechnung ist das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils des Minderjährigen ausweislich des § 136 Absatz 1 SGB IX-E auch weiterhin von Relevanz. Gleiches gilt gemäß § 136 Absatz 3 und 4 SGB IX-E für das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners, Partners einer eheähnlichen oder lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaft (fortan alle als "Partner" bezeichnet).</p> <p>§ 136 Absatz 2 SGB IX-E regelt, in welcher Höhe das jährliche Bruttoeinkommen der Menschen mit Behinderung beitragsfrei bleibt (Grundfreibetrag). Dieser Grundfreibetrag wird nach § 136 Absatz 3 SGB IX-E um einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent für den Partner des Menschen mit Behinderung erhöht. Dieser Zuschlag für den Partner entfällt jedoch dann, wenn das Einkommen des Partners den sich für ihn ergebenden Grundfreibetrag nach § 136 Absatz 2 SGB IX-E übersteigt. Für die Entscheidung, ob ein Zuschlag für den Partner gewährt wird, ist es daher nötig, die Höhe des Partnereinkommens zu kennen. Es fehlt bisher an einem Auskunftsanspruch gegenüber den Eltern des Minderjährigen und gegenüber dem Partner der antragstellenden Person über dessen Einkommensverhältnisse und bei den Eltern auch über deren Vermögensverhältnisse. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII kann hierfür nicht länger auf § 117 SGB XII zurückgegriffen werden. Ohne einen Auskunftsanspruch kann vor allem keine Beitragsberechnung erfolgen, wenn die Eltern beziehungsweise der Partner die Auskunft verweigern. Eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender Mitwirkung nach den Vorschriften des SGB I scheidet aus. Eine Ergänzung im SGB IX ist daher erforderlich.</p>	
<p><b>§ 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen</b></p> <p>(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,</li> <li>2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,</li> <li>3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2,</li> <li>4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,</li> <li>5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 2 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen</li> </ol>	<p><b>Ziffer 53 zu Artikel 1, § 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 § 138 Absatz 1 Nummer 3 ist die Angabe "§ 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2," durch die Angabe "§ 111 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3," zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung:</b>  Der Personenkreis, der ein Budget für Arbeit nach § 61 in Anspruch nimmt, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf bei der Regelung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht entsprechend berücksichtigt. Das führt zu einer Ungleichbehandlung mit Menschen, die alternative Leistungen im Arbeitsbereich einer</p>	<p><b>Zu Ziffer 53 (Artikel 1, § 138 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.</p> <p>6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 1 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dienen,</p> <p>7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.</p> <p>8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a Bundesversorgungsgesetz,</p> <p>(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.</p> <p>(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.</p> <p>(4) Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.</p>	<p>Werkstatt für behinderte Menschen beziehungsweise künftig bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX-E erhalten.</p>	
<p><b>§ 141 Übergang von Ansprüchen</b></p> <p>(1) Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.</p> <p>(2) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder ein Beitrag aufzubringen wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.</p> <p>(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruches für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird. Als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.</p> <p>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruches bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung. Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.</p>	<p><b>Ziffer 54 zu Artikel 1, § 141 Absatz 1 SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 § 141 Absatz 1 sind nach der Angabe "§ 136 Absatz 1" die Wörter "oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person" einzufügen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>§ 93 Absatz 1 Satz 1 SGB XII leitet neben den Ansprüchen der leistungsberechtigten Person und der Eltern auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner gegen andere auf die Träger der Eingliederungshilfe über. § 141 Absatz 1 SGB IX-E umfasst hingegen lediglich die Ansprüche der Personen nach § 136 Absatz 1 SGB IX-E (antragstellende Person, Eltern oder Elternteil bei Minderjährigen) gegen andere. Die Personengruppe der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner wird nicht berücksichtigt. Eine Änderung des § 141 Absatz 1 SGB IX-E dahingehend, dass auch Ansprüche der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner für die antragstellende Person gegen andere übergeleitet werden können, ist erforderlich. Andernfalls könnte beispielsweise der Beihilfeanspruch eines beihilfeberechtigten Ehegatten/Lebenspartners für die antragstellende Person nicht mehr auf die Träger der Eingliederungshilfe übergeleitet werden. Dies deckt sich zudem mit der Gesetzesbegründung zu § 141 SGB IX-E. Danach soll § 141 SGB IX-E vollumfänglich der bisherigen Regelung des § 93 SGB XII entsprechen, soweit sich dieser auf Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 54 (Artikel 1, § 141 Absatz 1 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
	<p><b>Ziffer 55 zu Artikel 1, § 142a - neu - SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist nach § 142 folgender § 142a einzufügen:</p>	<p><b>Zu Ziffer 55 (Artikel 1, § 142a - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p><b>Erweiterte Hilfe</b> Sind den in § 136 Absatz 1 und § 140 Absatz 1 genannten Personen die Aufbringung eines Eigenbeitrags gemäß § 136 oder der Einsatz des Vermögens gemäß § 140 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Eingliederungshilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."</p> <p><b>Folgeänderung:</b> In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2, Kapitel 9 nach der Angabe zu § 142 folgende Angabe einzufügen: "§ 142a Erweiterte Hilfe"</p> <p><b>Begründung:</b> Der Eigenbeitrag nach §§ 92, 136 soll nach § 137 Absatz 3 von der zu erbringenden Leistung abgezogen werden. Künftig würde für die Eingliederungshilfe (EGH) ausschließlich das Netto-Prinzip gelten, das heißt der Träger der Eingliederungshilfe leistet nur den nicht durch eigenes Einkommen gedeckten Anteil. Den Rest muss der Leistungs-berechtigte selbst an den Leistungserbringer zahlen. Der Träger der Eingliederungshilfe hätte künftig nicht mehr die Möglichkeit der erweiterten Hilfe und wäre damit nicht mehr in der Lage, die Hilfe in voller Höhe, ohne Abzug eines Eigenanteils zu leisten (Brutto-Prinzip). Dies ist in diversen Konstellationen, insbesondere bei ungeklärten Einkommens- und Vermögensverhältnissen relevant: Der EGH-Träger kann nach geltender Rechtslage die Brutto-Leistung erbringen und sich den zu viel gezahlten Anteil vom Leistungsberechtigten erstatten lassen. Diese Regelung gilt sowohl für Einkommen als auch für Vermögen, das zwar anzurechnen ist, dessen sofortige Verwertung aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb diese Möglichkeit nach der Verschiebung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX nicht mehr bestehen sollte. Fehlt diese Möglichkeit, müsste eine beantragte Leistung abgelehnt werden, solange zum Beispiel nicht klar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Eigenbeitrag zu leisten oder Vermögen vorhanden ist. Dies ergäbe aber in der Eingliederungshilfe nicht hinzunehmende Ergebnisse, weil in vielen Fällen schnell mit Leistungen eingetreten werden muss. Der neu einzufügende § 142a ist inhaltlich identisch mit § 19 Absatz 5 SGB XII und überträgt dessen derzeit bestehenden Möglichkeiten in das Recht der Eingliederungs-hilfe ab 1. Januar 2020.</p>	
	<p><b>Ziffer 56 zu Artikel 1, § 142b - neu -, 142c - neu -, 142d - neu - SGB IX</b> In Artikel 1 ist vor Kapitel 10 folgendes Kapitel 9a einzufügen: "Kapitel 9a Kosten</p> <p><b>§ 142b Kostenersatz</b> §§ 102 bis 105 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 56 (Artikel 1, § 142b - neu -, 142c - neu -, 142d - neu - SGB IX)</b> <b>§ 142b neu</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll die entsprechende Anwendung der §§ 102 bis 105 SGB XII auch im SGB IX Teil 2 erfolgen. Der Kosten-ersatz durch Erben (§ 102 SGB XII), bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), für zu Unrecht erbrachte Leistungen (§ 104 SGB XII) und bei</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p><b>§ 142c Kostenerstattung bei vorläufiger Leistung</b> Der nach § 98 Absatz 1 zuständige Träger der Eingliederungshilfe hat dem nach § 98 Absatz 2 Satz 2 vorläufig leistenden Träger die aufgewendeten Kosten zu erstatten.</p> <p><b>§ 142d Sonstige Kostenerstattung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe</b> §§ 107 bis 115 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden</p> <p><b>Folgeänderung:</b> In Artikel 1 Inhaltsübersicht ist in Teil 2 vor Kapitel 10 einzufügen: "Kapitel 9a Kosten § 142b Kostenersatz § 142c Kostenersatz bei vorläufiger Leistung § 142d Sonstige Kostenerstattung zwischen Trägern der Eingliederungshilfe"</p> <p><b>Begründung:</b> <b>Zu § 142b SGB IX - neu -:</b> Nach der geltenden Rechtslage kann der Träger der Sozialhilfe (auch) für Leistungen der Eingliederungshilfe in einigen Fallgestaltungen Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Dies betrifft vor allem den Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII). § 140 SGB IX-E übernimmt die derzeitige Regelung, des § 90 Absatz 2 SGB XII, wonach an sich zu berücksichtigendes Vermögen nicht einzusetzen ist, wenn die sofortige Verwertung nicht möglich oder zumutbar ist. Stirbt die leistungsberechtigte Person, fällt der betreffende Vermögensgegenstand in den Nachlass. § 102 SGB XII stellt ein Korrektiv zu § 90 Absatz 2 SGB XII dar, indem er verhindert, dass ein Erbe in den Genuss der Privilegierung kommt, in dessen Person keine Gründe hierfür bestehen. Auch die anderen Kostenersatzregelungen des SGB XII-E haben eine praktische Bedeutung insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die §§ 102 ff. SGB XII-E durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII-E in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB XII auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten.</p> <p><b>Zu § 142c SGB IX - neu -:</b> § 106 SGB XII vollzieht in einer differenzierten Regelung zur Kostenerstattung die verschiedenen Konstellationen des § 98 SGB XII nach. Diese Systematik sollte auch nach Übertragung des Rechts der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX-E beibehalten werden. Dem dient der eingefügte neue § 142b SGB IX-E.</p>	<p>Doppelleistungen (§ 105 SGB XII) sind Regelungen, die für das gesamte Sozialhilferecht - dort überwiegend für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel - gelten. Hier handelt es sich um Regelungen, die im Wesentlichen für eine vorübergehende und unaufschiebbare Hilfeleistung gedacht sind. Diese Regelungen stehen zu dem Systemwechsel der Eingliederungshilfe -neu- im Widerspruch. In Umsetzung des Koalitionsvertrages werden die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben der Gesellschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt. Die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Neuregelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes tragen dazu bei, eine angemessene Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und für eine Alterssicherung - auch für ihre Angehörigen - vorzusorgen.</p> <p>Im bisherigen Sozialhilferecht sind grundsätzlich alle verfügbaren Mittel einzusetzen. Bestimmte Vermögenswerte sollen (nur) zu Lebzeiten vom Einsatz verschont bleiben. Gerade dieser Gedanke des Sozialhilferechts soll mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe im SGB IX nicht fortgeführt werden. Für den Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII), der ein „vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten“ zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit erfordert, dürfte zudem bei der Eingliederungshilfe kein Anwendungsfall denkbar sein. Die Ersatzansprüche bei „zu Unrecht erbrachten Leistungen“ und „Doppelleistungen“ bedürfen keiner besonderen Regelung im SGB IX, sondern können über die allgemeinen Regelungen nach §§ 45, 48 SGB X gelöst werden.</p> <p>§ 142c -neu- Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p><b>zu § 142d SGB IX - neu -:</b>            Auch die sonstigen Regelungen zur Kostenerstattung müssen entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage im SGB XII für die Eingliederungshilfe erhalten bleiben, da es auch weiterhin insbesondere Fälle geben wird, in denen Leistungsberechtigte aus dem Ausland zuziehen und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies soll durch die entsprechende Anwendung der §§ 107 ff. SGB XII-E gewährleistet werden.</p>	<p>§ 142d -neu-            Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p>
<p><b>§ 144 Erhebungsmerkmale</b>            (1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 143 Nummer 1 sind für jeden Leistungsberechtigten            1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,</p>	<p><b>Ziffer 57 zu Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX</b>            In Artikel 1 § 144 Absatz 1 Nummer 1 ist das Wort "Geburtsjahr," durch die Wörter "Geburtsmonat und -jahr," zu ersetzen.  <b>Begründung:</b>            Bereits in der bisherigen Vorschrift des § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII ist der "Geburtsmonat" als Erhebungsmerkmal aufgeführt. Auch in § 122 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII ist dieses Erhebungsmerkmal erneut aufgeführt. Der "Geburtsmonat" ist ebenso wie das "Geburtsjahr" Bestandteil der Verwaltungsdaten bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Außerdem ist das Merkmal "Geburtsmonat" im Rahmen der Plausibilisierung der Daten erforderlich.</p>	<p><b>Zu Ziffer 57 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)</b>            Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
<p>2. Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgetragenen Beitrags nach § 92, die Art des angerechneten Einkommens, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget sowie,            3. gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Elften oder Zwölften Buch.            (2) Merkmale bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach der Art der Leistung sind insbesondere:            1. Leistung zur medizinischen Rehabilitation            2. Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,            3. Leistung zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern,            4. Leistung zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern,            5. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,            6. Leistung für Wohnraum,            7. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1,            8. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 2,            9. heilpädagogische Leistung,            10. Leistung zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,            11. Leistung zur Förderung der Verständigung,            12. Leistung für ein Kraftfahrzeug,            13. Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst,            14. Hilfsmittel im Rahmen der Sozialen Teilhabe und</p>	<p><b>Ziffer 58 zu Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Absatz 2 Nummer 16 - neu -, Nummer 17 - neu - SGB IX</b>            In Artikel 1 ist § 144 wie folgt zu ändern:            a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:            aa) In Nummer 1 sind nach dem Wort "Bundesland, " die Wörter "Wohngemeinde und Gemeindeteil, " einzufügen und nach dem Wort "Leistungsarten" die Wörter "im Laufe und" zu streichen.            bb) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:            aaa) Die Wörter "Beginn und Ende der Leistungserbringung" sind durch die Wörter "letzter bekannter Beginn und Ende der Leistungserbringung" zu ersetzen.            bbb) Nach den Wörtern "die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung" sind die Wörter " die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget" durch die Wörter "(ja/nein)" zu ersetzen.            b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:            aa) In Nummer 14 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen. bb) In Nummer 15 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.            cc) Nach Nummer 15 sind folgende Nummern 16 und 17 anzufügen:            "16. Leistung als pauschalierte Geldleistung und            17. Leistung durch ein Persönliches Budget."  <b>Folgeänderung:</b>            In Artikel 1 § 148 Absatz 3 sind die Wörter "und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres" zu streichen.  <b>Begründung:</b>            Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten. Der Begründung zu § 144 Absatz 1 SGB IX-E ist zu entnehmen, dass weiterhin die Erhebung des Bundeslandes und des</p>	<p><b>Zu Ziffer 58 (Artikel 1, § 144 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Absatz 2 Nummer 16 - neu -, Nummer 17 - neu - SGB IX)</b>            Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht, bis auf die Einfügung der Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ in § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX-E. Die Wörter „Wohngemeinde und Gemeindeteil“ werden in § 144 Absatz 1 SGB IX-E eingefügt, weil aufgrund der Zuständigkeitsregelung in § 98 SGB IX-E eine Identifikation der Wohngemeinde anhand der Kennnummer des Trägers nicht möglich ist. Die als Vereinfachung dargestellten weiteren Änderungen in § 144 Absatz 1 SGB IX-E zielen darauf ab, Daten nicht zu erfassen, die bisher erhoben wurden. Die Änderungen in § 144 Absatz 2 SGB IX-E widersprechen der Systematik zwischen „Erhebungsmerkmalen“ und deren Ausgestaltung. So sind „Leistungen als pauschalierte Geldleistung“ und „Leistung durch ein Persönliches Budget“ nicht Art der Leistung im Sinne des § 144 Absatz 2 SGB IX-E, sondern Erhebungsmerkmale im Sinne des § 144 Absatz 1 Nr. 2 SGB IX-E. Die Folgeänderung in § 148 Absatz 3 SGB IX-E entfällt durch die Ablehnung der Änderungen in § 144 SGB IX-E.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
15. Besuchsbeihilfen.	<p>Wohnortes des Leistungs-berechtigten angeordnet wird. Durch die Ergänzung von "Wohngemeinde und Gemeindeteil" in § 144 Absatz 1 Nummer 1 werden zudem Veröffentlichungen, wie in § 148 Absatz 4 SGB IX-E dem bisherigen Recht entsprechend manifestiert, erst ermöglicht. Die Streichung der Formulierung "im Laufe des Berichtsjahres" führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Datengewinnung und zu einer bedeutenden Verminderung des Arbeitsaufwandes ohne einen allzu großen Verlust von Datenqualität; die Bereitstellung der Daten zum Jahresende und die damit zu gewinnenden Erkenntnisse sind völlig ausreichend. Der erstmalige Beginn einer Leistungserbringung ist wegen möglicher Leistungsunterbrechungen nicht immer eindeutig ermittelbar; die Erhebung des letztbekanntesten Beginns führt zu einer Validierung der gewonnenen Daten. Da es sich bei den vorliegenden Statistikdefinitionen um personenbezogene Erhebungen handelt, kann die Erfassung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte nur als Ja/Nein-Vorgabe erfolgen; keinesfalls können hier Beträge für mehrere Leistungsempfänger/innen in einem zusammengefassten Merkmal erhoben werden. Die Erhebungsmerkmale "Leistung als pauschalierte Geldleistung" und "Leistung durch ein Persönliches Budget" bilden Arten von Leistungen ab und müssen deshalb den Auflistungen gem. § 144 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) zugeordnet werden.</p>	
(3) Erhebungsmerkmale nach § 143 Nummer 2 sind das Bundesland, die Ausgaben gesamt nach der Art der Leistungen die Einnahmen gesamt und nach Einnahmearten sowie die Höhe der aufgebrauchten Beiträge gesamt.	<p><b>Ziffer 59 zu Artikel 1, § 144 Absatz 3 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 144 Absatz 3 sind nach den Wörtern "das Bundesland, " die Wörter "der Landkreis oder die kreisfreie Stadt," einzufügen.  <b>Begründung:</b>  Die Änderung ist notwendig, um wie bisher die für die Sozialberichterstattung und für soziale und politische Planungs- und Entscheidungszwecke wichtigen Kreisergebnisse der Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe ausweisen zu können. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dies nicht mehr möglich.</p>	<p><b>Zu Ziffer 59 (Artikel 1, § 144 Absatz 3 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Durch den Vorschlag sollen durch die Wörter Wort „Landkreis/kreisfreie Stadt“ auch der Wohnort des Menschen mit Behinderung statistisch erfasst werden. Auf die Ausführungen zu Ziffer 57 wird verwiesen.</p>
<p><b>§ 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber</b></p> <p>Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Einer Inklusionsvereinbarung nach § 166 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 166 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.</p>	<p><b>Ziffer 60 zu Artikel 1, § 165 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 3, § 82 Satz 1 SGB IX</b></p> <p>a) In Artikel 1 § 165 Satz 1 sind nach dem Wort "frühzeitig" die Wörter " nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung" einzufügen.</p> <p>b) In Artikel 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:  '3. § 82 wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>Zu Ziffer 60 (Artikel 1, § 165 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 3, § 82 Satz 1 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>a) In Satz 1 werden nach dem Wort "frühzeitig" die Wörter " nach einer erfolglosen internen Prüfung zur Besetzung des Arbeitsplatzes vor einer externen Stellenausschreibung" eingefügt.</p> <p>b) In Satz 4 ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ...'</p> <p><b>Begründung:</b> Für öffentliche Arbeitgeber ist die Umsetzung der erforderlichen frühzeitigen Verbindung mit der Agentur für Arbeit sowie der frühzeitigen Meldung freiwerdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften mit Problemen verbunden. Es ist zunächst zu prüfen, ob offene Stellen mit vorhandenem Personal besetzt werden können.</p>	
S.O.	<p><b>Ziffer 61 zu Artikel 1, § 165 Satz 1a - neu - SGB IX</b> In Artikel 1 § 165 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen: "Mit dieser Meldung wird gleichzeitig die Zustimmung zur Veröffentlichung der Stellenangebote erteilt."</p> <p><b>Begründung:</b> Mit der verbindlichen Zustimmung zur Veröffentlichung der zu meldenden Stellenangebote des öffentlichen Dienstes in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise auch in darauf zurückgreifende weiteren Stellenbörsen wird sichergestellt, dass das Arbeitsplatzangebot auch den Jobcentern zugänglich gemacht werden kann, und diese so in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls geeignete schwerbehinderte Menschen vorschlagen zu können. Der Veröffentlichungsauftrag kann dazu beitragen, die Zugangschancen zum allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderungen im Sinne Artikel 27 der UN-BRK zu verbessern. Eine aktive Vermittlung von SGB-II-Kunden durch die Arbeitsagentur ist durch § 22 Absatz 4 Nummer 1 SGB III ausgeschlossen. Wenn die Stellenangebote der Arbeitgeber daher nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden, besteht für Jobcenter keine Kenntnis.</p>	<p><b>Zu Ziffer 61 (Artikel 1, § 165 Satz 1a - neu - SGB IX)</b> Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>
<p><b>§ 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung</b></p> <p>(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 154, 155 und 164 bis 167 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,</li> <li>2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,</li> </ol>	<p><b>Ziffer 62 zu Artikel 1, § 178 SGB IX</b> Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit verbindlicherer Beteiligungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen zu prüfen. Dabei sollte eine wirksame Sanktion für die Verletzung von Beteiligungsrechten gefunden werden, die aber unterhalb eines aktiven "Vetorechts" für die Schwerbehindertenvertretungen bleibt.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Schwerbehindertenvertretungen kritisieren - trotz der Möglichkeiten, die das bisherige SGB IX über eine Teilnahme an Sitzungen des Betriebs-/Personalrates bietet - dass die Informations- und Anhörungsrechte in Unternehmen in der Praxis häufig missachtet werden. Diese Beteiligung sei aber eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Inklusion in Arbeit. Die bisherigen Regelungen ließen hier zu große Spielräume und böten kein ausreichendes Mittel, die</p>	<p><b>Zu Ziffer 62 (Artikel 1, § 178 SGB IX)</b> Die Bundesregierung hat eine dem Vorschlag des Bundesrates entsprechende Änderung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens intensiv und mehrfach geprüft und Schwerbehindertenvertretungen, Vertreter der Wissenschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die Überlegungen einbezogen. Das Anliegen ist darauf gerichtet, die Durchführung oder Vollziehung einer Entscheidung auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt ist. Handelt der Arbeitgeber einem Beschluss des Arbeitsgerichts, wonach er die Durchführung der Entscheidung auszusetzen hat, zuwider, kann die Schwerbehindertenvertretung bereits nach geltendem Recht beantragen, den Arbeitgeber zu einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro zu verurteilen (§ 85 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 890 Absatz 1 Zivilprozessordnung). Im Übrigen sollen zudem nach dem erfolgreichen Grundsatz „Überzeugung statt</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen. Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die nach § 152 Absatz 1 zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Mitglied herangezogen werden.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 164 Absatz 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit nach § 164 Absatz 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.</p> <p>(3) Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.</p> <p>(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-,</p>	<p>erforderliche Beteiligung in allen Fällen reibungslos und wirksam umzusetzen beziehungsweise einzufordern. Der bisherige Vorschlag der Unwirksamkeit einer unter Verletzung der Informations- und Anhörungsrechte ergangenen Entscheidung wirkt aber wie ein Vetorecht, das nach dem Betriebsverfassungsgesetz allein dem Betriebs-/Personalrat zusteht. Insofern sollte eine Sanktion gefunden werden, die sich nicht wie ein Vetorecht auswirkt.</p>	<p>Zwang“ insbesondere im Rahmen der mit den maßgeblichen Arbeitsmarktpartnern vereinbarten Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die Arbeitgeber im Hinblick auf die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen sensibilisiert werden. Die Spitzenverbände BDA, DIHK und ZDH zeigen im Rahmen der Inklusionsinitiative ein hohes Engagement. Vor diesem Hintergrund erscheint auch eine Veränderung der Bußgeldregelungen nicht angezeigt.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
<p>Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag einer betroffenen schwerbehinderten Richterin oder eines schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.</p> <p>(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.</p> <p>(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.</p> <p>(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.</p>		
<p><b>§ 179</b> <b>Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen</b></p> <p>(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten. Satz 1 umfasst auch eine Bürokräft für die</p>	<p><b>Ziffer 63 zu Artikel 1, § 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX)</b></p> <p>a) In Artikel 1 § 179 Absatz 8 Satz 1 ist am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es sind die Wörter "für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend." anzufügen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 63 (Artikel 1, § 179 Absatz 8 Satz 1 SGB IX und Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b (§ 96 Absatz 8 SGB IX))</b> Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang</p> <p>7. § 96 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  aa) In Satz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „100“ ersetzt.  bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  „Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied sowie in den Fällen des § 95 Absatz 1 Satz 5 auch jeweils für das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“</p> <p>b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:  „Satz 1 umfasst auch eine Bürokräft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.“</p>	<p>b) In Artikel 2 Nummer 7 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:  'b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:  aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter "für öffentliche Arbeitgeber gelten die Kostenregelungen für Personalvertretungen entsprechend." angefügt.  bb) Es wird folgender Satz angefügt:  "Satz 1 umfasst auch ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ... " "</p> <p><b>Begründung:</b>  Für den öffentlichen Dienst ist zur Konkretisierung der Vorschrift und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ein klarstellender Verweis auf die Kostenregelungen für die Personalvertretung aufzunehmen. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften wird in der Praxis bereits vielfach vorgenommen.</p>	
<p><b>§ 185 Aufgaben des Integrationsamtes</b></p> <p>(3) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen erbringen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an schwerbehinderte Menschen <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für technische Arbeitshilfen,</li> <li>b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes,</li> <li>c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,</li> <li>d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,</li> <li>e) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und</li> <li>f) in besonderen Lebenslagen,</li> </ol> </li> <li>2. an Arbeitgeber <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,</li> <li>b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,</li> <li>c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Absatz 4 gleichgestellt worden sind,</li> <li>d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und</li> <li>e) für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Ziffer 64 zu Artikel 1, § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX</b>  In Artikel 1 § 185 Absatz 3 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:  "6. zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz beim Budget für Arbeit nach § 61.  <b>Begründung:</b>  In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist keine Zuordnung der Leistungsbestandteile des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX-E (Lohnkosten-zuschüsse sowie Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz) vorgenommen worden. Dieser Ansatz stellt eine unnötige und problembehaftete Abstimmungsnotwendigkeit zwischen den Leistungsträgern nach § 63 SGB IX-E und den Integrationsämtern dar, die durch eine klare Abgrenzungsregelung nicht auftreten kann. Auf Grund der Kompetenzen und der Aufgabenstellung der Integrationsämter soll die Anleitung und Begleitung von schwer-behinderten Menschen am Arbeitsplatz den Integrationsämtern zugeordnet werden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 64 (Artikel 1, § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Nach § 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX-E kann das Integrationsamt Geldleistungen „zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit“ erbringen. Der Umfang der Beteiligung des Integrationsamtes an einem Budget für Arbeit richtet sich nach den konkreten Bedarfen des Leistungsberechtigten und ist Gegenstand der Abstimmung der Leistungserbringung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Integrationsamt. Für eine bundes-gesetzliche Vorfestlegung gibt es keinen Grund.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Nummer 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 158 Absatz 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,</p> <p>3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Inklusionsbetrieben,</p> <p>4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,</p> <p>5. nachrangig zur beruflichen Orientierung,</p> <p>6. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.</p>		
<p><b>§ 216 Aufgaben</b></p> <p>Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb. Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.</p>	<p><b>Ziffer 65 zu Artikel 1, § 216 Satz 3 - neu - SGB IX</b></p> <p>In Artikel 1 ist dem § 216 folgender Satz anzufügen:          "Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1, mit Ausnahme der Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb, auch für die bei ihnen beschäftigten Menschen, die auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zweck der beruflichen Eingliederung eingesetzt werden."  <b>Begründung:</b>          Arbeitnehmer aus der Zielgruppe von Inklusionsbetrieben, die grundsätzlich verlässliche Arbeitsstrukturen brauchen, benötigen in der Regel außerdem neben der Unterstützung bei der Einarbeitung und Qualifizierung am Arbeitsplatz auch eine verlässliche psycho-soziale Begleitung, die weit in die individuelle Lebensgestaltung hineinreichen kann. Dies sind unter anderem Gründe (neben Kündigungsschutz und Verwaltungsaufwand), die dazu führen, dass Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (die nicht Inklusions-betriebe sind) vor einer Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zurück schrecken. Inklusionsbetriebe könnten hier aufgrund ihres besonderen Beschäftigungsauftrags gemäß § 132 SGB IX eine wichtige Schlüsselposition übernehmen, wenn ihnen ermöglicht wird, für ihre Beschäftigten auch langfristige Stabilisierungsmaßnahmen (oder betriebliche Arbeitstrainings) in anderen Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchzuführen. Zum einen könnte der Betroffene außerhalb des Schutzraumes Inklusions-betrieb weitere Erfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewinnen. Zum anderen könnten Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes risikolos langfristige Erfahrungen in der Beschäftigung der Betroffenenengruppe sammeln, da die Inklusionsbetriebe wesentliche Aufgaben übernehmen wie:          - Feststellung von Fähigkeiten und Ressourcen, Abgleich von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen,          - Vorhalten von Kompetenzen im Umgang mit den Mitarbeitern mit Behinderung,          - Qualifizierung, Job Coaching und psychosoziale Betreuung der</p>	<p><b>Zu Ziffer 65 (Artikel 1, § 216 Satz 3 - neu - SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Einsatz von Beschäftigten in Inklusionsbetrieben auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zu den in dem Vorschlag beschriebenen Zwecken ist bereits heute möglich und geübte Praxis.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Mitarbeiter,  - Entlastung von bürokratischem Aufwand, Beantragung von Förder- und Unterstützungsleistungen (Lohnkostenzuschüsse, Assistenzleistungen, et cetera)  - Übernahme des Kündigungsschutzrisikos.  Hierdurch könnte ein wichtiger Beitrag in Richtung inklusiver Arbeitsmarkt geleistet werden, der durch die UN-BRK gefordert wird.</p>	
<p><b>§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe</b></p> <p>(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Da bei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass  1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und  2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.</p> <p>(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p><b>Ziffer 66 zu Artikel 1, § 223 Absatz 4 - neu - SGB IX</b>  In Artikel 1 ist dem § 223 folgender Absatz 4 anzufügen:</p> <p>"(4) Bei der Vergabe von Aufträgen an Inklusionsbetriebe gelten Absätze 1 und 2 entsprechend."</p> <p><b>Begründung:</b>  Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auch auf Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX (§ 224 Absatz 2 SGB IX-E) wird ausdrücklich begrüßt. Eine Anrechnung der Auftragsvergabe an Inklusionsbetriebe wie bei WfbM (§ 223 SGB IX) wird jedoch im Gesetzentwurf nicht nachvollzogen. Öffentliche wie private Arbeitgeber, die Aufträge an Inklusionsbetriebe erteilen, verdeutlichen in gleicher Weise ihr besonderes Engagement für die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, wie solche Auftraggeber, die WfbM beauftragen. Sie sollten daher in gleicher Weise mit der Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe honoriert werden. Die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe ist daher durch eine entsprechende Ergänzung des § 223 SGB IX-E zu ermöglichen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 66 (Artikel 1, § 223 Absatz 4 - neu - SGB IX)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Möglichkeit öffentlicher und privater Arbeitgeber, durch die Vergabe von Aufträgen Ausgleichsabgabe anzurechnen und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe zu verringern, ist heute auf Werkstätten für behinderte Menschen beschränkt. Hierdurch wird die Auftragslage der Werkstätten und die Beschäftigung der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen wesentlich gefördert und den Werkstätten gleichzeitig ermöglicht, den Menschen mit Behinderungen ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen. Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die selbst entscheiden können, wen sie einstellen und die in der Regel nicht mehr als 50% schwerbehinderte Menschen beschäftigen (§ 215 Absatz 3 Satz 2 SGB IX-E). Sie unterscheiden sich also wesentlich von den Werkstätten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufnahmeverpflichtung haben und in denen ausschließlich voll erwerbsgeminderte Menschen tätig sind. Angesichts dieser unterschiedlichen Wettbewerbssituation ist eine Gleichbehandlung von Werkstätten und Inklusionsbetrieben nicht geboten. Durch die Möglichkeit der Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten sind jährlich Ausgleichsabgaben im Umfang von rund 41 Mio. Euro nicht zu zahlen (Angaben für 2013, siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE Entwicklungsstand und Umsetzung des Inklusionsangebotes in der Bundesrepublik Deutschland, Antwort zu Frage 120, Bundestags-drucksache 18/6533). Legt man diesen Betrag auch für Inklusionsbetriebe zugrunde, hätte die Umsetzung des fachlich nicht gerechtfertigten Antrages zur Folge, dass für die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben künftig weitere gut 40 Mio. Euro nicht zur Verfügung stehen (rd. 7,3% des Gesamtaufkommens von 550,5 Mio. Euro (2015)).</p>
<p><b>§ 233 SGB IX Erstattungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag des Unternehmers erstattet. Bei einem von mehreren Unternehmern gebildeten</p>	<p><b>Ziffer 67 zu Artikel 1, § 233 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 SGB IX</b>  In Artikel 1 ist § 233 wie folgt zu ändern:  a) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen,"</p>	<p><b>Zu Ziffer 67 (Artikel 1, § 233 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten können die Anträge auch von einer Gemeinschaftseinrichtung dieser Unternehmer für ihre Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen, und zwar für den Nahverkehr nach § 234 Satz 1 Nummer 1 und für den Fernverkehr an das Bundesverwaltungsamt, für den übrigen Nahverkehr bei den in Absatz 4 bestimmten Behörden.</p>	<p>durch die Wörter "Der Antrag für das Abrechnungsjahr ist bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres zu stellen," zu ersetzen.  b) In Absatz 3 Satz 4 sind die Wörter "folgenden Kalenderjahres" durch die Wörter "folgenden übernächsten Kalenderjahres" zu ersetzen.  <b>Begründung:</b>  Durch die Veränderungen in der ÖPNV-Landschaft wird bereits das bestehende Gesetz nicht mehr der Realität hinsichtlich des Erstattungsverfahrens zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV gerecht. Die diesbezüglichen Regelungen des SGB IX gelten in nahezu unveränderter Weise bereits seit der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes am 9. Oktober 1979. Seit der Bildung von Verkehrsverbänden ist diese Frist von den Verkehrsunternehmen immer schwerer beziehungsweise gar nicht mehr einhaltbar. Die einem Verbund angehörigen Verkehrsunternehmen bekommen ihre Fahrgeldeinnahmen über ein Einnahmeverfahren zu geschieden. Die Jahresrechnung der Einnahmeverteilung wird durch den Verbund erstellt. Nachdem das Ergebnis dieser Jahresrechnung feststeht, wird es den jeweiligen Verkehrsunternehmen bekanntgegeben. Die Unternehmen haben dann einen Monat Zeit, Einspruch zu erheben. Wird von dieser Möglichkeit durch ein oder mehrere Verkehrsunternehmen Gebrauch gemacht, muss eine Einigung herbeigeführt werden, bevor die Einnahmeverteilung des gesamten Verkehrsverbundes endgültig erklärt werden kann. Wird diese Einigung nicht erzielt, muss das gesamte Einnahmeverfahren neu aufgerollt werden, mit der Folge, dass die Frist nicht eingehalten werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass alle paar Jahre die Verträge der Einnahmeverteilung neu geschlossen und die Einnahmeverteilungsschlüssel mittels Verkehrserhebungen neu berechnet werden. Auch in diesen Fällen verzögert sich die endgültige Feststellung der Einnahmeverteilung des Vorjahres erheblich.</p>	
<p><b>§ 238 SGB IX Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 154 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 162 Nummer 1, oder entgegen § 154 Absatz 1 Satz 3 einen schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigt,</li> <li>2. entgegen § 163 Absatz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</li> <li>3. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,</li> <li>4. entgegen § 163 Absatz 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,</li> <li>5. entgegen § 163 Absatz 7 Einblick in den Betrieb oder die</li> </ol>	<p><b>Ziffer 68 zu Artikel 1, § 238 SGB IX</b></p> <p>Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die beabsichtigte Nichtübernahme von § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte.  <b>Begründung:</b>  Der Gesetzentwurf enthält keine dem aktuellen § 155 SGB IX entsprechende Strafvorschrift. In der Begründung des Gesetzentwurfes zu §238 (Bußgeldvorschriften), BR-Drucksache 428/16, Seite 320, wird hierzu ausgeführt, dass sich § 155 SGB IX ausschließlich gegen die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177 SGB IX) richtet, deren Verschwiegenheitspflicht sich aus § 179 Absatz 7 SGB IX-E ergibt. Eine besondere Strafvorschrift sei entbehrlich, da auch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen</p>	<p><b>Zu Ziffer 68 (Artikel 1, § 238 SGB IX)</b></p> <p>Die Bundesregierung kommt der Prüfbitten des Bundesrates nach. Der Bundesrat hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die beabsichtigte Nichtübernahme des § 155 SGB IX zu unerwünschten Schutzlücken führen könnte. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass einerseits § 203 StGB das Spektrum des heutigen § 155 SGB IX nicht abdeckt. Andererseits kommt eine unveränderte Übernahme des heutigen § 155 SGB IX nicht in Betracht, da er den modernen Anforderungen des Nebenstrafrechts nicht mehr entspricht. Dies gilt auch für § 179 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 SGB IX-E (heute § 96 Absatz 7 SGB IX), der der Strafbarkeit zu Grunde liegt.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Dienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gibt,  6. entgegen § 163 Absatz 8 eine dort bezeichnete Person nicht oder nicht rechtzeitig benennt,  7. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder  8. entgegen § 178 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört.  (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.  (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur für Arbeit.</p>	<p>die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Die Nichtübernahme von § 155 SGB IX führt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu Strafbarkeitslücken, wenn es um Vertrauenspersonen schwer-behinderter Menschen in Privatunternehmen geht. Diese sind in der Regel weder Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, noch Personen, die Aufgaben und Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnehmen, so dass sie dann insbesondere nicht unter § 203 StGB fallen.</p>	
<p>S.O.</p>	<p><b>Ziffer 69 zu Artikel 1, § 238 Absatz 1 Nummer 4;5 SGB IX</b>  Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes zu überprüfen.  <b>Begründung:</b>  Die Bußgeldvorschrift des § 238 SGB IX-E nimmt in Absatz 1 Nummer 4 und 5 Bezug auf § 163 Absatz 5 SGB IX und § 163 Absatz 7 SGB IX. Insoweit bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Regelungen im Sinne des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes hinreichend bestimmt sind. Der Gesetzgeber muss bei Erlass einer Strafvorschrift mit hinreichender Deutlichkeit selbst bestimmen, was strafbar sein soll. Knüpft der Tatbestand eines Blankettgesetzes an Verhaltenspflichten an, die durch einen Verwaltungsakt begründet werden, muss die Verbotsmaterie bereits im förmlichen Gesetz umschrieben werden. Im Verwaltungsakt dürfen lediglich gewisse Spezifizierungen der im Gesetz umschriebenen Materie erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1988 - 2 BvR 234/87 -, NJW 1989, 1663). Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände; auch insoweit ist es der vollziehenden Gewalt verboten, die Voraussetzungen der Auferlegung einer Geldbuße selbst zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 1985 - 1 BvR 1053/82 -, juris Rn. 14). Die Vorschrift des § 163 Absatz 5 SGB IX, auf die sich § 238 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX-E bezieht, bestimmt nur pauschal, dass die Arbeitgeber "auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen haben, die zur Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen am Arbeitsleben notwendig sind". Auf welche konkreten Auskünfte sich ein etwaiges behördliches Verlangen beziehen kann, umschreibt das Gesetz nicht. Aus § 163 Absatz 7 SGB IX-E folgt für die Bußgeldvorschrift des § 238 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX-E nur, dass es bußgeldbewehrt sein soll, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit oder dem Integrationsamt trotz entsprechenden Verlangens keinen "Einblick in den Betrieb gewährt. Wie der "Einblick" zu</p>	<p><b>Zu Ziffer 69 (Artikel 1, § 238 Absatz 1 Nummer 4,5 SGB IX)</b>  Die Bundesregierung hat auf Bitte des Bundesrates § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX-E im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Artikel 103 Absatz 2 GG geprüft. Nach Artikel 103 Absatz 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. In § 238 Absatz 1 Nummer 4 und 5 wird auf § 163 Absatz 5 bzw. 7 verwiesen. In § 163 Absatz 5 und 7 wird jeweils die Wendung "auf Verlangen" gebraucht. Diese Wendung ist in verwaltungsrechtlichen Normen, die straf- oder bußgeldbewehrt werden sollen, weit verbreitet und wird nach nebenstrafrechtlichem Duktus dahingehend interpretiert, dass die zuständige Behörde die Details der Pflichterfüllung im Einzelfall bestimmt. Hierdurch werden die notwendigen Einzelheiten der Pflichterfüllung (z. B. im Hinblick auf den Handlungszeitpunkt oder die Art und Weise des geforderten Handelns) mit der gebotenen Eindeutigkeit festgelegt. Durch das behördliche Auskunftsverlangen wird für den Betroffenen ersichtlich, welche Informationen angefordert werden und wie weit das Risiko der Bußgeldbewehrung reicht. Die in dem Antrag genannten Bußgeldtatbestände erfüllen deshalb die Anforderungen des Artikels 103 Absatz 2 GG.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	gewähren ist und auf welche Betriebsbereiche sich der "Einblick" beziehen soll, lässt sich § 163 Absatz 7 SGB IX nicht entnehmen.	
<p><b>Artikel 5</b> <b>Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</b></p> <p>Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>2. In § 26 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „51“ ersetzt.</p> <p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 125 wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 125 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“.</p>	<p><b>Ziffer 70 zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 1a - neu - SGB III)</b></p> <p>In Artikel 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:</p> <p>'2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 51" ersetzt.</p> <p>b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:</p> <p>"1a. Menschen mit Behinderungen, die in einem sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnis nach § 61 des Neunten Buches beschäftigt werden,"</p> <p><b>Begründung:</b> Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf haben Menschen mit Behinderungen ein Rückkehrrecht in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), wenn sie aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind und eine weitere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für sie nicht mehr in Frage kommt. In den Fällen, in denen sie sich nicht selbst für eine Rückkehr in die WfbM entscheiden, haben Menschen mit Behinderungen auf Grund der fehlenden Arbeitslosenversicherung während ihrer sozialversicherungs-pflichtigen Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX-E keine Wahlmöglichkeit und keine Unterstützung, um erneut bei einem Arbeitgeber in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt zu werden. Diese Tatsache widerspricht dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 70 (Artikel 5 Nummer 2 (§ 26 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 1a - neu - SGB III))</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Leistungsberechtigte, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts. Für ihre Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht kein Erfordernis, da sie im Falle des „Scheiterns“ des Beschäftigungs-verhältnisses unabhängig von den Gründen hierfür ein unein-geschränktes und zeitlich unbefristetes Rückkehrrecht in die Werkstatt oder in eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungs-anbieter haben. Dort können sie die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, um eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufzunehmen. Sie stehen im Übrigen wegen ihrer vollen Erwerbsminderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Deshalb erfüllen sie nicht die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB III und könnten im Falle der Beendigung des mit dem Budget für Arbeit geförderten Beschäftigungsverhältnisses Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) nicht beanspruchen. Die Belastung dieses Personenkreises mit der Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Arbeitslosenversicherung wäre deshalb unbillig.</p>
<p><b>Artikel 7 Änderung des Sechsten Buches</b></p> <p>12. In § 180 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.</p>	<p><b>Ziffer 71 zu Artikel 7, Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a SGB VI), Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a SGB VI), Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee, Doppelbuchstabe ff - neu - (§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7 - neu - SGB VI), Nummer 12 (§ 180 SGB VI)</b></p> <p><b>Nummer 12 (§ 180 SGB VI) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:</b></p> <p>a) In Nummer 8 § 162 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:</p> <p>'a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>Zu Ziffer 71 (Artikel 7, Nummer 8 Buchstabe a (§ 162 Nummer 2a SGB VI), Nummer 9 Buchstabe b (§ 168 Absatz 1 Nummer 2a SGB VI), Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Doppelbuchstabe dd, Doppelbuchstabe ee, Doppelbuchstabe ff - neu - (§ 179 Absatz 1 Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7 - neu - SGB VI), Nummer 12 (§ 180 SGB VI))</b></p> <p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit dem Budget für Arbeit nehmen die Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, eine zu den Zweigen</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>9. § 168 Absatz 1</b> wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 2a werden nach den Wörtern „Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt, wird das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“, das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ und werden die Wörter „(§ 132 Neuntes Buch)“ durch die Wörter „(§ 215 Neuntes Buch)“ ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 3b wird die Angabe „38a“ durch die Angabe „55“ ersetzt.</p> <p><b>11. § 179</b> wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  „Für behinderte Menschen nach § 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind, erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Anbieter nach § 60 des Neunten Buches die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; der Bund erstattet den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches ferner die Beiträge für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer entsprechenden Bildungsmaßnahme bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt.“</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten</p>	<p>"2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt, mindestens 80 vom Hundert der Bezugsgröße,"</p> <p>b) <b>In Nummer 9</b> § 168 Absatz 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:</p> <p>"b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:  "2a. bei behinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, von den Trägern der Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder von den Arbeitgebern, für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Inklusionsbetriebe oder den Arbeitgebern je zur Hälfte,"</p> <p>c) <b>Nummer 11</b> Buchstabe a § 179 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: aa) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:</p>	<p>der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber auf. Mit dieser Beschäftigung haben sie ebenso wie die anderen Beschäftigten einen Anspruch auf den in dem Betrieb oder der öffentlichen Verwaltung maßgebenden tariflichen oder ortsüblichen Lohn, wenigstens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Dieser liegt spürbar über dem Lohnniveau einer Werkstatt für behinderte Menschen. Entgegen der Antragsbegründung ist es deshalb nicht sachgerecht, die Werkstatt-situation als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Vielmehr ist auf die Umgebung des behinderten Menschen im Beschäftigungsbetrieb abzustellen. Behinderte Menschen, die im Rahmen eines Budgets für Arbeit als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind deshalb sozialversicherungsrechtlich so zu behandeln wie die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb. Eine rentenrechtliche Besserstellung wäre eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Zutreffend ist der Hinweis in der Antrags-begründung, dass behinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Integrationsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln, ihre rentenrechtliche Besserstellung in das Integrationsprojekt „mitnehmen“ können. Diese Regelung wurde im Jahre 2000 eingeführt und hatte zum Ziel, die mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts im Jahre 1996 eingeführte Verpflichtung der Werkstätten, den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, zu unterstützen. Aus heutiger Sicht war die Zahl der Übergänge aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt über die Jahre trotz dieser Regelung eher niedrig. Auch wenn das Bundesteilhabegesetz die Rechtslage insoweit nicht ändert, kann die Sonderregelung für Integrationsprojekte deshalb nicht als Vorbild für andere Situationen genommen werden.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Buches“ und nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „oder in einer entsprechenden Bildungsmaßnahme bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.</p> <p>cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  „Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“ dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.</p> <p>ee) In den Sätzen 5 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird jeweils das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstätten“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.</p> <p>12. In § 180 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter</p>	<p>'cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) oder in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend."</p> <p>bb) Doppelbuchstabe dd ist wie folgt zu fassen:</p> <p>'dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  "Die zuständigen Stellen, die Erstattungen des Bundes nach Satz 1 oder 3 durchführen, können auch nach erfolgter Erstattung bei den davon umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben (§ 215 Neuntes Buch) oder bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, die Voraussetzungen der Erstattung prüfen." '</p> <p>cc) Doppelbuchstabe ee ist wie folgt zu fassen: 'ee) Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, haben die von der Erstattung umfassten Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Träger oder die Arbeitgeber, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, den zuständigen Stellen auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattung erforderlich sind." '</p> <p>dd) Nach Doppelbuchstabe ee ist folgender Doppelbuchstabe ff anzufügen: 'ff) Satz 7 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Das Wahlrecht nach Satz 6 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen der Einrichtungen, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetriebe (§ 215 Neuntes Buch) oder deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, gerechtfertigt erscheinen lassen." '</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>„, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.</p>	<p>d) Nummer 12 § 180 ist wie folgt zu fassen:  '12. § 180 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>"§ 180 Verordnungsermächtigung</b>  Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Beiträgen für behinderte Menschen, die Zahlung von Vorschüssen sowie die Prüfung der Voraussetzungen der Erstattungen bei den Einrichtungen oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches, Inklusionsbetrieben und bei deren Trägern oder bei Arbeitgebern, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gemäß § 61 Neuntes Buch mit einem behinderten Menschen abgeschlossen haben, einschließlich deren Mitwirkung gemäß § 179 Absatz 1 zu regeln."</p> <p><b>Begründung:</b>  Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde das Budget für Arbeit als eine neue Teilhabeform für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben formuliert, die es voll erwerbsgeminderten schwerbehinderten Menschen ermöglichen soll, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb oder einer Dienststelle als Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen einzugehen. Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen werden nach den rentenrechtlichen Regelungen so versichert, dass ein Mindestentgelt in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße zugrunde gelegt wird. Die Beiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Entgelt und 80 Prozent der Bezugsgröße entfallen, werden den jeweiligen Trägern vom Bund erstattet. Darüber hinaus gelten die gleichen rentenrechtlichen Regelungen bereits jetzt für Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in ein Inklusionsprojekt (künftig: Inklusionsbetrieb) wechseln und somit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Regelungen künftig auch für Menschen gelten, die bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 Neuntes Buch beschäftigt sind oder von einem anderen Leistungsanbieter in ein Inklusionsprojekt wechseln. Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, werden nicht berücksichtigt. Das stellt eine Ungleichbehandlung und Benachteiligung dieses Personenkreises dar, die weder sachlich noch rechtssystematisch noch politisch geboten ist. Die Regelungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen Beschäftigter (§ 162 Sechstes Buch), der Beitragstragung bei Beschäftigten (§ 168 Sechstes Buch), der Erstattung von Aufwendungen (§ 179 Sechstes Buch) und die Verordnungs-ermächtigung (§ 180 Sechstes Buch) sind deshalb entsprechend zu ergänzen.</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p><b>Ziffer 72 zu Artikel 9a - neu - (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X) Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a - neu - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)</b></p> <p>a) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen: "<b>Artikel 9a Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch</b> Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 64 Absatz 3 Satz 2 und § 108 Absatz 2 werden jeweils nach den Wörtern "Träger der Sozialhilfe" die Wörter "der Eingliederungshilfe, " eingefügt.</p> <p>2. In § 116 werden in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 jeweils die Wörter "Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe" durch die Wörter "Versicherungsträger, Träger der Sozialhilfe oder Träger der Eingliederungshilfe" ersetzt".</p> <p>b) In Artikel 26 Absatz 4 ist nach Nummer 1 die folgende Nummer 1a einzufügen: "1a. Artikel 9a,"</p> <p><b>Folgeänderung:</b> In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 9 die Angabe "Artikel 9a Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" einzufügen.</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b> An den von den Änderungen betroffenen Stellen ist derzeit ausdrücklich der Träger der Sozialhilfe genannt. Die Regelungen gelten daher nach der momentanen Rechtslage auch für das Recht der Eingliederungshilfe. Durch das BTHG wird im Rahmen der SGB IX-Änderungen künftig zusätzlich ein Träger der Eingliederungshilfe geschaffen. Mit der Übertragung der Eingliederungshilfe in das SGB IX müssen diese Regelungen ab 1. Januar 2020 auf den Träger der Eingliederungshilfe erweitert werden, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie durch die Ausgliederung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX nicht mehr für den Träger der Eingliederungshilfe gelten sollten. Durch die oben genannten Änderungen wird sichergestellt, dass die derzeit geltenden Regelungen des SGB X auch weiter für den Träger der Eingliederungshilfe gelten. Von besonderer Bedeutung sind dabei § 64 Absatz 2 Satz 2 (Kostenfreiheit in Gerichtsverfahren), § 108 Absatz 2 (Verzinsung von Erstattungsansprüchen und vor allem § 116 SGB X (Übergang von Schadensersatzansprüchen). Behinderungen sind nicht selten die Folge von Unfällen oder anderen Schadensereignissen (zum Beispiel Straftaten). § 116 regelt den gesetzlichen Übergang entsprechender Schadensersatzansprüche auf den Sozialleistungsträger. Diesem steht bei privat versicherten Schäden durch die Haftpflichtversicherung auch ein solventer Schuldner zur Verfügung, über den auch hohe Ersatzforderungen realisiert</p>	<p><b>Zu Ziffer 72 (Artikel 9a - neu - (§§ 64 Absatz 3 Satz 2, 108 Absatz 2, § 116 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 SGB X) Artikel 26 Absatz 4 Nummer 1a - neu - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)</b></p> <p>Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>werden können. Würden diese Vorschriften nicht wie bisher für die Träger der Eingliederungs-hilfe gelten, hätte dies Mehrausgaben (für Gerichtskosten) und vor allem Mindereinnahmen (keine Verzinsung von Erstattungsforderungen und Verzicht auf Schadensersatz) zur Folge.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Da die geänderten Regelungen im SGB XII parallel zum Teil 2 des SGB IX in Kraft treten müssen, ist die Inkrafttretensregelung in Artikel 26 entsprechend zu ergänzen.</p>	
<p><b>§ 13 SGB XI wird wie folgt geändert:</b> a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt“ eingefügt. bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflegeversicherung vor, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist. Die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.“</p>	<p><b>Ziffer 73 zu Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI)</b> In Artikel 10 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen: '3. § 13 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 3 wird ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ...' b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert: aaa) Das Wort "sollen" wird durch das Wort "vereinbaren" ersetzt. bbb) Das Wort "vereinbaren" wird durch das Wort "unverzüglich" ersetzt. bb) Folgender Satz wird angefügt: "Kommt eine Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nicht zustande, gilt § 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend." '</p> <p><b>Begründung:</b> In der aktuellen Fassung von § 13 Absatz 3 SGB XI ist geregelt, dass in Einrichtungen nach § 71 Absatz 4 (Krankenhäuser, Behinderten-einrichtungen) die dort notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen zu erbringen sind. Hintergrund ist, dass Pflege-leistungen zu Lasten der Pflegeversicherung nur in zugelassenen Pflegeeinrichtungen erbracht werden dürfen. § 71 Absatz 4 SGB XI-E erfährt im Zuge des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) eine Modifizierung, wonach generell in Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderung und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht, keine regulären Leistungen der Pflegeversicherung möglich sind. Laut amtlicher Begründung zum PSG III steht die Modifizierung in Zusammenhang mit der Neufassung des Eingliederungshilferechts durch das BTHG (Artikel 1, SGB IX, Teil 2). Danach soll die Differenzierung zwischen ambulant und stationär aufgegeben werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass mit der Modifizierung in § 71 Absatz 4 SGB XI-E aufgrund fehlender Rechtsklarheit auch ambulant betreute Wohngemeinschaften der Behindertenhilfe in den Anwendungs-bereich des § 71 Absatz 2 SGB XI-E und damit auch in den des § 13 Absatz 3 SGB XI einbezogen werden. In der Folge wären auch in diesen Wohngemeinschaften nur noch Leistungen nach § 43a SGB XI-</p>	<p><b>Zu Ziffer 73 (Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe a und b (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 SGB XI))</b> Soweit die Vereinbarungen nach § 13 Absatz 4 SGB XI betroffen sind, wird die Bundesregierung den Vorschlag prüfen. Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung ist eine notwendige Folgeänderungen zu den Änderungen des Rechts der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) und der im Entwurf eine Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) enthaltenen Neufassungen der §§ 43a und 71 Absatz 4 SGB XI und muss daher Teil des dortigen Gesetzgebungsverfahrens sein. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu Ziffer 33 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum PSG III verwiesen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>E möglich. Entsprechend müssten die Träger der Eingliederungshilfe nach § 13 Absatz 3 SGB XI-E auch in den ambulant betreuten Wohngemeinschaften die erforderlichen Pflegeleistungen mit erbringen und würden lediglich eine Erstattung von maximal 266 Euro von der Pflegekasse erhalten. Aus diesem Grund werden die Länder im Bundesratsverfahren zum PSG III einen Änderungsantrag stellen, die geplante Erweiterung des § 71 Absatz 4 SGB XI um die Nummer 3 wieder zu streichen. Es sollen perspektivisch Vorschläge entwickelt werden, welche die Einbeziehung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in die Orte ausschließt, in denen Leistungen der Pflegeversicherung nicht möglich sind. Entsprechend den beabsichtigten Änderungen zum Kabinettentwurf des PSG III ist es eine notwendige Konsequenz, auch die im Rahmen des BTHG geplante Änderung des § 13 Absatz 3 SGB XI-E zu streichen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es mehrheitlich nicht zu den in § 13 Absatz 4 SGB XI geforderten Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen und den Träger der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe zur Pflege gekommen ist. Entsprechende Vereinbarungen beziehen sich allenfalls auf die Kosten-abwicklung zum § 43a SGB XI, nicht jedoch auf den für die Leistungs-berechtigten existenziell bedeutsamen Überschneidungs-bereich ambulanter Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe. Der im Gesetz genannten Vereinbarungen und den hierauf beruhenden Verfahrensweisen bedarf es jedoch sowohl im Sinne der hilfebedürftigen Leistungsberechtigten als auch der jeweiligen Träger. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Pflegeleistungen zukünftig auch Teilhabeaspekte beinhalten und sich die Leistungen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungs-hilfe mehr als bisher überschneiden werden. Um die Leistungen der verschiedenen Träger im Sinne der Leistungsberechtigten sachgerecht zu erbringen, muss diese Kooperations- und Koordinierungsregelung verschärft und von einer Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift umgewandelt werden. Die Leistungserbringung aus einer Hand gewährleistet eine effektivere und effizientere Leistungsgewährung, da sämtliche Belange der Leistungs-berechtigten an einer Behörde gebündelt und allein durch diese bearbeitet würden. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird einerseits der Begriff "unverzüglich" im Sinne des Satzes 1 näher bestimmt (maximal innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung) und gleichzeitig das weitere Verfahren bei Nicht-zustandekommen einer Vereinbarung beschrieben (entsprechende Anwendung des § 14 SGB IX).</p>	
<b>Artikel 10</b> <b>Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Ziffer 74 zu Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b, § 35a Satz 1 SGB XI</b>	<b>Zu Ziffer 74 (Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b, § 35a Satz 1 SGB XI)</b>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>6. § 35a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 35a Teilnahme an einem Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches“.</p> <p>b) In Satz 1 werden die Wörter „Pflegebedürftige können“ durch die Wörter „Pflegebedürftigen werden“ und werden die Wörter „auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets nach § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches erhalten“ durch die Wörter „durch ein Persönliches Budget nach § 29 des Neunten Buches erbracht“ ersetzt.</p> <p>c) In Satz 2 werden die Wörter „Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches“ durch die Wörter „Der Leistungsträger, der das Persönliche Budget nach § 29 Absatz 3 des Neunten Buches durchführt,“ ersetzt.</p>	<p>In Artikel 10 Nummer 6 Buchstabe b § 35a Satz 1 sind am Ende nach dem Wort "ersetzt." die Wörter "und es wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen." anzufügen. Folgeänderung: In Artikel 1 § 29 Absatz 2 ist Satz 8 zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die zeitgemäße Anpassung des Teilhaberechts soll unter anderem dafür sorgen, dass sich die Leistungen von einem institutionen-zentrierten Ansatz wegentwickeln hin zu einem personenzentrierten. Die einengenden Vorgaben des § 35a SGB XI, wie etwa das Gutscheinsystem und die Begrenzung der Inanspruchnahme nur auf zugelassene Pflegedienste des SGB XI, machen die Nutzungen der Leistungen des SGB XI im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets jedoch faktisch unmöglich. Das heißt, die Entwicklung des Teilhaberechts hin zu einer Personenzentrierung in eigener Verantwortung wird durch das obsoletere Gutscheinsystem konterkariert. Deshalb sind Ansprüche auf Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 SGB XI zukünftig nach Änderung im Rahmen eines persönlichen Budgets, also in bar - und nicht wie bislang nur als Gutschein - zu gewähren. Zentraler Ausgangspunkt bei der Organisation von Unterstützungsleistungen ist die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Das SGB IX sieht in Umsetzung dieses Grundsatzes den Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen in Form eines persönlichen trägerübergreifenden Budgets vor. Im Rahmen der Regelungen zu diesem Budget (unter anderem einer an die Änderungen angepassten Budgetverordnung aufgrund von § 30 SGB IX-E, bislang § 4 Budgetverordnung) ließen sich gezielte, einzelfallbezogene Qualitätssicherungsmechanismen vereinbaren, die an die Stelle der mit den Sachleistungen nach SGB XI verbundenen Qualitätsprüfungen des den Gutschein einlösenden Pflegedienstes treten. Die Möglichkeit, die Pflegeversicherungsleistung flexibler einsetzen zu können, kann auch Impulse in Bezug auf die Pflege im Quartier schaffen. Pflegebedürftige Menschen im Quartier können sich zusammentun und ihr Sachleistungsbudget im Hilfemix derart einsetzen, dass hiermit die Selbstständigkeit und Teilhabe der Pflegebedürftigen gefördert und quartiersnahe Dienstleistungen gestärkt werden können. <b>Zur Folgeänderung:</b> Artikel 1 § 29 Absatz 2 Satz 8 regelt, dass § 35a SGB XI unberührt bleibt. Er muss daher konsekutiv gestrichen werden.</p>	<p>Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Bei der in § 35a Satz 1 SGB IX geregelten Gutscheinelösung handelt es sich nicht um eine Neuregelung, sondern lediglich um die Fortgeltung des bestehenden Rechts. § 35a SGB XI regelt, dass bei der Erbringung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung durch ein Persönliches Budget bestimmte Sachleistungen nur Form von Gutscheinen und nicht als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen berechtigen. Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung muss an der Gutscheinelösung weiter festgehalten werden. Die Abschaffung der Gutscheinelösung würde dazu führen, dass insbesondere Pflegebedürftige, die ihre Pflege durch Familienangehörige sicherstellen, an Stelle des bisher bewilligten Pflegegeldes die weitaus kosten-trächtigeren ambulanten Sachleistungen in der Leistungsform des Persönlichen Budgets als Geldleistungen beantragen würden. Die im Vergleich zu den Geldleistungsbeträgen der Pflegeversicherung höheren Sachleistungsbeträge begründen sich aber gerade dadurch, dass sie zur Inanspruchnahme von Leistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen vorgesehen sind, die durch professionelle Kräfte erbracht werden.</p>
<p><b>Artikel 11</b> <b>Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr</b></p>	<p><b>Ziffer 75 zu Artikel 11 Nummer 3a - neu - (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII)</b></p>	<p><b>Zu Ziffer 75 (Artikel 11 Nummer 3a - neu - (§ 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII))</b></p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>2017</b></p> <p>Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)</p> <p><b>§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung</b></p> <p>Der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger ersucht den nach § 109a Absatz 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung ist bindend für den ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist; dies gilt auch für eine Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung nach § 109a Absatz 3 des Sechsten Buches. Eines Ersuchens nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn</p> <p>1.ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder</p> <p>2.ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat oder</p> <p>3.der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.</p> <p>Die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.</p>	<p>In Artikel 11 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:</p> <p>'3a. In § 45 Satz 3 wird der Nummer 3 folgender Satz angefügt: "Eines Ersuchens bedarf es auch dann nicht, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt sind; in diesen Fällen ist eine volle Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches anzunehmen." '</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung nach § 60 SGB XII, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gemäß § 137 Absatz 1 SGB IX nicht oder noch nicht erfüllen, weil sie unter anderem das notwendige Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbringen, besteht die Möglichkeit, in einer Tagesförderstätte oder anderen tagesstrukturierenden Angeboten betreut zu werden. Für diese Menschen wird zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung der Träger der Rentenversicherung ersucht. Gemäß § 45 Satz 3 Nummer 3 SGB XII bedarf es keines Ersuchens des Trägers der Rentenversicherung, wenn der Fachausschuss einer WfbM über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach Maßgaben der §§ 2 und 3 der Werkstätten-Verordnung abgegeben hat und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert gilt. Mit der Entscheidung des Fachausschusses über die Aufnahme in eine WfbM wird zeitgleich festgestellt, dass ein Leistungsvermögen für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht besteht. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kann auf ein Ersuchen des Trägers der Rentenversicherung erst recht dann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss festgestellt hat, dass bei behinderten Menschen ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen im Arbeitsbereich nicht erbracht werden kann oder dies nicht zu erwarten ist und die Aufnahme in die WfbM abgelehnt wurde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit Schreiben vom 16. Oktober 2015 zu der Anwendbarkeit des § 45 Satz 3 auf sogenannte Förder- und Betreuungsgruppen bei Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des Fachausschusses der WfbM bereits dahingehend positioniert. Der Antrag geht aber darüber hinaus, als eine Anwendung auch für die Besucher einer sogenannten Tagesförderstätte die gleiche rechtliche Wirkung entfaltet. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bestehen nicht, da in diesen Fällen praktisch feststeht, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Der Antrag dient insoweit der rechtlichen Klarstellung und im Weiteren der Verwaltungsvereinfachung, da damit aufwändige Verfahren beim Träger der Rentenversicherung und dem Träger der Sozialhilfe vermieden werden.</p>	<p>Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, die erforderliche Änderung des § 45 SGB XII soll jedoch durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen werden (Artikel 3 Nummer 17 des Gesetzentwurfs).</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>Artikel 11 Änderung des Zwölften Buches</b></p> <p><b>„§ 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen</b></p> <p><b>7. § 82 wird wie folgt geändert:</b></p> <p>a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.</p> <p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</p> <p>„(3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.“</p>	<p><b>Ziffer 76 zu Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -, bb – neu - (§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)</b></p> <p>In Artikel 11 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:</p> <p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter "Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner" durch die Wörter "Ferner ist" ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter "ein Achtel" durch die Wörter "die Hälfte" ersetzt und die Wörter "zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts" gestrichen.'</p> <p><b>Begründung:</b> Die Änderung bezweckt, den Erwerbstätigenfreibetrag auf alle Leistungen nach dem SGB XII zu erstrecken. Nach der aktuell geltenden Regelung des § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII ist für diese Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII kein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vorgesehen. Insoweit werden die nach § 19 Absatz 3 SGB XII einsatzpflichtigen erwerbstätigen Personen gegenüber dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Dritten beziehungsweise Vierten Kapitel bezieht, schlechter gestellt, weil ihnen kein Abzugsbetrag zur Abgeltung eines höheren Bedarfs für Ernährung, Bekleidung et cetera zugestanden wird. Zudem ist durch den Grundbetrag der Einkommensgrenze, der pauschal zur Abgeltung auch dieser Bedarfe für den Lebensunterhalt dient, seit der Herauslösung der Heizkosten aus der Einkommensgrenze nicht mehr in allen Fällen gewährleistet, dass den einsatzpflichtigen Personen nach § 19 Absatz 3 SGB XII nach Entrichtung des Kostenbeitrages über der Einkommensgrenze noch ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung bleiben. In den Ländern wird in solchen Fällen sehr unterschiedlich verfahren. Deshalb soll die beantragte Änderung zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und zur Rechtssicherheit beitragen. Die vorgeschlagene Freibetragsregelung wäre im Vergleich zur aktuell geltenden einerseits für die Werkstattbeschäftigten verständlicher und transparenter und andererseits unkomplizierter zu administrieren. Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten im Bundesdurchschnitt im Regelfall ein Entgelt in Höhe von circa 106 Euro im Monat. Bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird gemäß § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 1/8 Regelbedarfsstufe 1 (50,50 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts frei gelassen. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Entgelts von 106 Euro liegt der durchschnittliche Freibetrag aktuell bei 64,38 Euro. Die in Artikel 11 unter Nummer 7 Buchstabe a vorgesehene Änderung dieses Freibetrages (1/8 der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zuzüglich 50 Prozent des übersteigenden Entgelts) würde eine</p>	<p><b>Zu Ziffer 76 (Artikel 11 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu -, bb – neu - (§ 82 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XII)</b></p> <p><b>Zu Doppelbuchstabe aa (§ 87 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Mit diesem Gesetz soll die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt werden. Die Freibeträge für Erwerbs-einkommen für Bezieher von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sind ausschließlich Regelungen, die im Vorgriff auf die Besserstellung der Eingliederungshilfe bzw. aus Gleichbehandlungsgründen eingeführt werden. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist damit eine Schlechterstellung von sonstigen Beziehern von Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht gegeben. Vielmehr stellt die mit der Kabinettsfassung vorgeschlagene Regelung einen sachlich gerecht-fertigten Anreiz für besondere Personengruppen dar, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung zu tragen. Eine generelle Änderung der Systematik des SGB XII ist damit hingegen nicht beabsichtigt.</p> <p><b>Doppelbuchstabe bb (§ 87 Absatz 3 Satz 1 SGB XII)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die Sonderregelung zum Freibetrag für WfbM Beschäftigte stellt bereits mit der Kabinettsfassung des § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII eine erhebliche Besserstellung dieser Personengruppe dar. Eine Hundert-prozentige Freilassung widerspricht hingegen dem System der Sozialhilfe als Bedarfsdeckungssystem und ist sowohl unter fiskalischen wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung anderer Gruppen im SGB XII abzulehnen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates würde die vorgeschlagene Regelung nicht der Gleichstellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten dienen, sondern vielmehr eine Überprivilegierung dieser Personengruppe darstellen. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist dagegen bereits nach der Kabinettsfassung auch bei WfbM-Beschäftigten bis zu einer Höhe von 200 € vollständig freizulassen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>durchschnittliche Anhebung um 13,87 Euro auf 78,25 Euro bedeuten.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Regelung erübrigt sich die komplizierte Berechnung des Freibetrags in allen Fällen. Er würde aktuell 202 Euro für alle Besucher des Arbeitsbereiches der Werkstatt betragen. Die Anhebung dieses Freibetrages erscheint verhältnismäßig und angemessen, da sie dem Höchstfreibetrag für leistungsberechtigte Menschen ohne Behinderung (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII) sowie der frei zu lassenden Ehrenamtszuschale von 200 Euro in Satz 4 annähernd entspricht. Insoweit dient sie der Gleichstellung der im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten mit anderen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die ohne Behinderung einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.</p>	
<p><b>Aus: Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b></p> <p><b>§ 3</b> <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b></p> <p>(3) Bei der Berechnung der Einkünfte ist von den monatlichen Bruttoeinnahmen auszugehen. Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, sind wie einmalige Einnahmen zu behandeln.</p>	<p><b>Ziffer 77 (Artikel 11a - neu - (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII)</b> Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen: <b>'Artikel 11a</b> <b>Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch</b> Dem § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch [...] geändert worden ist, ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen: "Abweichend von Satz 2 werden Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die Leistungsberechtigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, in Höhe der Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen." <b>Folgeänderung:</b> In der Inhaltsübersicht zum Bundesteilhabegesetz ist nach der Angabe zu Artikel 11 die Angabe "Artikel 11a Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" einzufügen. <b>Begründung:</b> Diese Änderung zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht. Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personengruppen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden. Nunmehr gehören dem nach dem SGB XII leistungsberechtigten Personenkreis im Dauerbezug stehende Altersrentner sowie voll</p>	<p><b>Zu Ziffer 77 (Artikel 11a - neu - (§ 3 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Rahmen der Grundsicherung ist aufgrund des Nachrangigkeitsgrundsatzes das gesamte Einkommen einzusetzen. Hiervon einzelne Zahlungen auszunehmen ist nicht sachgerecht und würde gegenüber anderen Leistungsbeziehern, die nicht in den Genuss solcher Sonderzahlungen kommen, bzw. im Hinblick auf andere Einkommensformen zu einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz), da die Abgrenzung solcher Sonderzahlungen zu sonstigem Entgelt nicht gewährleistet ist.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>erwerbsgeminderte Menschen an, die einerseits nicht vordergründig zur Aufnahme überobligations-mäßiger Beschäftigung angeregt werden sollen, aber dennoch durch ihre Erwerbstätigkeit zur Minderung ihres Bedarfs und damit zur Senkung der Aufwendungen für die Sozialhilfe beitragen. Die Arbeitsbemühungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen können nicht angemessen gewürdigt werden, solange dieser Teil ihrer Erwerbseinkünfte (einschließlich Jubiläumszuwendungen) vollständig in die sozialhilferechtliche Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.</p>	
<p><b>Artikel 12</b> <b>Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018</b></p> <p>6. In § 82 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches“ gestrichen.</p>	<p><b>Ziffer 78 zu Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII)</b> In Artikel 12 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen: "6. § 82 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen." <b>Begründung:</b> Die Änderung bewirkt im Zusammenhang mit der Änderung des § 59 SGB IX zum 1. Januar 2018 die Vereinfachung und Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage, wonach das Arbeitsförderungsgeld den Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang zusätzlich zu den Leistungen der Sozialhilfe gewährt wird. Durch die direkte Klarstellung der Anrechnungsfreiheit der Leistungen im SGB IX erübrigen sich die bisherigen Verfahrensschritte, das Arbeitsförderungsgeld zunächst als Einkommen im Sinne des § 82 Absatz 1 SGB XII in die sozialhilfe-rechtliche Bedürftigkeitsprüfung einzubeziehen, um es anschließend im Zusammenhang mit der Bereinigung gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII wieder abzuziehen. Das hat bisher in der Praxis zu Irritationen geführt. Durch die Klarstellung im SGB IX-E, dass das Arbeitsförderungsgeld kein Einkommen im Sinne von § 82 Absatz 1 SGB XII ist, sowie durch die Streichung der missverständlichen Bereinigungsregel des § 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII zum 1. Januar 2018 wird die Regelungsabsicht transparent und die Administration deutlich vereinfacht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 78 (Artikel 12 Nummer 6 (§ 82 Absatz 2 Nummer 5 SGB XII))</b> Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates in Verbindung mit Ziffer 19 prüfen.</p>
<p>42b SGB XII neu wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung bei 1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4, 2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6, 3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist,</p>	<p><b>Ziffer 79 zu Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 - neu - SGB XII)</b> In Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c ist § 42b wie folgt zu ändern: a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern: aa) Satz 3 ist zu streichen. bb) Satz 4 ist wie folgt zu ändern: aaa) Die Angabe "Satz 3" ist durch die Angabe "Satz 1" zu ersetzen. bbb) Die Wörter "und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind" sind zu streichen. b) Absatz 6 ist wie folgt zu ändern: aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen: "Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheit nach Absatz 5 Satz 1 um mehr als 25 Prozent,</p>	<p><b>Zu Ziffer 79 (Artikel 13 Nummer 16 Buchstabe c (§ 42b Absatz 5, Absatz 6 - neu - SGB XII))</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 5 und 6 von § 42b SGB XII würden dazu führen, dass es keine Begrenzung der als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung geben würde. Begründet wird dies mit der erforderlichen Beseitigung eine Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten. Allerdings stellt auch der Vorschlag des Bundesrates eine solche Sonderregelung dar. Der Unterschied zur Regelung im Gesetzentwurf liegt darin, dass die betreffenden Aufwendungen in unbegrenzter Höhe berücksichtigt werden können. Die daraus resultierenden Mehrausgaben hätte der Bund im Rahmen der Erstattung der Nettoausgaben für das</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>gilt Absatz 7. Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7. c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt: „(5) Für leistungsberechtigte Personen, die in Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben, werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, als Bedarf berücksichtigt für 1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig, 2. die persönlich genutzten Räumlichkeiten, die vollständig oder teilweise möbliert zur Nutzung überlassen werden, in der sich daraus ergebenden Höhe, 3. die Räumlichkeiten, die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung der leistungsberechtigten Person und anderer Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftsräume), mit einem Anteil, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung ergibt. Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen Wohn- und Wohnnebenkosten nachweist und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Sind in diesen Verträgen Aufwendungen für Haushaltsstrom, Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet mit berücksichtigt, sind diese Gebühren nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen und jeweils getrennt auszuweisen.</p>	<p>können auch diese Aufwendungen anerkannt werden.“ bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen: "Der für die Ausführung dieses Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger hat auf eine Senkung der Aufwendungen hinzuwirken.“</p> <p><b>Begründung:</b> Da das BTHG die Personenzentrierung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorsieht, wird nicht mehr zwischen den Leistungsformen ambulant und stationär unterschieden. Diese Weiterentwicklung müssen sich auch in den die Eingliederungshilfe ergänzenden Leistungssystemen konsequent widerspiegeln. Dessen ungeachtet sieht § 42b Absatz 5 Satz 3 SGB XII-E eine Fortsetzung dieser Unterteilung vor, indem er die Sonderregelung des jetzigen § 42 Nummer 4 SGB XII für stationäre Einrichtungen wortgleich übernimmt. Diese Pauschalierung ist mit der Trennung von Fach- und Lebensunterhaltsleistungen nicht mehr haltbar. Eine pauschale Deckelung war und ist diesem Leistungsrecht fremd. Für Menschen mit Behinderungen darf nichts anderes gelten. Diese Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen bei den Wohnkosten ist daher zu beseitigen, zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes muss das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip gelten. Völlig systemwidrig ist es, die Kosten der Unterkunft und Heizung, so denn im Einzelfall die maßgeblichen Grenzen überschritten werden, dem Träger der Eingliederungshilfe als Kosten des fachlichen Bedarfs aufzubürden (mit Ausnahme der Aufwendungen für gesteigerten Wohnraumbedarf wegen des Umfangs von Assistenzleistungen, für die § 77 Absatz 2 SGB XII-E eine Ausnahmeregelung darstellt). Die einzige systemgerechte Lösung besteht darin, auch unangemessene Kosten bis zu einer etwaigen Kostensenkung im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen. Der Verweis in der Begründung zu § 42b Absatz 6 SGB XII-E auf die Steuerungsverantwortung der Träger der Eingliederungshilfe, in deren Verantwortung allein die Kostenstrukturen zu beeinflussen seien, ist angesichts der multifaktoriellen Bedingungen am Wohnungsmarkt unzutreffend. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe mit der letzten Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes keine Steuerungsmöglichkeiten mehr hinsichtlich der Kosten der Unterkunft. Ländern und Kommunen werden insoweit finanzielle Lasten aufgebürdet, die mit Sinn und Zweck der Regelung der Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII nicht mehr vereinbar sind. Um eine Deckelung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu vermeiden, ist Absatz 5 Satz 3 zu streichen und die Angemessenheitsregelung anzupassen. Die weiteren Änderungen stellen Folgeänderungen dar.</p>	<p>Vierte Kapitel nach § 46b SGB XII zu übernehmen. Damit würde jegliches Kostendenken der Träger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und nach Teil 2 des SGB IX verhindert. Darüber hinaus hält die Bundesregierung auch aus folgenden Gründen an der sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Fassung von § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII fest: Für die einzuführende neue Wohnform gibt es auch nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Kriterien, woraus sich die Angemessenheit der für Unterkunft und Heizung anfallenden Aufwendungen ergibt. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden jedoch - nicht nur nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, sondern auch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie dem SGB II - nur in angemessener Höhe anerkannt. Sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher, können sie nur bis zu sechs Monate anerkannt werden und die Leistungsberechtigten sind aufzufordern, ihre Aufwendungen innerhalb dieser Frist zu senken. Nach Ablauf der Frist können nur noch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Ebenso wie Mieter von Wohnungen deshalb meist in eine günstigere Wohnung umziehen, müsste dies auch für Menschen mit Behinderungen in der neuen Wohnform gelten. Dies zu verhindern, darin stimmen der Vorschlag des Bundesrats und der Gesetzentwurf überein. Allerdings wird durch den Gesetzentwurf berücksichtigt, dass die das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger nicht abschließend beurteilen können, ob die vom Bundesrat befürwortete Anerkennung der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich um mehr als 25 Prozent objektiv begründet ist. Hierfür ist eine Gesamtschau erforderlich, die Höhe und Struktur der Gesamtkosten eines Leistungsanbieters sowie seiner gesamten in der neuen Wohnform erbrachten Leistungen - also auch die Fachleistung - mit einbezieht. Diese Gesamtschau kann nur der für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständige Leistungs-träger aufgrund der von ihm mit dem Leistungserbringer nach Kapitel 8 von Teil 2 des SGB IX abgeschlossene Verträge vornehmen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass der Leistungsanbieter unter Einbeziehung der Fachleistung ein gutes Leistungsangebot bereitstellt, kann er nach dem Gesetzentwurf vorläufig oder längerfristig die oberhalb der Begrenzung nach § 42b Absatz 6 SGB XII ergebenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung übernehmen. Andernfalls müsste der für das Vierte Kapitel des SGB XII zuständige Träger darüber entscheiden, ob Menschen mit Behinderungen angesichts der entstehenden unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem bisherigen Wohnumfeld weiter</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(6) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft nach Absatz 4 den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger Anhaltspunkte dafür, dass ein anderer Leistungsträger diese Aufwendungen ganz oder teilweise zu übernehmen verpflichtet ist, wirkt er auf eine sachdienliche Antragstellung bei diesem Träger hin. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheits-grenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 Prozent, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen, solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht möglich ist.“</p>		<p>wohnen können.</p>
<p>s. o.</p>	<p><b>Ziffer 80 zu Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII)</b>  Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzusehen, die eine pauschalierte Berechnung für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Verwandten ersten und zweiten Grades wohnen, ermöglicht. Diese soll auch eine erleichterte und unbürokratische Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung des genannten Personenkreises beinhalten. Insbesondere bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann.  <b>Begründung:</b>  Die Verwaltungspraxis sah es bis 2011 als ausreichend an, wenn die Eltern einen Nachweis über die ihnen angefallenen Kosten erbrachten und erklärten, dass auch das Kind mit Behinderung sich an den Unterkunftskosten der Haushaltsgemeinschaft beteilige. Die Unterkunftskosten für dieses Kind wurden dann grundsätzlich kopfteilig - also gleichmäßig aufgeteilt auf die Haushaltsangehörigen - anerkannt. Im Jahr 2011 änderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 17/09 R, B 8 SO 29/10 R) diese Verwaltungs-praxis. Es entschied, dass auch Personen, die zusammen mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, den Nachweis führen müssen, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verpflichtet sind (zum Beispiel durch Vorlage eines Mietvertrags) und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. Im Jahr 2015 milderte das Bundessozialgericht (Aktenzeichen B 8 SO 10/14 R) die Urteile aus dem Jahr 2011 dann ab. Für den Nachweis des Bedarfs der zuvor genannten Personengruppe sah es das Bundessozialgericht als ausreichend an, dass dem Leistungs-berechtigten durch die Nutzung der Wohnung Kosten entstehen, die von ihm faktisch (mit-)getragen werden, ohne dass eine entsprechende rechtliche Verpflichtung dafür bestehen muss.  Auf Grund dieser Entscheidungen des Bundessozialgerichts bedarf es nun einer gesetzlichen Klarstellung, wie bei Personen,</p>	<p><b>Zu Ziffer 80 (Artikel 13 Nummer 16 (§ 42b SGB XII))</b>  Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dem Anliegen wird jedoch bereits durch den vom Bundeskabinett am 21. September 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprochen (Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzentwurfs).</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>die mit ihren Verwandten ersten und zweiten Grades in einer Wohnung leben, der Bedarf an Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung zu ermitteln ist. Eine unbürokratische Regelung, die eine Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne erheblichen Aufwand sowohl für die Leistungsberechtigten als auch die Verwaltung ermöglicht, ist notwendig. Um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, sollten die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die zuvor genannte Personengruppe pauschaliert berechnet werden können. Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass für die Anerkennung eines Bedarfs an Leistungen der Kosten und Unterkunft auf den Nachweis einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunftskosten verzichtet werden kann. Da diese Thematik Menschen mit Behinderung betrifft, ist die geforderte Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vorzunehmen.</p>	
<p><b>17. Dem § 46b wird folgender Absatz 4 angefügt:</b></p> <p>„(4) Für Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfen nach Maßgabe des Neunten Buches erhalten, ist § 98 Absatz 1 bis 5 des Neunten Buches entsprechend anzuwenden.“</p>	<p><b>Ziffer 81 zu Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 - neu - SGB XII), Nummer 35 (§ 98 Abs. 5, Abs. 6 SGB XII)</b></p> <p>Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>‘17. § 46b wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe "nach Absatz 3" durch die Angabe "nach den Absätzen 3 und 4" ersetzt."</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "Sechsten bis Achten Kapitel" durch die Wörter "Siebten und Achten Kapitel" ersetzt.</p> <p>c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>"(4) Für Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Neunten Buches erhalten, ist § 98 Absatz 1 bis 4 des Neunten Buches entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 bleibt die am 31. Dezember 2019 im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs."'</p> <p>b) Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>‘35. § 98 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel in Form von ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Vor Inkrafttreten dieses Buches begründete Zuständigkeiten bleiben</p>	<p><b>Zu Ziffer 81 (Artikel 13 Nummer 17 (§ 46b Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 - neu - SGB XII), Nummer 35 (§ 98 Abs. 5, Abs. 6 SGB XII))</b></p> <p>Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Änderung in § 46b Absatz 3 Satz 3. Hierbei handelt es sich um eine erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII zum 1. Januar 2020. Die Bundesregierung folgt jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht, soweit er sich auf die Änderung des neuen Absatzes 4 und eine entsprechende Folgeänderung in Absatz 1 bezieht. Die durch das BTHG ab 1. Januar 2020 bewirkte Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und Lebensunterhalt erfordert im Unterschied zum geltenden Recht keine einheitliche Zuständigkeit mehr von dem für den Lebensunterhalt zuständigen Träger nach dem SGB XII und dem für die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zuständigen Träger. Deshalb besteht auch kein Erfordernis für die vom Bundesrat als neuen Absatz 5 vorgeschlagene Besitzschutzregelung für ambulante Wohnformen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Änderung des § 98 Absatz 5 SGB XII des Bundesrates prüfen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs."</p> <p>b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:  "(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches."'</p> <p><b>Begründung: Zu Nummer 17:</b>  Notwendige Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines Absatzes 4 zum 1. Januar 2020, der wie Absatz 3 abweichende Zuständigkeitsregelungen enthält.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b>  Notwendige Folgeänderung im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes und der Streichung des Sechsten Kapitels im SGB XII.</p> <p><b>Zu Buchstabe c:</b>  Die Änderung der Angabe der Absätze, auf die verwiesen wird, ist eine notwendige Folgeänderung der Streichung des § 98 Absatz 5 SGB IX-E im Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes. Die eigenständige Besitzstandsregelung zur Zuständigkeit im Vierten Kapitel SGB XII ist eine notwendige Folgeänderung der Besitzstandsregelung im § 98 Absatz 5 SGB IX-E, um ein Auseinanderfallen der örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen nach dem 4. Kapitel zu vermeiden.</p> <p><b>Zu Nummer 35:</b>  Neben den Folgeänderungen zur Übernahme der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch bedarf es einer weiteren Änderung für die im Zwölften Buch verbleibenden Leistungen. Die Übergangsregelung des § 98 Absatz 5 Satz 2 des Zwölften Buches für die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten der Eingliederungshilfe ist ein sukzessives Auslaufen dieser Regelung auch für die Leistungen nach dem Siebten und Achten Kapitel die notwendige Folge.</p>	
<p>26. Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p><b>Zehntes Kapitel Vertragsrecht</b></p> <p><b>§ 75 Allgemeine Grundsätze</b></p>	<p><b>Ziffer 82 zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB XII)</b>  In Artikel 13 Nummer 26 ist § 75 Absatz 1 wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:  aa) Das Wort "erbringen" ist durch das Wort "bewilligen" zu ersetzen. bb) Der letzte Halbsatz ist wie folgt zu fassen:</p>	<p><b>Zu Ziffer 82 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 1 Satz 1, Satz 1a - neu -, Satz 2 SGB XII))</b>  Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(1) Der Träger der Sozialhilfe darf Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel mit Ausnahme der Leistungen der häuslichen Pflege, soweit diese gemäß § 64 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden, durch Dritte (Leistungserbringer) nur erbringen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Sozialhilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden. Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen</p>	<p>"soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung,</li> <li>2. die Vergütung der Leistung</li> <li>3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung besteht".</li> </ol> <p>b) Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz einzufügen: "Vertragsparteien der Vereinbarung sind der Träger des Leistungserbringers und der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Sozialhilfe."</p> <p>c) In Satz 2 ist nach den Wörtern "geschlossen werden" der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die Wörter "sofern er eine entsprechende Vollmacht nachweist." anzufügen.</p> <p><b>Begründung:</b> Der örtlich und sachlich zuständige Träger der Sozialhilfe erbringt keine Leistungen, sondern bewilligt diese. Hier von "erbringen" zu sprechen, wie das im Gesetzentwurf erfolgt, führt zu Missverständnissen und Verwechslungen mit der Rolle der Leistungserbringer. Der Begriff "ansässig" ist juristisch nicht eindeutig. Mit der Terminologie des für den "Ort der Leistungserbringung zuständigen Trägers" wird der Sachverhalt klar gestellt. Die schriftliche Vereinbarung nach Satz 1 kann auch zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem Verband, dem der Träger angehört geschlossen werden. Der Verband sollte jedoch seine Mandatierung mit einer entsprechenden Berechtigung nachweisen können.</p>	
<p><b>§ 75 SGB XII</b></p> <p>(5) Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,</li> <li>2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, die für den Inhalt einer Vereinbarung § 76 gelten,</li> <li>3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,</li> <li>4. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Sozialhilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.</li> </ol> <p>Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 4 und 6 sowie die Vorschriften zum Inhalt der Vereinbarung (§ 76), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 77a), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 78), zur Kürzung der Vergütung (§ 79) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 79a) gelten entsprechend.</p>	<p><b>Ziffer 83 zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII)</b></p> <p>In Artikel 13 Nummer 26 § 75 Absatz 5 sind in Nummer 3 nach dem Wort "Qualität" die Wörter "einschließlich der Wirksamkeit" einzufügen.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Wirksamkeit der Leistungen ist grundsätzlicher Bestandteil der Anforderungen an Leistungsanbieter mit Vertrag nach § 75 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1. Die Leistungserbringung durch Leistungsanbieter ohne Verträge soll grundsätzlich den gleichen Anforderungen unterliegen wie bei Leistungsanbietern mit Vertrag. § 75 Absatz 5, Nummer 3 ist daher entsprechend zu ergänzen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 83 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 5 Nummer 3 SGB XII))</b></p> <p>Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Klarstellung Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist nicht erforderlich, da nach Absatz 5 Satz 2 diejenigen Vorschriften, die die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen regeln, auch auf die Fälle des Absatzes 5 Anwendung finden.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p><b>§ 75 SGB XII</b></p> <p>(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Sozialhilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen.</p>	<p><b>Ziffer 84 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII))</b> In Artikel 13 Nummer 26 § 75 ist Absatz 6 zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Dieser Absatz ist zu streichen, da hier ein Regelungsbedarf nicht gegeben ist. Auch ohne diese Regelung gibt es einen Anspruch des Leistungserbringers auf Vergütung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Leistungsberechtigten. Der unmittelbare Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger ist darüber hinaus durch Rechtsprechung über die Rechtsfigur des Schuldbeitritts abschließend bestätigt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.</p>	<p><b>Zu Ziffer 84 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 75 Absatz 6 SGB XII))</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Entgegen der Ansicht der Länder ist ein klarstellender Regelungsbedarf gegeben. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde aufgrund des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses weiterhin kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers bestehen, auch wenn in der Praxis überwiegend schon bisher die Leistungsträger aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer geleistet haben. Damit nicht erst durch die Annahme eines Schuldbeitritts ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers abgeleitet werden muss, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.</p>
<p><b>§ 77 SGB XII</b> <b>Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung</b></p> <p>(2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen den Verhandlungspartner zu richten.</p>	<p><b>Ziffer 85 zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII)</b> In Artikel 13 Nummer 26 § 77 Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen: "Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem zwischen den Parteien Einigkeit über den die Leistungen betreffenden Bestandteil der Vereinbarung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 1 erzielt wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung über die Vergütung gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 2, so kann jede Partei hinsichtlich der die Vergütung betreffenden strittigen Punkte die gemeinsame Schiedsstelle anrufen." <b>Begründung:</b> Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist unmissverständlich auf den Vergütungsteil einer Vereinbarung zu begrenzen. Anderenfalls wäre eine sinnvolle und erforderliche Steuerungsmöglichkeit der Leistungsträger nicht gegeben, da die Leistungs- und damit auch die Finanzierungsstrukturen maßgeblich durch die Interessen der Leistungsanbieter bestimmt würden. Dies hätte zur Folge, dass durch die spezifische Gestaltung des jeweiligen Leistungsangebotes höhere Vergütungen als die anderer Leistungsanbieter durchgesetzt werden könnten, welche in Verbindung mit der Lockerung des Prüfrechts (nur noch anlassbezogen) kaum mehr überprüfbar wären.</p>	<p><b>Zu Ziffer 85 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77 Absatz 2 Satz 1 SGB XII))</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit im Vergleich mit dem bisher geltenden Recht auch auf die Leistungsvereinbarung dient der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens. Das Schiedsstellenverfahren geeignet, unterschiedliche Interessen der Verhandlungspartner im Sinne der Beteiligten zu einer ausgewogenen Lösung zusammenzuführen. Auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. der Sozialen Pflegeversicherung ist die Schiedsstellenfähigkeit nicht nur auf die Vergütung beschränkt; schiedsstellenfähig sind im SGB XI auch die Inhalte der Leistungsvereinbarung. Leistung und Entgelt gehören auch bei Leistungen der Sozialhilfe vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit untrennbar zusammen und können daher von der Schiedsstelle nur im Zusammenhang beurteilt werden. Wie bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, beruht der Umstand, dass das Vertragsrecht der Sozialhilfe nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt, darauf, dass die Träger der Sozialhilfe weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen vergeben. Konzessionen im Sinne des Vergaberechts liegen dann nicht vor, wenn ohne gezielte Auswahl alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Zugangsvoraussetzungen müssen transparent und diskriminierungsfrei festgelegt werden. Mit der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird zur Sicherstellung eines Diskriminierungsfreien Zugangs eine zusätzliche Instanz zur Überprüfung dieser Voraussetzungen eingebaut, mit deren Hilfe im Einzelfall langjährige prozessuale Auseinandersetzungen vermieden werden können.</p>
<p><b>§ 77a SGB XII</b> <b>Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung</b></p>	<p><b>Ziffer 86 zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB XII)</b> In Artikel 13 Nummer 26 ist § 77a Absatz 1 wie folgt zu ändern:</p>	<p><b>Zu Ziffer 86 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 77a Absatz 1, Absatz 1a - neu - SGB XII))</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>(1) Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraums entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung als abgegolten.</p>	<p>a) Im Absatz 1 ist das Wort "Vergütungsvereinbarung" durch die Wörter "Zahlung der vereinbarten Vergütung" zu ersetzen.  b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:  "(1a) Die im jeweiligen Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf Basis der zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des bewilligten Leistungsvolumens beziehungsweise nach dem Betrag, der dem Leistungsberechtigten von dem nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialhilfe bewilligt wurde. Sind Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten kalkuliert, richtet sich die zu zahlende Vergütung nach der Gruppe, die dem Leistungsberechtigten vom Leistungsträger bewilligt wurde."</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b>  Erst mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung können alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche als abgegolten gelten - nicht mit der Vergütungsvereinbarung.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b>  Hier wird definiert, dass sich die zu zahlende Vergütung nur nach Maßgabe der tatsächlich bewilligten Leistung bestimmen kann.</p>	<p>zu.</p>
<p><b>§ 78 SGB XII</b>  <b>Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung</b></p> <p>(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Sozialhilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1, 1. Halbsatz abgewichen werden.</p> <p>(2) Die Prüfung erfolgt ohne vorherige Ankündigung und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.</p>	<p><b>Ziffer 87 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a - neu -, Absatz 2a - neu - SGB XII))</b>  In Artikel 13 Nummer 26 ist § 78 wie folgt zu ändern:  a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:  "Die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter können in angemessenen Zeiträumen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer überprüfen."  b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:  "(1a) Die Träger der Sozialhilfe oder ein von diesen beauftragter Dritter prüfen die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt."  c) Nach Absatz 2 ist folgender neuer Absatz 2a einzufügen:  "(2a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst."</p> <p><b>Begründung: Zu Buchstabe a:</b>  Ein auf tatsächliche Anhaltspunkte begrenzter Anspruch auf Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen entspricht nicht den Anforderungen der Praxis. Zudem wird nicht definiert, wie die Begriffe "tatsächlich" und "Anhaltspunkte" anzuwenden sind. Es wird ferner nicht definiert, wer die Feststellung trifft und wer im Streitfall über die Rechtmäßigkeit der Durchführung einer Prüfung entscheidet. Die Möglichkeit, auch anlassunabhängige Prüfungen durchführen zu können,</p>	<p><b>Zu Ziffer 87 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 78 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a - neu -, Absatz 2a - neu - SGB XII))</b>  Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Gesetzentwurf räumt mit der Abweichungsklausel des Absatzes 1 Satz 4 den Ländern in eigener Verantwortung bereits die Möglichkeit einer differenzierten Regelung ein. Mit dem Vorschlag würde den Leistungsträgern das generelle Recht zu anlassunabhängigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer eingeräumt. Prüfungen der Leistungserbringer stellen einen Eingriff in deren verfassungsrechtlich gesicherte Berufsausübungsfreiheit dar. Prüfungen dürfen daher nicht schrankenlos erfolgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt die Zulässigkeit des Eingriffs aus diesem Grunde auf diejenigen Fälle, in denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Nur in diesen Fällen ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Leistungserbringers gerechtfertigt. Auch Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der sozialen Pflegeversicherung sind nicht schrankenlos zulässig; vielmehr müssen auch dort tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt (§ 79 Absatz 1 Satz 2 SGB XI).</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>darf den zuständigen Leistungsträgern nicht aus der Hand genommen werden. Dabei kommt es in der Realität nicht auf die tatsächliche und regelmäßige Durchführung einer Prüfung an.</p> <p><b>Zu Buchstabe b:</b> Hier wird das bisher im Absatz 1 begründete Prüfungsrecht aus gegebenem Anlass eingefügt. Es sollte weiterhin im Gesetz ausdrücklich benannt werden.</p> <p><b>Zu Buchstabe c:</b> Eine verpflichtende Regelung zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen ist erforderlich, da aus der praktischen Erfahrung heraus allein die Auseinandersetzungen darüber, ob und welche Unterlagen vorzulegen sind, zu erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung von Prüfungen führen können.</p>	
	<p><b>Ziffer 88 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 - neu -, Absatz 3 - neu - SGB XII))</b> In Artikel 13 Nummer 26 ist § 79a wie folgt zu fassen: "<b>§ 79a Kündigung der Vereinbarung</b> (1) Die Vereinbarungen können durch jede Vereinbarungspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Vereinbarungszeitraums, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird. (2) Der Träger der Sozialhilfe ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ... (3) Soweit nach Inkrafttreten der Kündigung noch Leistungen vom Leistungserbringer erbracht werden, gelten für die Vergütung § 75 Absatz 5 Nummer 1 und 4 entsprechend. § 77a Absatz 4 gilt nicht."</p> <p><b>Begründung:</b> Mit diesen Änderungen soll die Möglichkeit der Kündigung von Vereinbarungen eröffnet werden. Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen für den Leistungsträger, eine einmal abgeschlossene Vereinbarung ohne Zustimmung des Vertragspartners zu beenden. Gerade bei den bestehenden und weiterhin vorgesehenen Weitergeltungsregelungen bezüglich der Vergütung beziehungsweise auch der Leistung ist die Aufnahme einer Kündigungsmöglichkeit unabdingbar. Die Praxis zeigt, dass Anpassungs- oder Änderungs-erfordernissen bestehender Vereinbarungen nicht selten durch Verweigerung von Verhandlungen begegnet wird, da dem Leistungs-erbringer als Folge dessen im schlimmsten Fall lediglich der Verzicht auf Vergütungsanpassungen droht - und dagegen können dann gegebenenfalls rechtliche Mittel eingesetzt werden.</p>	<p><b>Zu Ziffer 88 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 79a Absatz 1 - neu -, Absatz 3 - neu - SGB XII))</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.</p>
<p><b>§ 80 SGB XII</b> <b>Rahmenverträge</b>  (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen</p>	<p><b>Ziffer 89 zu Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII)</b> In Artikel 13 Nummer 26 § 80 ist Absatz 2 zu streichen. <b>Begründung:</b> Absatz 2 sieht vor, dass die durch Landesrecht bestimmten</p>	<p><b>Zu Ziffer 89 (Artikel 13 Nummer 26 (§ 80 Absatz 2 SGB XII))</b> Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelungen des Vertragsrechts werden sich nach der Neu-zuordnung der Eingliederungshilfe überwiegend auf die</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.</p>	<p>maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Die Regelungen im Vertragsrecht des SGB XII beziehen sich nicht nur auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Es ist daher nicht sachgerecht, nur die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.</p>	<p>Leistungen der Hilfe zur Pflege beziehen. Im Hinblick darauf, dass pflege-bedürftige Menschen vielfach auch behindert sind, hält es die Bundesregierung für sachgerecht, die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zu beteiligen.</p>
<p>(3) Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 8 angefügt:</p> <p>„8. TBI wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.</p>	<p><b>Ziffer 90 zu Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)</b>  In Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 1 Nummer 8 ist die Angabe "TBI" durch die Angabe "aHS" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung:</b>  Im Schwerbehindertenausweis ist für eine "außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung" das Merkzeichen "aHS" einzutragen und nicht "TBI". Das Merkzeichen "aHS" wird bei einem schwerbehinderten Menschen eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist. Das Merkzeichen muss die Bezeichnung "aHS" und nicht "TBI" für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist. Das abrupte Abwenden von der fachlich richtigen und zutreffenden Bezeichnung "außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)" und die Hinwendung zum Merkzeichen "Taubblind (TBI)", bedeutet, dass kein Begriff in Kongruenz mit der zugrundeliegenden Definition vorliegt, was der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zuwiderläuft.</p>	<p><b>Zu Ziffer 90 (Artikel 18 Absatz 3 Nummer 2, § 3 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 8 SchwbAwV)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Merkzeichen betrifft Menschen, die in einem Ausmaß hör- und sehbehindert sind, dass sie Einschränkungen des einen Sinnes nicht mehr durch den anderen Sinn kompensieren können. Das Merkzeichen wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist. Dies gilt unabhängig davon, wie das Merkzeichen bezeichnet wird. Die Voraussetzungen werden vom Bundesrat nicht kritisiert. Es geht ausschließlich um die Bezeichnung. Die Bundesregierung hat die Bezeichnung mit den Verbänden behinderter Menschen, insbesondere mit dem DBSV, mit dem Ärztlichen Sachverständigen-beirat Versorgungsmedizin und den Ländern, insbesondere mit den Leitenden Ärzten mehrfach erörtert. Für die Bezeichnung "außergewöhnliche Hör- und Sehbehinderung (aHS)" spricht, dass ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist. Aus medizinischer Sicht wäre deshalb der Bezeichnung „aHS“ der Vorzug zu geben. Andererseits identifizieren sich die betroffenen Menschen mit dem Begriff „taubblind“ und legen Wert darauf, dass sich dies in dem Merkzeichen widerspiegelt. Da das Merkzeichen für die behinderten Menschen eingeführt wird, folgt die Bundesregierung hinsichtlich der Bezeichnung deren Vorstellungen.</p>
<p><b>§ 2 – neu - WVO</b></p> <p>(17) Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „136 Abs. 2“ durch die Angabe „219 Absatz 2“ ersetzt.</p>	<p><b>Ziffer 91 zu Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 – neu - WVO)</b>  In Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a ist dem Absatz 1a folgender Satz anzufügen:  "Hiervon können die Länder Abweichungen vorsehen."  <b>Begründung:</b>  Die Ergänzung des § 2 Werkstättenverordnung (WVO) dahingehend, dass ein Tätigwerden des Fachausschusses</p>	<p><b>Zu Ziffer 91 (Artikel 19 Absatz 17 Nummer 2 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1a Satz 2 – neu - WVO)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen ist nach Ansicht der Bundesregierung eine in allen Ländern einheitliche Verfahrensregelung wichtig.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.“</p>	<p>ausnahmslos unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird, ist zu weitgehend. Es muss den Ländern überlassen bleiben festzulegen, inwieweit auf die kompetente Arbeit des Fachausschusses verzichtet werden kann. § 2 Absatz 1a WVO-E ist daher um eine Länderöffnungsklausel zu ergänzen, die es den Ländern nach eigenem Ermessen ermöglicht, ein Tätigwerden des Fachausschusses zu gewährleisten.</p>	
<p><b>§ 14 SchbAV</b></p> <p>(19) Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988(BGBl. I S. 484), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p> <p>„5. Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.“</p>	<p><b>Ziffer 92 zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c, § 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)</b> Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c zu ändern und mit der seit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetz geltenden Fassung der SchwbAV in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p><b>Begründung:</b> Der Gesetzgeber sollte die Änderungen, die er durch Artikel 3 Absatz 15 des 9. SGB II-Änderungsgesetzes mit Wirkung zum 1. August 2016 vollzogen hat, in der geplanten Neuregelung berücksichtigen. Die Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit sollten nicht die seither besetzte Nummer 5 ersetzen, sondern diese entweder ergänzen oder unter einer weiteren Nummer untergebracht werden. Außerdem wird angeregt, in dieser Regelung klarzustellen, dass das Integrationsamt nur zur Leistung der Anleitung und Begleitung und nicht zum Lohnkostenzuschuss nachrangig beitragen kann.</p>	<p><b>Zu Ziffer 92 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 1 Buchstabe c, § 14 Absatz 1 Nummer 5 SchwbAV)</b> Die Bundesregierung prüft den Hinweis des Bundesrates einer durch Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes erforderlichen redaktionellen Änderung. Hinsichtlich der Anregung zur Formulierung einer Beschränkung des Verwendungszwecks auf Leistungen zur Anleitung und Begleitung siehe Ausführungen zu Ziffer 64.</p>
<p><b>§ 28a SchbAwV</b> <b>Leistungen an Inklusionsbetriebe</b></p> <p>14. In § 31 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „142“ durch die Angabe „225“ ersetzt.</p> <p>15. In § 41 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „72“ durch die Angabe „155“ ersetzt</p>	<p><b>Ziffer 93 zu Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a - neu - (§ 36 Satz 1 SchwbAwV), Nr. 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SchwbAwV)</b> Artikel 19 Absatz 19 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen: '14a. In § 36 Satz 1 wird die Angabe "20" durch die Angabe "10" ersetzt.'</p> <p>b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen: '15. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird die Angabe "16" durch die Angabe "6" ersetzt. b) In Nummer 2 ... &lt; weiter wie Vorlage &gt; ... '</p> <p><b>Begründung:</b> Die Änderung sieht vor, dass die Integrationsämter nur noch zehn von Hundert (bisher 20 von Hundert) des jährlichen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds abführen. Eine bessere finanzielle Ausstattung der Integrationsämter ist alternativlos und insbesondere erforderlich wegen der dauerhaften Sicherung (finanziellen Förderung) der</p>	<p><b>Zu Ziffer 93 (Artikel 19 Absatz 19 Nummer 14a - neu - (§ 36 Satz 1 SchwbAwV), Nr. 15 (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SchwbAwV)</b> Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Der Antrag zielt darauf, das Aufkommen an Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern neu aufzuteilen. Vom Gesamtaufkommen (rd. ½ Mrd. Euro jährlich) erhalten derzeit 80 % die Integrationsämter der Länder und 16 % die Bundesagentur für Arbeit, die damit jeweils ihre besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen finanzieren. 4 % gehen an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der daraus z. B. innovative Modellprojekte zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben unterstützt. Bereits im Jahr 2009 war die Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe zugunsten der Länder und zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit geändert worden (Erhöhung des Länderanteils von 70 % auf 80 %, Reduzierung des Anteils der Bundesagentur für Arbeit von 26 % auf 16 %). Nach dem Antrag sollen die Länder künftig 90 % erhalten und die Bundesagentur für Arbeit nur mehr 6 %, d. h. 10 Prozentpunkte (= 60 Mio. Euro jährlich) sollen</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms "Alle Im Betrieb" geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten (Inklusionsbetriebe) durch die Integrationsämter nach Auslaufen des Programms,</p> <p>- der Beteiligung an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern durch die Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach Auslaufen des Arbeitsmarktprogramms Initiative Inklusion,</p> <p>- der ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter.</p> <p>Eine geringere Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds wirkt sich letztlich auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die Bundesagentur für Arbeit aus: Von bisher 16 von Hundert (2014 entsprach das circa 87 Millionen Euro) des Aufkommens an Ausgleichsabgabe auf nunmehr sechs von Hundert (auf der Basis des Aufkommens von 2014 entspricht das circa 33 Millionen Euro). In Anbetracht der der Bundesagentur für Arbeit insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der durchaus sinnvollen und zugleich notwendigen Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Integrationsämter in den oben genannten drei Handlungsfeldern erscheint die geringere Zuweisung an die Bundesagentur für Arbeit als vertretbar. Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu Lasten der Arbeitgeber als einzig mögliche Alternative zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrations-ämter erscheint hingegen aus wirtschaftlichen Gründen nicht als vertretbar.</p>	<p>vom Bund auf die Länder übertragen werden. Die in der Antragsbegründung vorgetragene Argumente zur Erforderlichkeit der Änderung treffen nicht zu: Die Änderung ist insbesondere zur dauerhaften Sicherung der im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „AlleImBetrieb“ geschaffenen zusätzlichen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten nach Auslaufen des Programms nicht erforderlich, weil die vom Bund aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellten 150 Mio. Euro von jedem Land nach Bedarf auf mehrere Jahre verteilt werden können und ein evtl. tatsächlich auftretender Mehrbedarf schon durch die zum 1. Januar 2017 eintretende Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach § 77 Absatz 3 SGB IX um rd. 10% finanziert werden kann. Sie ist auch zur Beteiligung der Integrationsämter an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung schwerbehinderter Jugendlicher nicht erforderlich, weil im Geist der Inklusion berufliche Orientierung auch für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler von den für den Bildungssektor zuständigen Kultusressorts finanziert werden sollte und deshalb die Beteiligung der Integrationsämter nach § 185 Absatz 3 Nummer 5 SGB IX-E nur nachrangig in Betracht kommt. Sie ist schließlich auch zur ergänzenden Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Budgets für Arbeit durch die Integrationsämter nicht erforderlich, weil für ein Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist und eine ergänzende Förderung durch die Integrationsämter nicht zwingend ist. Der Antrag ist zur besseren finanziellen Ausstattung der Integrationsämter auch keineswegs alternativlos. Im Antrag 66 fordert der Bundesrat, dass Aufträge an Inklusionsbetriebe künftig wie Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar sein sollen. Diese Maßnahme würde zu Einnahmeausfällen von gut 40 Mio. Euro führen. Wenn der Bundesrat, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, auf diese fachlich nicht zu befürwortende Maßnahme verzichtet, wäre ein großer Teil der durch die Umverteilung angestrebten Mehreinnahmen ausgeglichen.</p>
<p><b>5. § 6 WMVO wird wie folgt geändert:</b></p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle ersetzt in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 sowie in den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2, die nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können, nicht die Entscheidung der Werkstatt. Bis dahin ist die Durchführung der Maßnahme auszusetzen. Das gilt auch in den Fällen des § 5 Absatz 5 und 6. Fasst die Vermittlungsstelle in</p>	<p><b>Ziffer 94 zu Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO)</b></p> <p>a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Entwurf erstmals den Werkstatträten die Möglichkeit der Mitbestimmung in den in der Verordnung benannten Fällen ermöglicht. Dies trägt den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, die eine Partizipation der Menschen mit Behinderung fordert.</p> <p>b) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Vorbehaltsregelungen des § 6 Absatz 3 WMVO so gefasst werden, dass sie die Mitbestimmungsrechte des Werkstatrates nicht faktisch wertlos machen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 94 (Artikel 22 Nummer 5 Buchstabe b (§ 6 Absatz 3 WMVO))</b></p> <p>Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft und schlägt keine Rechtsänderung vor. In Mitbestimmungs-angelegenheiten soll nur dann der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur einheitlich für das Fachpersonal und Werkstattbeschäftigte geregelt werden können. Dies dürfte in der Praxis nur die Frage der täglichen Arbeitszeit betreffen. Andere Fragen der Mitbestimmung, wie etwa die Entlohnungsgrundsätze, die Verpflegung, die Fort- und</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
<p>den Angelegenheiten nach § 5 Absatz 1 innerhalb von zwölf Tagen keinen Beschluss für einen Einigungsvorschlag, gilt die Entscheidung der Werkstatt.“</p>	<p><b>Begründung:</b> Gemäß § 6 Absatz 3 WMVO soll der Einigungsvorschlag der Vermittlungsstelle immer dann nicht die Entscheidung der Werkstatt ersetzen, sofern Angelegenheiten betroffen sind, die nur einheitlich für Arbeitnehmer und Werkstattbeschäftigte geregelt werden. Dies eröffnet der Werkstatt, die selbst in der Vermittlungsstelle paritätisch vertreten ist, ein umfassendes Vetorecht, das im Kern dem Sinn und Zweck sowohl einer Mitbestimmung als auch der Einrichtung einer Vermittlungsstelle zuwider läuft. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung gehört die Auseinandersetzung bei strittigen Fragestellungen auf Augenhöhe ebenso dazu, wie auch die Möglichkeit, dass der Werkstatttrat die Vermittlungsstelle gegen die Einlassung der Werkstatt argumentativ überzeugt.</p>	<p>Weiterbildung, die Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, werden nicht betroffen sein. Die hinter dem Antrag stehende Annahme, die Mitbestimmungsrechte des Werkstatttrates würden durch die derzeitige Formulierung faktisch wertlos, trifft also nicht zu. Unzutreffend ist auch die in der Begründung des Antrags enthaltene Annahme, die Werkstatt habe ein „umfassendes Vetorecht“. Die Vermittlungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, einem Vertreter der Werkstatt, einem Vertreter des Werkstatttrates und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf den sich Werkstatt und Werkstatttrat einigen (§ 6 Absatz 1 WMVO).</p>
<p><b>Artikel 25</b></p> <p><b>Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung</b></p> <p>(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung und der Umsetzungsunterstützung beauftragen.</p>	<p><b>Ziffer 95 zu Artikel 25 (Überschrift, Absatz 2 - Absatz 3 - neu - Absatz 4 - neu - Absatz 5 - neu - Absatz 6 - neu - BTHG)</b> Artikel 25 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen: "<b>Artikel 25 Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Kostenbeteiligung des Bundes</b>"</p> <p>b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: "(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht im Einvernehmen mit den Ländern die Auswirkungen der neu eingeführten Regelungen nach Artikel 1 Teil 2 sowie die Folgeänderungen in weiteren Gesetzbüchern auf die Leistungsträger und kann diese bei der Umsetzung dieser Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung beauftragen. Der Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung ist bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen und zu veröffentlichen."</p> <p>c) Nach Absatz 2 sind folgende Absätze 3 bis 6 anzufügen:</p> <p>"(3) Im Rahmen der Untersuchungen nach Absatz 2 sind insbesondere Auswirkungen hinsichtlich folgender Aspekte zu betrachten:</p> <p>a) die Brutto- und Nettoausgaben der Träger der Eingliederungshilfe für erbrachte Leistungen im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016, b) die Verwaltungsausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, insbesondere der Erfüllungsaufwand, der Einsatz von Personal- und Sachmitteln sowie Effizienzgewinne im Vergleich zu den Ausgaben des Jahres 2016, c) die Auswirkungen der Regelungen auf Menschen mit</p>	<p><b>Zu Ziffer 95 zu Artikel 25 (Überschrift, Absatz 2 - Absatz 3 - neu - Absatz 4 - neu - Absatz 5 - neu - Absatz 6 - neu - BTHG)</b> <b>Zu Artikel 25 Absatz 2</b> Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zur Ergänzung des Absatzes 2 um eine Berichtspflicht. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Bericht jedoch so zeitnah vorliegen, dass dem Gesetzgeber genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass der Bericht beiden gesetzgeberischen Körperschaften, also dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet werden sollte.</p> <p><b>Zu Artikel 25 Absatz 3</b> Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, das BTHG um eine Norm zur Evaluation der durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden finanziellen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe zu ergänzen. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.</p>



Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>Behinderungen,  d) die Entwicklungen beim leistungsberechtigten Personenkreis nach altem und neuem Recht,  e) die Entwicklung der Leistungsarten und des jeweiligen Leistungs-umfangs,  f) die Auswirkungen der Regelungen im Elften und Neunten Buch zur Abgrenzung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch sowie den Leistungen der Hilfe zur Pflege und den Leistungen der Eingliederungshilfe sowie  g) die Auswirkungen der Neuregelung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 5 und 6 SGB XII.</p> <p>Die Untersuchung soll den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 betrachten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales richtet einen Beirat zur Begleitung der Evaluation ein. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich und berät den Sachstand der Evaluation. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Länder, der Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an.</p> <p>(4) Der Bund beteiligt sich an den Leistungen nach Artikel 1 SGB IX Teil 2, um diejenigen Ausgaben auszugleichen, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch die mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen eingeführten Änderungen entstehen. Der Bund erstattet hierzu, beginnend mit dem Jahr 2018, den Ländern für das jeweilige Vorjahr die gesamten entstandenen Nettoausgaben der Eingliederungshilfe, die die entsprechenden Nettoausgaben des Jahres 2016 übersteigen. Die Höhe der für die Erstattung durch den Bund nach Satz 2 in dem Kalenderjahr zugrunde zu legenden Nettoausgaben entspricht den in den Ländern angefallenen reinen Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Zugrunde zu legen sind die Nettoausgaben des Jahres 2016 im Vergleich zu den Nettoausgaben des jeweiligen Jahres, für das die Erstattung gezahlt wird.</p> <p>(5) Der Anteil eines Landes an den vom Bund für ein Kalenderjahr nach Absatz 4 zu übernehmenden Ausgaben entspricht dessen Anteil an den bundesweiten Nettoausgaben des Vorjahres nach Absatz 4 Satz 3 (Länderanteile).</p> <p>(6) Die Erstattung des Bundes wird jeweils zum 1. Juli, beginnend mit dem Jahr 2018, an die Länder gezahlt. Die Erstattung nach Absatz 4 wird nach Vorlage des Berichtes nach Absatz 3 überprüft und angepasst."</p> <p><b>Folgeänderung:</b>  In der Inhaltsübersicht zum BTHG ist die Angabe zu Artikel 25 wie folgt zu fassen:  "Bekanntmachungserlaubnis, Umsetzungsbegleitung, Evaluation und Kosten-beteiligung des Bundes"</p> <p><b>Begründung: Allgemein:</b></p>	<p><b>Zu Artikel 25 Absätze 4 – 6</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Eine regelhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe wird abgelehnt. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen. Mit Umsetzung dieses Vorschlages würde der Bund alle Ausgaben für die Eingliederungshilfe tragen, die höher sind als die des Jahres 2016. Damit setzt sich der Vorschlag auch in Widerspruch zu den Vorschlägen unter Ziffer 1 sowie zu Absatz 4 Satz 1 dieses Änderungsvorschlags, wonach der Bund lediglich diejenigen Ausgaben ausgleichen soll, die den Trägern der Eingliederungshilfe durch das mit dem BTHG eingeführten Änderungen entstehen. Darüber hinaus vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Absätze 4 bis 6 nicht vereinbar mit Artikel 104a Absatz 3 des Grundgesetzes wären. Nach dieser Norm darf sich der Bund nur an den Kosten von Bundesgesetzen beteiligen, die Geldleistungen gewähren. Beim SGB IX-E, Teil 2 (Eingliederungshilferecht) handelt es sich jedoch um ein Sachleistungsgesetz.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
	<p>Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wird das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) neu gefasst. Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln. Das künftig im SGB IX Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von existenzsichernden Leistungen werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen wird für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert. So sehr diese gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf ein inklusives und modernes Teilhaberecht zu begrüßen sind, so sehr bestehen auch berechtigte Sorgen hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Kosten für die Leistungsträger, nämlich den Trägern der Eingliederungshilfe und somit den Kommunen und Ländern. Diese notwendigen gesetzlichen Änderungen dürfen keine neue beziehungsweise zusätzliche Ausgabendynamik auslösen. Darauf haben die Länder von Beginn an hingewiesen. Der Bund geht in seinem Gesetzentwurf zwar von einer Belastung der Länder und Kommunen durch die Reform der Eingliederungshilfe aus, nimmt jedoch an, dass diese unter anderem durch die Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung saldiert werden. Die Länder sind hingegen der Auffassung, dass sich Mehrausgaben ergeben werden, unter anderem infolge vorgesehener Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung eines Budgets für Arbeit, der Ausweitung von Leistungen für Teilhabe an Bildung und erhöhten Verwaltungskosten für das Teilhabeplanverfahren. Da die Mehrausgaben diese Einsparungen überwiegen, bleibt es insgesamt bei einem für die Länder und Kommunen negativen Saldo.</p> <p>Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass im Rahmen des BTHG eine qualifizierte Evaluations- und Kostenausgleichsklausel zugunsten der Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen wird. Für den Bund besteht hinsichtlich der Aufnahme der Mehrausgleichsklausel kein Risiko, da er - von der Richtigkeit seiner Berechnungen überzeugt - sogar unter Berücksichtigung der durchschnittlichen</p>	

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016
	<p>jährlichen Ausgaben-steigerungen in der Eingliederungshilfe im Ergebnis mit erheblichen Entlastungen der Träger der Eingliederungshilfe rechnet.</p> <p><b>Zu Artikel 25 Absatz 2 und 3 Evaluation:</b>  Eine Evaluation ist aus Sicht der Länder zwingend erforderlich, da mit dem Gesetz ein grundlegender Systemwechsel verbunden ist. Die Auswirkungen dieses Systemwechsels sind nicht abschätzbar. Derzeit existiert keine valide Grundlage, um die Entwicklung der Ausgaben, Empfängerzahlen, der Leistungsarten und des Leistungsumfanges unter anderem zu beziffern. Die geltende Sozialhilfestatistik bietet keine geeignete Datengrundlage für die Berechnung der Kostenfolgen. Die Länder sind daher der Auffassung, dass zu befürchten ist, dass die im Referentenentwurf angegebenen Kostenfolgen für die Länder und Kommunen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere die durch Veränderungen bei den Gesamtplanverfahren sowie den Teilhabeplanverfahren entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten finden keine ausreichende Berücksichtigung. Die mittels der Effizienzrendite errechneten Einsparungen erscheinen viel zu hoch angesetzt. Die im Entwurf enthaltenen Kostenschätzungen müssten auf jeden Fall nachvollziehbar belegt und begründet werden. Die Länder, die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind in Vertretung für die Träger der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Ein erster Bericht über die Ergebnisse der Evaluation ist im Jahr 2022 für den vorhergehenden Zeitraum vorzulegen. Die im Gesetz vorgesehene Umsetzungsbegleitung dient der Untermauerung der Evaluation und der Unterstützung der ausführenden Behörden. Ein Aufsichtsrecht wird hierdurch nicht begründet. Vielmehr bleibt die Verwaltungs-kompetenz der Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe hiervon unberührt. Darüber hinaus wird durchgängig der Begriff Umsetzungsbegleitung verwandt.</p> <p><b>Zu Artikel 25 Absatz 4 bis 6 Erstattung durch den Bund:</b>  Die den Trägern der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind vom Bund zu erstatten. Während der Bund lediglich auf der Grundlage von Schätzungen, die zudem nach Auffassung der Länder nicht hinreichend transparent sind, eine Entlastung der Träger prognostiziert, sind die Länder demgegenüber der Ansicht, dass zu befürchten ist, dass die gesetzlichen Änderungen zu erheblichen Mehrausgaben der Träger führen werden. Eine Überprüfung und Anpassung der Erstattungsregelung ist nach Vorlage des Evaluationsberichtes vorzunehmen.</p>	
<p><b>Artikel 26</b>  <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(3) Die Artikel 11 und 16 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p><b>Ziffer 96 zu Artikel 26 Abs. 3 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)</b></p> <p>In Artikel 26 Absatz 3 ist nach der Angabe "Artikel 11" die Angabe ", 11a" einzufügen.</p>	<p><b>Zu Ziffer 96 (Artikel 26 Abs. 3 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten BTHG)</b>  Die Bundesregierung folgt dem Vorschlag des Bundesrates nicht. Auf die Ausführungen zu Ziffer 77 wird verwiesen.</p>

Gesetzentwurf BTHG vom 23.06.2016	Änderungsanträge des Bundesrates vom 23.09.2016	Gegenäußerung der Bunderegierung vom 12.10.2016
	<p><b>Begründung:</b>  Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch Einfügung eines Artikel 11a. Diese Änderung soll bereits im Jahr 2017 in Kraft treten. Sie zielt zu Motivationszwecken auf eine besondere Freibetragsregelung speziell für die einmaligen Sonderzuwendungen ab, die Werkstattbesucher im Arbeitsbereich der WfbM erhalten. Im Regelfall handelt es sich um geringe Summen, deren Umfang die Hälfte des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 nicht erreicht. Die bestehende Vorschrift geht auf eine Zeit vor Inkrafttreten des SGB II und SGB XII zurück, als auch erwerbsfähige Personenkreise Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG erhielten. Jene sollten durch Stärkung der Motivation, mehr Erwerbseinkünfte zu erzielen, schrittweise aus dem Sozialhilfebezug herausgeführt werden.</p>	

Zentrum GRP  
AF Soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen  
AF Teilhabe am Arbeitsleben/berufl. Rehabilitation  
28.10.2016